

Stenographisches Protokoll

383. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 1. Feber 1979

Tagesordnung

1. Sparkassengesetz – SpG
2. Kreditwesengesetz – KWG
3. Wertpapier-Emissionsgesetz
4. Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften
5. Änderung des Erdgasanleihegesetzes 1974
6. Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes
7. Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes
8. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
9. Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973
10. Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten
11. Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland
12. Hydrographiegesetz
13. Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
14. Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
15. Erstattung eines Dreivorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Inhalt

Bundesrat

Antrittsansprache des Vorsitzenden Göschelbauer (S. 13399)

Personalien

Entschuldigungen (S. 13399)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 13400)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 13400)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 13400)

Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes (S. 13452)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 13400)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Sparkassengesetz-SpG samt Anlage (1962 d. B.)
- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Kreditwesengesetz – KWG samt Anlage (1952 u. 1963 d. B.)
- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Wertpapier-Emissionsgesetz (1953 u. 1964 d. B.)
Berichterstatlerin: Hermine Kubanek (S. 13401)
Redner: Dkfm. Dr. Pisec (S. 13402), Dkfm. Hintschig (S. 13405), Knoll (S. 13409) und Radlegger (S. 13410)
kein Einspruch (S. 13414)
- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (1965 d. B.)
Berichterstatler: Steinle (S. 13414)
kein Einspruch (S. 13415)
- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Änderung des Erdgasanleihegesetzes 1974 (1954 u. 1966 d. B.)
Berichterstatler: Schmölz (S. 13415)
Redner: Dipl.-Ing. Berl (S. 13415)
kein Einspruch (S. 13418)
- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Bundesgesetz betreffend die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes) (1955 u. 1967 d. B.)

1090

13398

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

- Berichterstatter: Schmölz (S. 13418)
 Redner: Pumpernig (S. 13418), Margaretha Obenaus (S. 13421)
 kein Einspruch (S. 13423)
- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom (24. Jänner 1979: Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes (1956 u. 1968 d. B.)
 Berichterstatter: Steinle (S. 13423)
 kein Einspruch (S. 13423)
- (8) Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (1969 d. B.)
 Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 13424)
 kein Einspruch (S. 13424)
- (9) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979: Änderung des Bundesministerriengesetzes 1973 (1958 d. B.)
 Berichterstatter: Czerwenka (S. 13424)
 Redner: Sommer (S. 13424), Mag. Karny (S. 13426 u. S. 13431), Dr. Lichal (S. 13428 u. S. 13433), Staatssekretär Dr. Löschnak (S. 13431) und Bundesminister Lausecker (S. 13434)
 kein Einspruch (S. 13436)
- (10) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979: Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten (1959 d. B.)
 Berichterstatterin: Rosa Heinz (S. 13437)
 Redner: Pischl (S. 13437) und Wanda Brunner (S. 13438)
 kein Einspruch (S. 13440)
- (11) Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979: Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland (1960 d. B.)
 Berichterstatterin: Rosa Gföller (S. 13441)
 kein Einspruch (S. 13441)
- (12) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979: Hydrographiegesetz (1957 u. 1961 d. B.)
 Berichterstatter: Koppensteiner (S. 13441)
 Redner: Matzenauer (S. 13442) und Pumpernig (S. 13445)
 kein Einspruch (S. 13451)
- (13) Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1970 d. B.)
 Berichterstatter: Schmölz (S. 13451)
 kein Einspruch (S. 13451)
- (14) Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979: Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1971 d. B.)
 Berichterstatter: Schmölz (S. 13452)
 kein Einspruch (S. 13452)

Eingebracht wurden

Anfrage

der Bundesräte Dr. Erika Danzinger und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend stärkere Berücksichtigung der föderalistischen Struktur in der Kulturpolitik (374/J - BR/79)

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Erika Danzinger und Genossen (344/AB - BR/79 zu 372/J - BR/78)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Göschelbauer**: Ich eröffne die 383. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 382. Sitzung des Bundesrates vom 21. Dezember 1978 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Heger, Polster und Windsteig.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Dr. Androsch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Antrittsansprache des Vorsitzenden

Vorsitzender **Göschelbauer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Herr Vizekanzler! Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung ist für das erste Halbjahr 1979 der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Niederösterreich übergegangen. Als der an erster Stelle entsandte Vertreter dieses Bundeslandes wird mir die Ehre zuteil, in meiner langjährigen Zugehörigkeit zu diesem Haus das dritte Mal den Vorsitz zu führen. Erlauben Sie mir daher, daß ich zu diesem Anlaß der entsendenden Körperschaft, dem Landtag von Niederösterreich, für diese ehrenvolle Berufung meinen herzlichen Dank sage.

Das Land Niederösterreich ist unter den neun Bundesländern das der Fläche nach größte und bevölkerungsmäßig nach Wien das zweitgrößte Bundesland. Es ist geschichtlich betrachtet das älteste Bundesland - stammt doch auch der Name „Ostarrichi“ aus diesem Land -, es ist auch das Kernland unseres Staates, gemeinsam mit Wien.

Niederösterreich ist mehr als jedes andere Bundesland ein Land der Vielfalt und der Gegensätze. Geographisch betrachtet finden wir in diesem Bundesland Niederösterreich alle Landschaftsarten, begonnen von den fruchtbaren Ebenen des Marchfeldes über das anmutige Hügelland bis zur schroffen Bergwelt.

Niederösterreich ist aber auch ein Land der Verbindung und des Ausgleiches, ein Land, das vom Bauernland zum ersten Industrieland in unserer Republik geworden ist. Dieser Raum war und ist Grenzland gegen Nord und Ost, aber auch Brücke und Kraftfeld über die Grenzen hinweg.

Es ist vielleicht ein Zufall, daß während meiner bisherigen Funktionszeiten als Vorsitzender der Länderkammer bedeutsame Wahlen stattgefunden haben. Es war im Jahre 1970, als,

während ich den Vorsitz führte, die Nationalratswahlen in Vorbereitung waren beziehungsweise durchgeführt wurden. Nachdem Österreich damals eine Periode einer Alleinregierung hinter sich hatte - was damals als Wagnis galt und wo viele Österreicher glaubten, es wäre ein zu großes Wagnis -, trat eine zweite Einparteienregierung ins Amt, und der Herr Bundeskanzler hat hier in diesem Hohen Bundesrat auch erstmalig die Regierungserklärung abgegeben und die Vorstellung der neuen Bundesregierung vorgenommen.

Im Jahre 1974 fanden niederösterreichische Landtagswahlen statt.

Und nun, meine Damen und Herren, fallen in diese Amtsperiode sowohl niederösterreichische Landtagswahlen als auch Wahlen in den Nationalrat. In Wahlzeiten kommt es stets zu einem harten Aufeinanderprall der verschiedenen politischen Meinungen. Als Mandatar eines Bundeslandes, das allein schon aus seiner geographischen Situation heraus stets um eine Überwindung von Gegensätzen bemüht war, richte ich an Sie alle, meine Damen und Herren, den Appell, trotz der zu erwartenden scharfen Konfrontation der Meinungen die sachliche Basis in den Auseinandersetzungen nicht zu verlassen, damit es zu keinen persönlichen Diffamierungen kommt, und wir uns, wenn wir uns nach diesen Wahlen wieder zur gemeinsamen Arbeit für unser Vaterland finden, auch die gegenseitige Achtung, die Achtung des politisch Andersdenkenden bewahren können.

Ich glaube, damit ist dem Ansehen der gesetzgebenden Körperschaften und ihrer Mitglieder am besten gedient. Unser Verhalten wird letztlich bestimmen, wie die Länderkammer in der Öffentlichkeit beurteilt wird.

Wenn wir alle gemeinsam von der Voraussetzung ausgehen, daß jeder, der politisch tätig ist, ein oberstes Ziel hat, nämlich diesem unseren Vaterland, dieser Republik Österreich zu dienen, dann, glaube ich, wird es uns nicht schwerfallen, der Öffentlichkeit ein gutes Bild der Länderkammer zu präsentieren.

Es wurden in der Vergangenheit viele Gespräche geführt, und ich erinnere mich sehr gut an die Zeiten, als von der Aufwertung der Länderkammer gesprochen wurde; ich denke an die Zeit, als der Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien, Marek, hier in diesem Hause war, der steirische Landeshauptmann Krainer. Ich glaube heute, daß der positive Beitrag, den wir alle als Vertreter der Länderkammer leisten können, dem Ansehen dieses Bundesrates am meisten dienlich ist.

13400

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Vorsitzender

Abschließend darf ich meinem Vorgänger in diesem Amt, dem Herrn Bundesrat Franz Tratter, und seinen beiden Stellvertretern, dem Herrn Universitätsprofessor Dr. Schambeck wie auch dem Herrn Professor Skotton, für ihre objektive Führung der Amtsgeschäfte bestens danken.

Ich darf Ihnen, meine Damen und Herren, versichern, daß auch ich mich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen werde, die Verhandlungen im Bundesrat stets gewissenhaft und überparteilich zu führen. Diese Voraussetzung wird es mit sich bringen, daß auch in Zukunft die fruchtbringende parlamentarische Arbeit der Länderkammer zum Wohle unserer Republik Österreich erfolgreich fortgesetzt werden kann. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Otilie **Liebl:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 25. Jänner 1979, Zl. 1001-16/40, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Willibald Pahr innerhalb des Zeitraumes vom 31. Jänner bis 2. Feber 1979 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Fragesteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz einen GesetzesbeschlüÙ des Nationalrates übermittelt.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Otilie **Liebl:**

„Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie geändert wird

An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 1021 d. B.-NR/1978 den oben angeführten GesetzesbeschlüÙ vom 24. Jänner 1979 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen GesetzesbeschlüÙ bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz vorzugehen.

26. Jänner 1979

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
Berchtold“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind auch jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen AusschüÙberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates sowie die Erstattung eines Dreiervorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerechtshofes auf die Tagesordnung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Das ist nicht der Fall.

Eingelangt ist ferner ein Bericht der Bundesregierung betreffend Elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich - EDV-Bericht 1978.

Ich habe diesen Bericht dem RechtsausschüÙ zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 bis 3 sind ein Sparkassengesetz,

Vorsitzender

ein Kreditwesengesetz und ein Wertpapier-Emissionsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? - Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz - SpG) samt Anlage (1962 der Beilagen)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) samt Anlage (1952 und 1963 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz) (1953 und 1964 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 3, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Sparkassengesetz - SpG, Kreditwesengesetz - KWG sowie Wertpapier-Emissionsgesetz.

Berichterstatter über die Punkte 1 bis 3 ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek:** Ich bringe zunächst den Bericht des Finanzausschusses über das Sparkassengesetz.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen das Sparkassenregulativ 1844, das Sparkassenverwaltungsgesetz 1935 und die Mustersatzung 1941 ersetzt werden. Der Gesetzentwurf übernimmt bewährte Einrichtungen und verzichtet auf alle nicht mehr zeitgemäßen Veranlagungsbeschränkungen und dirigistischen Eingriffe in die Geschäftspolitik der Sparkassen. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß eine wesentliche Vereinfachung für die Sparkassenaufsichtsbehörden vor. Das Sparkassengesetz soll so wie bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, und es

wird der Landeshauptmann als Sparkassenaufsichtsbehörde erster Instanz weiterhin den Staatskommissär bei jeder Sparkasse zu bestellen und die sparkassenvereinsrechtlichen Vorschriften des § 5 zu vollziehen haben. Dem historisch gewachsenen wirtschaftlichen Naheverhältnis der Sparkassen zu den Gemeinden soll durch die Entsendung von Mitgliedern der Gemeindevertretung in den Sparkassenrat und in die Ausschüsse der Gemeindeparkasse entsprochen werden.

Durch entsprechende Fristen in den Übergangsbestimmungen der §§ 32 ff. sollen die erforderlichen umfangreichen Umstellungen bei den Sparkassen, Sparkassenvereinen und beim gesetzlichen Sparkassen-Prüfungsverband gewährleistet werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Der zweite Bericht des Finanzausschusses betrifft das Kreditwesengesetz.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das seit dem Jahre 1939 in Österreich geltende derzeitige Kreditwesengesetz abgelöst werden. Der Gesetzesbeschluß hat die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates, den Gläubigerschutz sowie den Konsumentenschutz zum Ziel und soll für alle Kreditunternehmungen gelten, die auf Grund des KWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben. Im Sinne insbesondere des Gläubigerschutzes soll der Betrieb von Bankgeschäften an eine Berechtigung gebunden werden, die für neue Kreditunternehmungen in Form einer Konzession erteilt wird. Neben diesen konzessionsrechtlichen Regelungen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Reihe von ordnungspolitischen Bestimmungen vor, die die Sicherheit der den Kreditunternehmungen anvertrauten Gelder gewährleisten sollen. Dazu zählen vor allem die Bestimmungen über die ausreichenden Eigenmittel, die Zahlungsbereitschaft, die dauernden Anlagen, das Kreditgeschäft, das Kreditvolumen und die Aufsicht.

Spezielle Gläubiger- beziehungsweise Konsumentenschutzbestimmungen beinhalten die Bestimmungen über den unbefugten Betrieb von

13402

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Hermine Kubanek

Bankgeschäften, das Spareinlagengeschäft, die Habenzinsen, über Werbung und Wettbewerb sowie das gänzlich neu geregelte Bankgeheimnis und die Einlagensicherung.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht dem Hohen Haus zu erstatten.

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über das Wertpapier-Emissionsgesetz.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll anstelle des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen sowie anstelle von zwei Verordnungen aus der Zeit der deutschen Besetzung ein neues Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen treten. Dabei soll die Ausgabe von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen, wenn sie auf den Inhaber lauten (einschließlich Teilschuldverschreibungen) oder wenn es sich um auf Order lautende kaufmännische Verpflichtungsscheine über Teile einer Gesamtschuld handelt. Bei Wertrechten gilt die Bewilligungspflicht sinngemäß.

Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf der Kapitalmarktausschuß geschaffen werden. Der aus Vertretern der Banken, der Sparkassen, der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen beziehungsweise System Schultze-Delitsch, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und der Österreichischen Postsparkasse bestehende Kapitalmarktausschuß hat eine vierteljährlich anzupassende Jahresvorschau zu erstellen und dem Bundesminister für Finanzen über Aufforderung Stellungnahmen zu Einzelfragen zu übermitteln. Zum Schutz der Gläubiger ist vorgesehen, daß Emittenten, die nicht Kreditunternehmungen sind und somit nicht der besonderen staatlichen Aufsicht für Kreditunternehmungen unterliegen, ihre Kapitalmarktfähigkeit glaubhaft zu machen haben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner vorgestrigen Sitzung in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde ebenfalls mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Pisec. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dkfm. Dr. **Pisec** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Die zur Behandlung stehenden drei Gesetze, nämlich das Sparkassengesetz, das Kreditwesengesetz und das Wertpapier-Emissionsgesetz sind von ihrer Grundlage her mit die wichtigsten Wirtschaftsgesetze, die wir in den letzten Jahren zu behandeln hatten.

Trotzdem die ÖVP in allen Gremien an der Gestaltung dieser Gesetze mitgearbeitet hat, können wir den jetzt vorliegenden, eigentlich als Jahrhundertgesetze gedachten Vorlagen, leider nicht zustimmen. Es ist noch immer zuviel sozialistisches Gedankengut enthalten, zuviel Einfluß des Staates, eine zu große Bevormundung des Bankapparates (*ironische Heiterkeit bei der SPÖ*), ja oft ein Kompetenzwirrwarr; es wird Ihnen das Lachen gleich vergehen, wenn ich weiter fortfahre. Überdies ist eine zunehmende Bevormundung der Nationalbank durch den Finanzminister gegeben. (*Bundesrat Schipani: Sie müßten dann schon drei Jahre weinen!*)

Ich werde mir auch erlauben, Ihnen die Bevormundung seitens des Finanzministers noch näher zu erläutern. Oder wenn ich ein Bonmot eines führenden Bankers zitieren darf: An die Stelle der Ordnung tritt die Verordnung!

Der Finanzminister, der Hauptschuldner der Nation, ist nach diesen Gesetzen gleichzeitig oberster Kreditlenker. Denn er allein kann zum Beispiel nach dem Wertpapier-Emissionsgesetz erlauben, wer Schuldverschreibungen ausgeben darf, jene Schuldverschreibungen, die er selbst am allermeisten benötigt und die er sich daher selbst zu bewilligen hat, um sein riesiges jährliches Defizit zu decken. Muß er ins Ausland gehen, weil der heimische Kapitalmarkt seinen Kapitalbedarf nicht mehr aufnehmen kann, dann benötigt er dazu in Zukunft nicht die Bewilligung der Nationalbank, sondern er bewilligt

Dkfm. Dr. Pisec

sich auch dieses selbst. (*Vizekanzler Dr. Androsch: Jetzt auch nicht!*)

Herr Finanzminister, ich höre mit Wonne, daß Sie jetzt auch keine Bewilligung eingeholt haben, obwohl Sie es tun hätten müssen; aber jetzt steht im Gesetz, daß Sie es nicht mehr zu tun brauchen, sondern Sie bewilligen es sich selber. Das, meine Damen und Herren, muß man überlegen. Ich bitte § 1 Abs. 3 nachzulesen, das steht dort wörtlich. Das bedeutet Vermehrung der Staatsprivilegien und nicht Privilegienabbau. Das bedeutet eigentlich Ausschalten eines Teiles der Kontrollfunktion der Oesterreichischen Nationalbank betreffend den Kapitalverkehr mit dem Auslande, hervorgerufen insbesondere durch die immer größer werdende Auslandsverschuldung Österreichs als Folge der nicht gerade positiv zu beurteilenden Finanzpolitik der Regierungspartei.

Besonders beim Sparkassengesetz - um nur zwei Gedanken zu bringen, denn darüber wird heute noch ausführlicher geredet werden - stellt zum Beispiel die Einführung des Vieraugenprinzips für Kleininstitute eine echte Härte dar. Ja, man kann sagen, daß die Abwertung der bisher in voller Verantwortung handelnden Vorstandsmitglieder, die häufig aus der ländlichen Gemeinschaft gekommen sind, ein Symbol, ein echtes Beispiel sozialistischer Demokratieüberlegungen darstellt, nämlich „Demokratisierung“ - unter Anführungszeichen -, das, was Sie darunter verstehen, Konzentration der Macht in der Hand immer weniger Menschen. Woher die vielen Bankfachleute da noch kommen sollen, die jetzt die vielen, vielen Sparkassen und andere Geldinstitute benötigen, kann wohl noch niemand beantworten.

Kreditwesengesetz. Die große Ordnung, die es bringen sollte, ist trotz vielversprechender Ansätze leider nicht zur Gänze gelungen. Gelungen ist lediglich eines auf jeden Fall: Der Einfluß des Finanzministers auf das Bankwesen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird größer sein als je zuvor. Gelungen ist weiters, daß im Gesetzestext bereits die Wirtschaftslenkung verankert ist und jeder Parteipolitik Tor und Tür eröffnet wird.

Denken Sie nur daran, daß in der Berichterstattung, die vorhin verlesen wurde, bei einem Bankengesetz das Wort „Konsumentenschutz“ zweimal vorkam. Und dabei ist das Konsumentenschutzgesetz noch nicht einmal im Ausschuß; wir reden ja noch über das Konsumentenschutzgesetz. Aber im Bericht steht schon: Konsumentenschutz. Ist das eine so wichtige Frage bei einem solchen grundlegenden Gesetz? Ist es das wirklich oder gibt es nicht wesentlich wichtigere Dinge, die heute hier im Motivenbericht zu zitieren wären, noch dazu, wo wir über ein

eigenes Konsumentenschutzgesetz verhandeln werden?

Denken Sie zum Beispiel an einige Bestimmungen, die das Kreditvolumen betreffen, die ich in aller Kürze zitieren will. Im § 22 Abs. 8 kann die qualitative Lenkung der Kredite durch den Finanzminister nach Anhörung der Nationalbank durchgeführt werden. „Anhören“ bedeutet aber nicht mitbestimmen. Dabei wird in diesem Abs. 8 gleichzeitig Bezug genommen auf den Abs. 2. Im Abs. 2 heißt es aber ausdrücklich: Auf außenwirtschaftliches Gleichgewicht soll man Bezug nehmen. Darunter müßte doch eigentlich die Nationalbank zu verstehen sein. Oder im Abs. 10 die ausdrückliche Erlaubnis des Finanzministers, durch Verordnung das Kreditvolumen und den Zuwachs des Kreditvolumens zu bestimmen.

Auch hier der Grundgedanke, nicht den Tüchtigen zu belohnen, denn die aktivseitige Kreditbegrenzung nach Maßnahme der bisher gewährten Kredite ist wettbewerbsverzerrend. Der tüchtige Banker, der mehr Sparguthaben, mehr Einlagen hereinbringt, kann nun nicht auf Grund dieser höheren Einlagen auch gleichzeitig mehr Kredite gewähren, sondern sein Kreditzuwachsrahmen wird genauso hoch sein wie der des weniger Tüchtigen, ja selbst wie jener Institute, die vielleicht sogar vorübergehende Einlagenminderungen haben.

Das ist eine Wettbewerbsverzerrung, auf die man hinweisen wird müssen. Solche Wettbewerbsverzerrungen gibt es ja bereits in der Praxis, denken Sie nur an die Postsparkasse. Die Postsparkasse erspart sich - sie hat jetzt eine Postsparkassenbank, sie hat eine Bank erworben, die heißt auch bereits Postsparkassenbank - ein teures Filialnetz. Jedes Postamt steht ihr zur Verfügung und dazu noch jeder Briefträger, welche den Geldverkehr durchführen.

Es ist ja erwiesen, daß die Kosten, die die Post berechnet, zweifelsohne nicht die Kosten des Geldverkehrs zur Gänze decken können. Also auch hier eine Subventionierung eines konkurrierenden Unternehmens der Staatswirtschaft, nämlich der Postsparkasse, zuungunsten der noch privat geführten Bankinstitute. Eine klare Wettbewerbsverzerrung!

Die Parteistellung der Postsparkasse hingegen - gewollt von allen - besteht natürlich nach wie vor. Nach Willen des Gesetzgebers, der Verwaltung, erhält die Postsparkasse noch immer Mindestreserven der Bankinstitute, also ihrer Konkurrenten; sie behält sie und sie bekommt sie auch, aber Zinsen bezahlt sie dafür keine; dafür verleiht sie aber Geld.

Das ist Ausweitung der Staatswirtschaft zu Lasten der letzten Reste des privat geführten

13404

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Dkfm. Dr. Pisec

Kreditsektors. Besonders drastisch wird diese Grundlinie der Gängelung der letzten privatwirtschaftlich geführten Kreditinstitute durch die Bestellung von Staatskommissären, und zwar für jene Institute, die eine Bilanzsumme von über 5 Milliarden Schilling haben. Diese Bestellung wird ab sofort zwingend vorgeschrieben.

Die betroffenen Kreditinstitute waren ja bis jetzt dem Staatszugriff praktisch verschlossen geblieben. Jetzt kommt aber der Staatskommissär, jetzt kann der Staat auch in diesen letzten rein privatwirtschaftlich oder fast privatwirtschaftlich geführten Bankinstituten einen Zugriff vornehmen.

Die Tätigkeit solcher Staatskommissäre ist eine dubios zu bewertende, meine Damen und Herren. Was soll es bringen, denn es gab ja schon bisher eine ähnliche Einrichtung. Nicht jedes Bankinstitut hat - ein Beispiel gibt es besonders - trotz eines solchen Staatskommissärs die Illiquidität ausschalten können. Also wozu den Staatskommissär in Institute zu bringen, die bisher gut, sehr gut geführt sind.

Eine solche Denkweise, solches Gedankengut bedeutet Planwirtschaft, das ist planwirtschaftliches Denken. Planwirtschaftlich - jetzt komme ich auf die eingangs zitierten zynischen Zwischenrufe zurück -, planwirtschaftlich identifizieren wir von der Österreichischen Volkspartei mit Sozialismus. Damit können wir uns nicht vertraut machen. Das sind Grundsatzfragen einer rein politischen Handlung, die fachlich nicht belegbar ist.

Die Beschränkung der Privatkredite - stärker als andere - durch Sonderlimes von 1,3 auf 0,55: das ist konjunkturfeindlich, das ist gewollt. Wenn schon, dann vielleicht auf die Hälfte, auf 0,65, das wäre notwendig. Privatkredite dienen nicht, wie man gemeinhin sagt, nur der Förderung des Importes oder des Autoimportes, ein bekanntlich sehr häufig zitiertes Schlagwort. Es ist erwiesen, daß dem Österreicher schon lange das Bauen und Wohnen die liebste Geldinvestition ist, und Bauen und Wohnen bedeutet heimische Beschäftigung. Bauen und Wohnen geht, wenn man es nicht fördert, zu Lasten der österreichischen Konsumgüterindustrie und der Bauindustrie. Ich glaube, hier sollte man umdenken.

Im § 20 des Kreditwesengesetzes steht der schöne Satz: Für Einlagen ist die Zinsbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei - „Frei“, steht dort. Aber von freier Zinsbildung ist keine Rede mehr.

Wenn noch am 24. Jänner „Mehr Freiheit im Geldapparat“ eine Schlagzeile der „Presse“ war, ich darf es Ihnen zeigen, und im Text auch

steht, daß „in diesem Gesetz eine weitgehend freie Zinsbildung bei den Einlagen ebenso verankert wäre wie die Zweigstellenliberalisierung“, so hieß es schon am 26. Jänner: „Am straffen Zügel in das Zinsenrennen“, ein Umdenken in der Publizistik innerhalb von zwei Tagen. Später ein mahnender Artikel eines sehr bedeutsamen Wirtschaftsjournalisten, den leider niemand befolgt hat: „Am Gängelband“. Ich hätte mich gefreut, wenn sich irgend jemand damit ernsthaft beschäftigt hätte, denn es war für den Kreditapparat eine Chance, umzudenken.

Aber was geschah denn am Tage vor dem 26. Jänner? Ich zitiere wörtlich eine Glosse der doch angesehenen Wirtschaftszeitung „Die Presse“ mit dem Titel: „Wilder Wettbewerb“ - bitte, ich kann es Ihnen im Original geben - : „Just an dem Tage, da die Banken und Sparkassenchefs um einen Abbau der überhöhten grauen Zinsen rangen, ging der Kampf um neue Kunden an der Front munter weiter. Da bot die gewerkschaftseigene Bank für Arbeit und Wirtschaft in einer Pensionistenrunde“ - in einer Pensionistenrunde! - „ganz ungeniert 6 Prozent Zinsen für Spareinlagen ohne Bindung an“ - 6 Prozent Zinsen für Spareinlagen ohne Bindung! - „und 6,5 Prozent für solche mit Bindung. Und quasi als Draufgabe, falls der Zinsenbonus vielleicht doch nichtausreichensollte, Neueinleger zu ködern, gab es für jene, die sich unverzüglich zur Eröffnung eines derart begünstigten Sparbuches entschlossen, einen Gutschein für einen 14tätigen Winterurlaub. Der Zulauf soll, wen wundert es, gewaltig gewesen sein.“

Dieser Glosse wurde nie widersprochen. Sie muß daher stimmen. Sie wurde nie berichtigt. Ich glaube, ein weiterer Kommentar erübrigt sich dazu. Das geschah, nachdem der Nationalrat durch Annahme des Gesetzes bestimmt hat, daß der Eckzins die Hälfte des durchschnittlichen Normalzinssatzes der Anleihen des letzten Quartales betragen müsse. Das wurde am Tage vorher beschlossen.

Nun diskutiert man das Habenzins-Abkommen, es ist noch nicht fertig. Es wäre an sich ja auch sehr interessant gewesen, bevor das Gesetz Gesetzeskraft erlangt. Erst wenn es heute beschlossen und publiziert wird, wird das Habenzins-Abkommen erneuert. Es läuft aber noch über ein Jahr. Wozu die Eile? Soll man die gleichen Fehler machen, die bereits bei der Durchpeitschung der Kreditgesetze geschehen sind?

Noch dazu, da die Privatkredite nicht auch um ein dreiviertel Prozent billiger werden und, wie ich schon gesagt habe, auch weniger werden. Soll denn der Konsument zweifach benachteiligt werden? Geringere Zinsen, kann man in der

Dkfm. Dr. Pisek

Zeitung lesen, bekommt er für sein Spargeld, ich kommentiere das gar nicht, aber wenn er sich von der Bank einen Privatkredit holt, muß er trotzdem die alten hohen Zinsen bezahlen. So zu lesen in dieser und in einer anderen Publizistik. Und das nennen Sie - dazu hatten Sie im Bericht des Finanzausschusses gleich zweimal den Mut - ein Gesetz mit dem Ziel des Konsumentenschutzes.

Daß man uns nicht mißversteht, daß man uns ja nicht mißversteht: Wir begrüßen die Verbilligung der Investitionskredite für die Wirtschaft, wir haben sie lange genug gefordert, sie sind ein Gebot der Stunde gewesen, diese Finanzierungshilfen der Wirtschaft kommen schon fast zu spät, wir begrüßen auch eine Neuordnung im gesamten Zinsenwesen, aber nicht begrüßen wir, daß der eine oder andere sozialistische Spitzenpolitiker Eingriffe in Vorwahlzeiten vornimmt und Handlungen erzwingt, die den Sinn des vorliegenden Gesetzes verzerren, mehr Staatseingriff zur Folge haben, und statt einer Kompetenzflechtung im Finanzministerium zu einer Verstärkung des Einflusses der Regierung auf die Notenbank und auf das gesamte Kreditwesen führen. Dafür können wir nicht sein.

Meine Fraktion wird daher gegen diese Gesetze stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dkfm. Hintschig. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dkfm. **Hintschig** (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine sehr geehrten Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Ich folgte natürlich den Ausführungen meines Vorredners und mußte zu meiner Verwunderung feststellen, daß ein Mann aus jenen Kreisen, die doch immer so tun und taten, als ob sie das Verständnis für unsere Volkswirtschaft für sich allein gepachtet hätten, zu etwas, was seine Kollegen in den Unterausschüssen und Ausschüssen miterarbeitet und für gut befunden haben, in einer Art und Weise so negativ Stellung nimmt, daß ich mich bei einem Mann der Wirtschaft, den ich sehr schätze und als Wirtschaftler sehr gut auch privat kenne, nicht mehr auskenne. Ich hätte das nicht erwartet.

Es scheint sich also hier um einen reinen Parteiauftrag zu handeln, der den verzweifelt, aber doch auch ungeeigneten Versuch darstellen soll, eine von der gesamten Wirtschaft dringend benötigte und auch längst öffentlich anerkannte Gesetzesmaterie aus politischen, wahlkampftechnischen Gründen in Mißkredit zu bringen. Das ist Nein-Sagen um des Nein-Sagens willen.

Dazu aber, meine Damen und Herren, stellt diese Gesetzesmaterie eine viel zu wertvolle Rechtsbasis, einen viel zu wertvollen ordnungspolitischen Rahmen für unsere, in den letzten Jahren doch so erfreulich sich entwickelnde und gewachsene Wirtschaft dar, als daß man sie so polemisch herabwürdigt.

Vergessen wir also diesen mißlungenen Versuch, denn mit dem Kreditwesengesetz, dem Sparkassengesetz und dem Wertpapier-Emissionsgesetz liegt uns heute ein Paket zur Beschlußfassung vor, welches einen weiteren Beitrag dieser Bundesregierung zur Bereinigung und Modernisierung der österreichischen Rechtsordnung darstellt.

Man muß sich nämlich die Tatsache vor Augen halten, diese Gesetze lösen Bestimmungen ab, die, wie das Sparkassenregulativ, aus dem Jahre 1844, oder wie das Kreditwesengesetz beziehungsweise die Kapitalsverkehrsordnung aus dem Deutschland des Jahres 1934 und 1941 stammen. Das bedeutet, wir haben im demokratischen Österreich seit 1945 einen für die Volkswirtschaft eminent wichtigen Bereich nach Grundsätzen und gesetzlichen Regelungen organisiert, die allesamt aus einer nichtdemokratischen Zeit stammen, der Monarchie, der Zeit des Austrofaschismus und der Nazizeit.

Gestatten Sie mir dazu eine Anmerkung: Daß es bei der Anwendung dieser Gesetze dennoch nie zu ernsthaften Schwierigkeiten gekommen ist, ist sowohl den Aufsichtsbehörden als auch den betroffenen Kreditunternehmen zu danken, die vortrefflich zusammengearbeitet haben.

Gerade die heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegende Materie zeigt über den Anlaßfall hinaus eine Problematik, mit der wir uns in Hinkunft sicher stärker beschäftigen werden müssen. Wie bei den meisten Wirtschaftsgesetzen ist die zu regelnde Materie äußerst kompliziert und vielschichtig und findet daher in der Öffentlichkeit auch relativ wenig Beachtung. Dennoch ist nicht nur der Kreditapparat, sondern auch jeder einzelne Kunde einer Kreditunternehmung unmittelbar von diesen gesetzlichen Regelungen betroffen.

Erst das Nichtvorhandensein durchführbarer gesetzlicher Bestimmungen oder das Nichtfunktionieren des Kreditapparates, aus welchen Gründen immer, zeigt die überragende Bedeutung dieser Gesetze.

Es ist auch noch ein anderer Grund, meine Damen und Herren, warum ich als Mitglied der Sozialistischen Partei stolz bin, dieses Gesetz, das heute hier zur Beschlußfassung vorliegt, beurteilen zu können. Die Regelung dieser Materie ist nämlich der letzte noch offene Punkt der Regierungserklärung der sozialistischen

13406

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Dkfm. Hintschig

Minderheitsregierung aus dem Jahre 1970 des Finanz- und Wirtschaftsbereiches.

Es ist daher umso bedauerlicher, daß sich die große Oppositionspartei, wie gesagt aus politisch-taktischen Gründen, die nicht einmal von den eigenen Leuten, geschweige denn von anderen verstanden werden, zur Ablehnung entschlossen hat. Die verschiedenen ÖVP-Regierungen seit 1945 hätten sicherlich Zeit gehabt, das KWG und das Sparkassengesetz neu zu regeln. Sie haben es aber nicht nur nicht getan, sondern wollen auch heute das Zustandekommen verhindern. Das kann den Damen und Herren der ÖVP-Fraktion dieses Mal ja nicht gelingen.

Eines aber soll auch an dieser Stelle einmal betont werden, gerade deshalb, weil es kein einstimmiger Gesetzesbeschluß werden wird. Ich kenne in der Geschichte der Zweiten Republik kein Gesetz, welches so sorgfältig und gründlich vorbereitet wurde, bei dem mit solcher Intensität der Konsens gesucht wurde. Die Entwürfe für dieses neue KWG gehen ja in die auslaufenden vierziger Jahre zurück. Die fünfziger Jahre standen hier nicht nach, und am Ende der sechziger Jahre gab es unter dem damaligen Finanzminister Koren bereits eine Regierungsvorlage, die im Parlament eingebracht, jedoch im Nationalrat dann nicht mehr behandelt wurde.

Die Materie wurde also ausführlichst diskutiert, die verschiedensten Interessenlagen dargelegt und nach bestem Wissen und Gewissen versucht, sie im Interesse des Allgemeinwohls zu berücksichtigen. Ich glaube, das ist dem Gesetzgeber auch gelungen.

Meine Damen und Herren! Die wesentlichen Zielsetzungen dieser Gesetze sind neben der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates vor allem, und da muß ich dem Herrn Dr. Pisec recht geben, der Gläubigerschutz und der sich immer stärker herausbildende Konsumentenschutz. Dem Gläubiger- und im speziellen Fall dem Konsumentenschutz dienen letztlich alle Bestimmungen dieser einzelnen Gesetze, so es sich nicht allein um organisatorische Bestimmungen handelt.

Aber, Herr Dr. Pisec, das ist ja bei Gott nichts Schlechtes. Und wir alle können stolz darauf sein, daß diese Bestimmungen in diesen Gesetzen enthalten sind.

Gestatten Sie, daß ich mich zuerst dem KWG und dem Sparkassengesetz zuwende. Das KWG enthält alle materiellen, rechtlich relevanten Bestimmungen für den Kreditapparat und gewährleistet auf diese Weise eine Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit unserer Geldwirtschaft. Es wurde hier erstmals versucht,

neben der Neuformulierung bestimmter Gesetzespassagen vor allem auch die Erfahrungen, die man in der Bundesrepublik Deutschland mit dem neuen KWG aus den sechziger Jahren gemacht hat, einzuarbeiten.

Tragendes Leitmotiv im österreichischen KWG wird sein, daß die Kreditunternehmen verpflichtet sind, hauptberuflich mindestens zwei Geschäftsführer zu bestellen, die alleinverantwortlich für die Geschäftsabwicklung im Außenverhältnis sind. Diese Bestimmungen gewährleisten, daß, so wie international eben üblich, das sogenannte Vieraugenprinzip nun auch in Österreich obligatorisch zur Anwendung gelangt.

Natürlich hat das Auswirkungen auf die Kreditwirtschaft, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Institute, die bisher, es wurde schon gesagt, nur einen Geschäftsführer hatten, müssen in Hinkunft einen zweiten bestellen. Die vorgeschriebene Hauptberuflichkeit bei den Institutsleitern gewährleistet, daß sich die beiden in ihrer Arbeit ausschließlich auf das Geldinstitut konzentrieren. Die Nebenberuflichkeit für Bankdirektoren fällt also hier weg, und eine sorgfältigere Arbeit für die Kreditwirtschaft und somit für uns alle wird also die Folge sein. Das kann ja auch nichts Schlechtes bedeuten.

Institute, wie Herr Dr. Pisec angeführt hat, die wegen ihrer mangelnden Größe keinen zweiten hauptberuflichen Geschäftsführer halten können, werden sich nun genötigt sehen, sich zu fusionieren, und die größere Einheit wird zu einer Verringerung des Aufwandes führen. Die notwendige Strukturbereinigung im österreichischen Kreditapparat - meine Damen und Herren, 1 149 oder 66 Prozent haben eine Bilanzsumme von weniger als 100 Milliarden Schilling - wird eben dadurch beschleunigt werden.

Das Vieraugenprinzip, gegen das aus Kreisen der Opposition so heftig angekämpft wurde, wird auch die fraudulöse Geschäftsführung sicherlich erschweren. Ein Institutsleiter, der in betrügerischer Absicht seine Kunden, Geldgeber oder Kreditnehmer hintergehen will, wird von seinem Direktionskollegen ja sicherlich leichter kontrolliert werden können. Die Vorfälle der jüngsten Zeit, in denen die alleinigen Geschäftsführer durch Betrug Schaden in Millionenhöhe verursacht haben, sollen uns doch eine ernste Mahnung sein.

Ich glaube, ich kann Abstand davon nehmen, die einzelnen Institute, die ja zum Teil gar nicht mehr bestehen, zu erwähnen, die ATS-Bank, die AWB-Bank, die Kontibank und so weiter.

Meine Damen und Herren! Ich sage Ihnen sicherlich nichts Neues, wenn ich die Arbeit der

Dkfm. Hintschig

Kreditinstitute einfach so beschreibe: Einlagen entgegennehmen und Kredite verborgen. Und gerade diese Funktion der Transformation von Einlagen in Kredite bringt es aber mit sich, daß die Geldinstitute zu rund 95 Prozent mit fremdem Geld arbeiten. Das bedeutet, daß ihnen eine besondere Sorgfaltspflicht auferlegt ist, das ihnen anvertraute Geld in bester Weise zu verwenden. Und das mindeste, das der Staat, die öffentliche Hand hier zu tun imstande ist, ja sogar verpflichtet ist zu tun, ist zu kontrollieren, zu kontrollieren, daß dieses fremde Geld gesetz-, statuten- und satzungsmäßig richtig verwaltet wird.

Umso unverständlicher ist mir daher aber auch, daß die große Oppositionspartei die hiefür vorgesehene Institution, nämlich den Staatskommissär ablehnt. Im Gesetz ist normiert, daß für jedes Institut, das eine Bilanzsumme von über 5 Milliarden Schilling aufweist, ein Staatskommissär zu bestellen ist, der die Einhaltung von Recht und Gesetz zu überwachen hat. In der Person dieses Staatskommissärs sehe ich einen wesentlichen Beitrag für eine effizientere Bankaufsicht. Durch sein Anwesendsein bei den Hauptversammlungen, bei der Generalversammlung und bei den sonstigen Mitgliederversammlungen wie auch bei den Sitzungen des Aufsichtsrates ist er am ehesten in der Lage, sich ein Bild von der Situation einer Kreditunternehmung zu machen. Außerdem ist ja der Staatskommissär für die Sparkassen nichts Neues, die ihn ja schon seit über 100 Jahren kennen und sehr mit dieser Institution zufrieden sind.

Es ist auch gelegentlich die Ansicht vertreten worden, der Staatskommissär solle in verstaatlichte Kreditunternehmungen entsandt werden, in privaten hätte er nichts verloren. Meine Damen und Herren, ich glaube, hier liegt ein Mißverständnis vor. Der Staatskommissär ist nicht, wie gemeint, ein Schnüffelorgan des Herrn Finanzministers, sondern ein Kontrollorgan, und Kontrolle ist im Interesse einer funktionierenden Volkswirtschaft bei allen Kreditunternehmen nötig, privat oder staatlich spielt ja hiebei keine Rolle. Ab einer gewissen Größe eines Kreditunternehmens ist dieses Kontrollorgan des Finanzministers eben der Staatskommissär.

Meine Damen und Herren! Um den Zielen des Gläubiger- und Konsumentenschutzes, ich muß es immer wieder betonen, gerecht zu werden, enthält das KWG eine Reihe von Bestimmungen, die sowohl unter dem einen als auch unter anderen Gesichtspunkten gesehen werden können.

Es sind dies die Vorschriften über die Konzessionen, die notwendigen Eigenmittel, die Zahlungsbereitschaft, die dauernden Anlagen,

das Spareinlagengeschäft, die Habenzinsen, das Kreditvolumen, das Bankgeheimnis, die Aufsichtsbestimmungen und die Einlagensicherung.

Und will man diese einzelnen Bestimmungen aus der Sicht des Kunden hervorheben, so müssen davon unbedingt genannt werden die sogenannte zivilrechtliche Sanktion, das Bankgeheimnis, die Bestimmungen über die Spareinlagen, die Bestimmungen über den Verkehr der Kreditunternehmungen mit den Kunden und die Einlagensicherung.

Die sogenannte zivilrechtliche Sanktion ist also etwas sehr Entscheidendes in diesem Gesetz. Sie sieht vor, daß derjenige, der Bankgeschäfte ohne die hiefür erforderliche Berechtigung betreibt, keinen Anspruch auf alle mit diesem Geschäft verbundenen Vergütungen, wie Provision oder Zinsen, hat. Soweit solche bereits geleistet wurden, sind sie zurückzuzahlen. Und damit, meine Damen und Herren, ist ein wichtiger Beitrag im Sinne des Konsumentenschutzes ja gegeben, denn wir alle kennen solche tragischen Fälle, wo arme Teufel, Geldsuchende, in die Hände von zweifelhaften Personen fallen, die bereit sind, ihnen zu Wucherzinsen Geld zu geben. Verwaltungs- und Gerichtsstrafen haben gegen diesen Personenkreis ja bisher leider nur wenig Wirkung gezeigt. Es ist zu hoffen, daß diese vorliegende Bestimmung, die derartigen Geschäften die wirtschaftliche Grundlage nimmt, nun geeignet ist, dem Treiben dieser Kredithaie auch Einhalt zu gebieten. Jene Kreditvermittler, die in Wirklichkeit keine Kredite vermitteln, sondern Bankgeschäfte betreiben, also sogenannte Winkelbanken, werden sicherlich jetzt schweren Zeiten entgegensehen.

Vor allem für den Sparer interessant sind die Bestimmungen über das Spareinlagengeschäft. Ich möchte dabei hervorheben, daß die Verzinsung der Spareinlagen ja nun bereits mit dem auf den Bareingang folgenden Geschäftstag erfolgen soll. Nach dem Bisherigen wurde bekanntlich die Verzinsung erst 14 Tage später begonnen.

Und flankierend zu den übrigen Bestimmungen der Spareinlagen tritt nun die Neuerung, daß von den Kreditunternehmungen über Spareinlagen nunmehr Abkommen über die Mindestzinssätze geschlossen werden können, nämlich sowohl über den Eckzinssatz als auch über die übrigen Habenzinsen. Der Gesetzgeber sieht hier sehr liberal vor, daß primär zuerst die Kreditunternehmungen, der Kreditapparat über die Höhe des Eckzinssatzes ein Abkommen schließen kann. Kommt keines zustande, tritt erst dann automatisch der gesetzlich fixierte

13408

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Dkfm. Hintschig

Eckzinssatz in Kraft, der sich nach der Verzinsung der Anleihen richtet.

Diese Vorgangsweise, meine Damen und Herren, wurde deswegen gewählt, weil die Erfahrung der vergangenen 30 Jahre ja gezeigt hat, daß die Konkurrenz bei den Einlagenzinsen immer nur nach oben, nie jedoch nach unten gegangen ist. Es ist also sicherlich nicht zu befürchten, daß auf Kosten des kleinen Sparers der Eckzinssatz gesenkt wird und die anderen Zinsen oben bleiben.

Die übrigen Einlagenzinsen können ebenfalls in einem eigenen Abkommen geregelt werden. Wenn ein solches abgeschlossen wird, verpflichten sich die Kreditinstitute, einen bestimmten Höchstzinssatz, sprich graue Zinsen, nicht zu überschreiten.

Wie wir den Zeitungen der letzten Tage entnehmen und auch im Radio hören konnten, ist der Kreditapparat bereits dabei, ein solches Abkommen zustande zu bringen.

Meine Damen und Herren! Was den Verkehr der Kreditunternehmungen mit ihren Kunden betrifft, so werden sie jetzt nicht nur verpflichtet, die geltenden Verzinsungen von Spareinlagen und schaltermäßigen Privatkleinkrediten wie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Kassensaal auszuhängen, sondern bei Privatkleinkrediten dem Kunden auch die konkurrenzfähige Gesamtbelastung durch diese Kredite nachweislich - nachweislich! - zur Kenntnis zu bringen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich der einzelne Kunde durch Vergleiche der Konditionen einen Marktüberblick schaffen und daß er für sich das günstigste Angebot aussuchen kann.

Erstmalig wird nun auch in dem Kreditwesengesetz das Bankgeheimnis normiert, durch das dem bei einer Kreditunternehmung tätigen Personenkreis eine Schweigepflicht im Interesse der Kunden auferlegt wird. Verletzungen dieses Bankgeheimnisses werden gerichtlich geahndet.

Die gesetzliche Verankerung des Bankgeheimnisses ist deshalb so wesentlich, weil der Schutz der einem Geldinstitut anvertrauten Werte und der Schutz aller über ein Institut durchgeführten Transaktionen ja für die gesamte Wirtschaft und nicht nur für den einzelnen enorm wichtig sind.

Wir dürfen darüber hinaus, meine Damen und Herren, nicht übersehen, daß neben dem Bankgeheimnis auch die Anonymität der Spareinlagen weiterhin gegeben ist. Und so garantieren wir in Österreich eine Vertraulichkeit in Geldangelegenheiten, die nicht einmal von der so berühmten Schweiz auch nur annähernd erreicht wird.

Die vorgesehene Einlagensicherung ist nur ein konsequenter Abschluß des Kreises all jener Bestimmungen, die dem Interesse der Gläubiger und dem Interesse der Konsumenten dienen.

Ich glaube daher mit Recht sagen zu können, daß wir Gesetze vorliegen haben, die eben nicht nur einzelne Interessen wahren, sondern bemüht sind, einen echten Interessenausgleich zu schaffen. Die Kreditunternehmungen ihrerseits werden nämlich einer Reihe von ordnungspolitischen Vorschriften unterworfen, die einerseits die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates sichern und andererseits dem Gläubigerschutz dienen sollen.

Diesem Schutz dienen auch Aufsichtsvorschriften. Die Aufsichtsbehörden sind der Finanzminister, die Landeshauptleute, die Oesterreichische Nationalbank. Aufsichtsbehördliche Aufgaben haben daneben aber auch der Staatskommissär und der Wirtschaftsprüfer.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben uns gezeigt, wie wichtig es ist, den Wirtschaftsprüfer zu verpflichten, rechtzeitig seine Stimme zu erheben, wenn Gläubigerinteressen gefährdet sind. Diese Verpflichtungen sind nunmehr im § 24 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes festgehalten. Von dieser gesetzlichen Krisenwarnverpflichtung verspreche ich mir umso mehr, als ja der Prüfer selbst an sich in einem Arbeitsverhältnis zur geprüften Kreditunternehmung steht.

Kurz ein paar Ausführungen zum Sparkassengesetz. Dieses Gesetz, das ja, wie schon erwähnt, das Sparkassenregulativ des Jahres 1844 und diverse andere Vorschriften aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg ersetzt, ist ein reines Organisationsgesetz. Die materiellen Bestimmungen für die Sparkassen sind ja im KWG enthalten.

Die Sparkassen bekommen also in Hinkunft eine den modernsten Notwendigkeiten angepaßte Organisation, nämlich klar verantwortliche hauptberufliche Geschäftsführer und getrennt davon ein Aufsichtsorgan, den Sparkassenrat. Diese klare Trennung ist nicht zuletzt deshalb notwendig geworden, weil die Sparkassen ja von nun an auch Universalbanken, genauso wie die übrigen Kreditinstitute, werden.

Den Größenordnungen Rechnung tragend wird es für Institute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bilanzsumme von über 30 Milliarden Schilling aufweisen, einige zusätzliche Bestimmungen geben. Ich denke hier vor allem an das Emissionsrecht, das ja die beiden Wiener Institute, wie bekannt, nun das erste Mal in Anspruch nehmen wollen.

Die strenge Prüfungsordnung, die im Sparkassensektor ja - das muß man sagen - bereits vorbildlich organisiert war, wurde beibehalten.

Dkfm. Hintschig

Eine großzügige Übergangsfrist wird die Probleme, die natürlich bei Umstellungen in diesem Sektor bestehen, mildern und überwinden helfen.

Meine Damen und Herren! Das Wertpapier-Emissionsgesetz schließlich regelt die Ausgabe von Kapitalmarktpapieren und wird in diesem immer wichtiger werdenden Bereich die Funktionsfähigkeit unseres Kapitalmarktes erhalten helfen. In Vorwegnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes hat sich ja bereits der Kapitalmarktausschuß konstituiert, der dem Bundesminister für Finanzen in Kapitalmarktangelegenheiten beratend zur Seite stehen soll.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist angebracht, diese drei Gesetzes als das zu würdigen, was sie sind, nämlich richtungweisend für unsere Wirtschaft und für unser Land, und ich stelle daher im Namen der sozialistischen Fraktion dieses Hauses den Antrag, gegen diese drei Gesetzesbeschlüsse, die da sind: das Kreditwesengesetz, das Sparkassengesetz und das Wertpapier-Emissionsgesetz, keinen Einspruch zu erheben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Verkehr Lausecker. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die von den Bundesräten Dkfm. Hintschig und Genossen eingebrachten Anträge, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sind genügend unterstützt und stehen somit zur Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Knoll** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist Übung dieses Hauses, daß wir zu Erstreden eines Mitgliedes dieses Hauses keine Stellung nehmen. Aber ich darf mir doch erlauben, zwei Bemerkungen hinzuzufügen.

Herr Kollege Hintschig, Sie haben in Ihrer Rede, die Entwicklung des Kreditwesens, insbesondere des Sparkassenwesens, geschichtlich angeführt, und Sie haben erklärt, daß es eigentlich erst nach 1945 demokratische Einrichtungen in Österreich gibt.

Ich darf darauf hinweisen, daß es vor 1918 einen Reichsrat gegeben hat, der auch auf demokratischer Basis gewählt wurde.

Des weiteren haben Sie erwähnt, daß es ÖVP-Regierungen gegeben hat. Wir stellen nur fest, daß es bisher nur eine ÖVP-Regierung gegeben hat, und zwar von 1966 bis 1970. Wir nehmen den Hinweis, daß es vielleicht in

Zukunft wieder eine ÖVP-Regierung geben wird, dankbar zur Kenntnis *(Beifall bei der ÖVP)*, denn zwischen 1945 und 1966 gab es ja bekanntlich Koalitionsregierungen, und damals wurden ja gerade auch auf diesem Sektor nur einstimmige Beschlüsse gefaßt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte mich nur mit dem Sparkassengesetz beschäftigen. Wir wissen, dieses Gesetz unterliegt nunmehr dem Kreditgesetz, und auf Grund der inneren Organisation findet hier eine Übereinstimmung mit dem Aktienrecht statt.

Im § 14 dieses Gesetzes werden die Organe geregelt. Es gibt einen Vorstand und neu den Sparkassenrat.

Im § 16 ist dezidiert angeführt, daß in Zukunft der Vorstand aus zwei bis sieben Mitgliedern bestehen soll, die auf eine Dauer von fünf Jahren hauptberufliche Mitarbeiter der Sparkassen sein sollen. Das sogenannte Vieraugenprinzip soll nunmehr angewandt werden.

Das ist, ganz kurz, der Inhalt dieser beiden Paragraphen des Sparkassengesetzes.

Nun, was hat gerade diese Bestimmung für eine Folge für die kleinen Sparkassen? Die großen Sparkassen, insbesondere die zwei größten Sparkassen, haben – das wurde ja von meinem Vorredner irgendwie angezogen – bestimmt Vorteile. Aber für die kleinen Sparkassen, gerade im ländlichen Raum, bedeutet das vielfach – das können wir heute bereits feststellen – das Ende.

Die Freigabe der Zweigstellengründungen im Jahre 1978 hat ja bereits zu einem Boom von Filialgründungen geführt. Und nun kommt dazu, daß das Kreditvolumen sich leider auf Grund der wirtschaftlichen Situation in Österreich nicht erhöht hat. Die Konkurrenzierung wird immer härter, der Konkurrenzkampf tritt immer mehr in Erscheinung, und die Personalkosten steigen bei diesen kleinen Sparkassen im ländlichen Bereich enorm; ebenso natürlich folgen die Betriebskosten. Und nunmehr kommt auf Grund des neuen Gesetzes hinzu, daß hauptberufliche, hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden müssen.

Sie können sich doch vorstellen, daß definitive Direktoren von Sparkassen dann, wenn sie zu Vorstandsmitgliedern oder -mitgliedern – auf eine Dauer von fünf Jahren befristet – bestellt werden, hohe Gehaltsforderungen und Abfertigungsforderungen stellen werden, die eben die kleinen Sparkassen im ländlichen Raume finanziell nicht verkraften werden können.

Es bleibt diesen Sparkassen immer weniger übrig, und es wird dann zu dieser Zwangsfusionierung, zu dieser Zwangszusammenlegung

13410

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Knoll

leider kommen müssen. Diesen Sparkassen wird es genauso gehen wie vielen, vielen Betrieben in Österreich.

Ich hatte vor kurzem anlässlich einer Fahrt nach Salzburg ein sehr interessantes Gespräch mit einem Wirtschaftstreibenden, der mir im Verlauf des Gesprächs erklärt hat: Bei unseren Betrieben ist es ja so, daß wir Steuern immer zahlen mußten. Wir haben auch immer Steuern bezahlt und werden sicherlich auch in Zukunft Steuern zahlen müssen. Aber die Gewinne werden immer weniger. Und wenn wir keine Gewinne haben, dann können wir eben nicht mehr Steuern zahlen, und dann müssen wir zusperren! - Dieser Betrieb mußte in der Zwischenzeit leider schon zusperren.

So also ist die Situation der Betriebe in Österreich, und so wird es leider auch bei den kleinen Sparkassen im ländlichen Bereich werden. Die finanziellen Schwierigkeiten werden immer mehr.

In unserem Bezirk in Oberösterreich zum Beispiel, in Freistadt, gibt es einige Sparkassen: Freistadt hat eine Filiale, Pregarten hat zwei Filialen, und dann haben wir noch Unterweißenbach und Bad Leonfelden. Es sind dies Sparkassen, die jahrzehntelang dem Volke gedient haben, die jahrzehntelang ordnungsgemäß ihre Aufgabe im Interesse des Volkes erfüllt haben - genau überwacht von Staatskommissären und so weiter. Es hat dort nie Probleme gegeben.

Aber nach diesem neuen Gesetz wird es so werden, daß sich wahrscheinlich nur Freistadt wird halten können, und alle anderen werden zu Zahlstellen degradiert werden. Es bedeutet dies die Zwangsverschmelzung. Im ländlichen Raum wird sicherlich eine Benachteiligung der Versorgung auf diesem Gebiet eintreten.

Wenn mein Vorredner erklärt hat, daß gerade größere Banken oder Sparkassen, zentralere Stellen billiger arbeiten, so müssen wir doch immer wieder feststellen, sehr geehrte Damen und Herren, daß gerade zentralere, größere Betriebe letzten Endes teurer werden. Das können wir in allen Bereichen feststellen. Auch dort wird letzten Endes eine teure Serviceleistung eintreten, und die kleine Serviceleistung im ländlichen Raum wird dann eben wegfallen, und das Volk auf dem Lande wird dann benachteiligt sein.

Es bedeutet dies mehr Zentralismus und mehr Staat für den ländlichen Raum. Es ist dies die Linie des SPÖ-Dirigismus zu Lasten der Kleinen, zu Lasten der Privaten.

Ich habe bereits ganz kurz die Stellung der Sparkassenleiter angeführt. Sie hatten bisher

Definitivstellungen. Diese wird jetzt genommen, weil sie ja in Zukunft für fünf Jahre bestellt werden müssen. Auch dieses Problem wurde und wird hier nicht gelöst werden.

Änderungsanträge der Österreichischen Volkspartei im Nationalrat des Parlaments wurden von Ihnen nicht angenommen und wurden niedergestimmt. Wir waren kompromißbereit.

Sehen Sie, aus diesem Grunde können wir gerade von der Warte der kleinen Sparkassen des ländlichen Raumes diesem Gesetz die Zustimmung nicht erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Radlegger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Radlegger (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Mit dem heute zur Beschlußfassung vorliegenden „Bundesgesetz über die Ordnung des Sparkassenwesens“ soll eine Materie geregelt werden, die bisher fast ausschließlich Normen unterworfen war, welche aus der Zeit der Monarchie, der Zwischenkriegszeit und den Jahren des Zweiten Weltkrieges stammten - es haben ja heute Redner bereits auf diese Tatsache hingewiesen -, also aus Epochen, die wir mit der Gründung der Zweiten Republik zwar politisch bewältigt haben, deren Rudimente aber noch heute zum österreichischen Rechtsbestand gehören.

Sicherlich zu Recht wurden daher die als Paket zur Verhandlung stehenden Gesetze mit dem Prädikat „Jahrhundertgesetze“ belegt und ein allgemein erwünschter Zustand der Rechtskontinuität und Rechtssicherheit geschaffen.

Es werden damit aber auch der Kreditwirtschaft moderne, den vielfältigen Erfordernissen der Industriegesellschaft angepaßte Rechtsgrundlagen geboten.

Ich möchte mich mit meinem Beitrag im wesentlichen dem Sparkassengesetz zuwenden, nachdem mein Kollege Hintschig die Änderungen im Bereich des Kreditwesengesetzes behandelt hat.

Das heute ebenfalls zur Debatte stehende Kreditwesengesetz ist ja uneingeschränkt auf die Sparkassen anwendbar, und daher bildet das Sparkassengesetz in erster Linie die organisationsrechtliche Grundlage für diesen Sektor.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß es seit vielen Jahren Bemühungen gegeben hat, ein modernes Organisationsgesetz zustande zu bringen, letztlich war es Finanzminister Koren in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung, der dem Parlament entsprechende Entwürfe zugeleitet

Radlegger

hat, die allerdings dann nicht mehr zur Behandlung gekommen sind.

Bevor ich aber auf die materiellen Änderungen eingehe, gestatten Sie mir, einige Anmerkungen zur Geschichte der Sparkassen und deren Bedeutung zu machen.

Die Sparkassen zählen zu den ältesten Kreditunternehmungen Europas, und ihre Gründungsphase reicht zurück in das auslaufende 18. Jahrhundert. Wesentlich erscheint mir dabei der Hinweis, daß ihre Gründungsidee vor allem von sozialen Gedanken getragen waren, vom Schutze der sozial Schwächeren, und daß sie als Wohlfahrtseinrichtungen zunächst nur von den minderbemittelten Personen jederzeit frei verfügbare Ersparnisse entgegennahmen, sie verzinsten und möglichst sicher kreditmäßig anlegten.

Anfang des 19. Jahrhunderts drang diese Idee auch in die österreichische Monarchie. So gründete am 4. Oktober 1819, also vor 160 Jahren, Pater Weber, der Pfarrer von St. Leopold in Wien, die Erste österreichische Spar-Casse, die damals immerhin unter der Patronanz des k. und k. Innenministers Graf von Saurau stand und sich damit einer Förderung höchster Stellen erfreute.

Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, daß ihre organisatorische Struktur bereits damals außerordentlich detailliert in einer Propagandabroschüre beschrieben war, die wenige Tage später in alle Provinzen des Kaiserreiches gesandt wurde.

Die Sparkassenidee hat sich damit in Österreich ausgebreitet, und drei Jahre später, meine Damen und Herren, waren es die Alemannen im westlichen Teil unseres Bundesgebietes, die sich als besonders fortschrittlich gezeigt haben, denn bereits 1822 wurde in Bregenz die erste Gemeindeparkasse Österreichs gegründet.

Die größte Anzahl der Sparkassengründungen in unserem Bundesgebiet fiel allerdings dann in die Periode 1860 bis 1880. Wir können daher feststellen, daß die Sparkassen im Durchschnitt das sehr ansehnliche Alter von 100 Jahren erreicht haben.

Diesem seinerzeitigen, vor allem sozialen Gründungszweck wird auch heute noch Rechnung getragen und die traditionsreiche und auch im Gesetz verankerte „Widmungsrücklage“ ermöglicht den Sparkassen die Förderung karitativ-sozialer Hilfseinrichtungen.

Die Sparkassen zeichneten sich stets durch den Status eigener Rechtspersönlichkeit aus und standen in weitgehender eigenverantwortlicher Unabhängigkeit von ihren Gründungsvereinen oder Haftungsgemeinden.

Diese besondere Stellung der Sparkassen kommt auch im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck. Man kann ohne weiteres die Behauptung aufstellen, daß die Sparkassen in ihrer Idee und Konstruktion das Muster gemeinschaftlicher Einrichtungen darstellen, die deshalb ihren Platz erfolgreich in der österreichischen Kreditwirtschaft behaupten konnten, weil sie den ständigen Veränderungen auch der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen haben.

Für die dem Sparkassenwesen zugrunde liegenden Rechtsnormen trifft dies allerdings nicht zu, denn sie stammen zum Teil noch aus der Gründungsphase dieser Institute.

Dies wird einem so recht bewußt, wenn man im letzten Abschnitt des Gesetzes jenen Paragraphen studiert, der sich mit der Aufhebung bestehender Vorschriften beschäftigt. So wird nunmehr jenes Regulativ „für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen“ außer Kraft treten, welches die erste gesetzliche Regelung des österreichischen Sparkassenwesens bedeutete und im Jahre 1844 auf Grund einer „allerhöchsten Entschliebung“ veröffentlicht wurde.

Der Vergangenheit angehören werden aber auch jene bisher allgemein verbindlichen Musterstatuten und Mustersatzungen sowie das Sparkassenverwaltungsgesetz aus dem Jahre 1935 und all jene andere Sparkassennormen, die uns der Ständestaat sowie Hitler-Deutschland beschert haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bedeutung des Sparkassensektors als Kapital-sammelstelle und langfristiger Kreditgeber für den öffentlichen Bereich, den Wohnbau und die Privatwirtschaft wird einem bewußt, wenn man seine Position an Marktanteilen mißt. So haben die österreichischen Sparkassen Ende 1977 mit 35,4 Prozent aller österreichischen Spareinlagen immerhin den Löwenanteil dieses Bereiches verwaltet und standen innerhalb des Kreditapparates an erster Stelle.

Ein Blick in die Summe der Zwischenausweise der 164 Sparkassen zu Ende 1978 weist fast 150 Milliarden Schilling Spareinlagen nach und zeigt, daß die Sparkasseneinlagen insgesamt zu Beginn des heurigen Jahres fast 208 Milliarden Schilling betragen haben.

Die Bedeutung des Sparkassensektors zeigt sich aber auch bei den Ausleihungen im Vergleich zu den einschlägigen Ausleihungen aller österreichischen Kreditunternehmungen. Hier finanziert er ein Drittel des Wohnbaues, bewerkstelligt fast ein Fünftel der Industrie-finanzierungen und mehr als ein Viertel der Handels- und Gewerbefinanzierungen.

13412

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Radlegger

Bei der Kreditgewährung an die öffentlichen Haushalte kommt dem Sparkassensektor mit 37 Prozent ebenfalls eine sehr dominierende Stellung zu.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die österreichische Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung auf die Bedeutung der Kreditwirtschaft hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, daß eine funktionierende Kreditwirtschaft eine Grundvoraussetzung für eine geordnete Volkswirtschaft und damit für geordnete öffentliche Haushalte darstellt.

In diesem Zusammenhang wurden ein neues Kreditwesenrecht und ein neues Sparkassenrecht in Aussicht gestellt.

Die nunmehr zur Debatte und zum Abschluß stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, begründet in entsprechenden Regierungsvorlagen, bringen das Recht auf den heutigen Stand des Geld- und Kreditwesens und beinhalten vor allem klare ordnungspolitische, wirtschaftsnahe und dem Gläubigerschutz dienende Zielsetzungen.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß aus rechtssystematischen Gründen der Inhalt des Kreditwesengesetzes, welches für alle inländischen Kreditunternehmen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gelten wird, klar vom Sparkassengesetz getrennt ist, das bekanntlich ausschließlich organisationsrechtliche Bestimmungen enthält.

Die neuen Regelungen enthalten auch jene Grundprinzipien, die im Kreditwesengesetz verankert wurden. Es sind dies:

das Vieraugenprinzip, auf das heute schon eingegangen wurde,

die Hauptberuflichkeit der Geschäftsführer,
die Spareinlagensicherung und

die Regelung der Staatskommissäre und damit der staatlichen Aufsicht.

Unter Beobachtung der spezifischen Situation der Sparkassen bedeutet dies weiters eine Anpassung ihrer Organisation an die modernen betriebs- und kreditwirtschaftlichen Erfordernisse durch: erstens die klare Trennung der überwachenden von den geschäftsführenden Organen, eine Trennung, die es ja bisher nicht gegeben hat; zweitens durch die Bestellung eines ausschließlich hauptberuflich tätigen Vorstandes nach dem bereits genannten Vieraugenprinzip, es bedeutet aber auch zum weiteren eine klare Ausrichtung der Sparkassenaufsicht auf die unbedingt erforderliche Wahrung der betriebswirtschaftlichen Stabilität, auf die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung, auf die Bedachtnahme des Gläubigerschutzes und auf

das Erfordernis der Einhaltung organisatorischer Bestimmungen.

Nun noch einige wenige Anmerkungen zum Gesetzestext selbst, meine Damen und Herren! Das Gesetz beginnt mit einer Definition des Sparkassenbegriffes und der Unterscheidung zwischen Gemeindeparkassen und Vereinssparkassen.

Ich darf erwähnen, daß es derzeit - ich sagte es bereits - 164 Sparkassen in Österreich gibt, von welchen 125 den Status einer Gemeindeparkasse und 33 jenen einer Vereinssparkasse besitzen, 6 Bezirkssparkassen und 2 Sparkassen mit einem Sonderstatus werden in einer Übergangsphase ihre Rechtsform ändern müssen, um den heutigen und künftigen gesetzlichen Reglementierungen entsprechen zu können.

Einen wesentlichen Raum im neuen Gesetz nehmen die Sparkassenvereine und ihre Statuten ein. Bisher unterlagen diese Vereine dem Vereinspatent aus dem Jahre 1852, also ebenfalls einer altherwürdigen Norm, da das Vereinsgesetz 1951 für sie nicht anwendbar war.

Nunmehr erhalten die Sparkassenvereine moderne organisationsrechtliche Vorschriften, die der Grundtendenz dieses Gesetzes entsprechend eine klare Trennung zwischen den Organen des Sparkassenvereines und jenen der Vereinssparkasse mit sich bringen.

Eine wesentliche Funktion kommt auch den Sparkassensatzungen zu, welche nach einer Übergangszeit durch die Haftungsgemeinde beziehungsweise den Sparkassenverein neu zu beschließen sein werden.

Quasi ein Herzstück - mein Vorredner ist ja auch darauf eingegangen - dieses neuen Gesetzes sind aber jene Paragraphen, die sich mit den Organen der Sparkasse beschäftigen und die die klare Trennung zwischen beschlußfassenden und kontrollierenden Gremien herbeiführen.

In Zukunft wird es also als Organe der Sparkassen den Vorstand und den Sparkassenrat geben. Vergleicht man die bisherige Rechtslage mit der neu geschaffenen, so ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede:

Während der Vorstand bisher vom Verwaltungsausschuß aus dessen Mitte gewählt wurde und daher beide Organe eine personelle Identität und eine gleiche Funktionsdauer besaßen, wird der neue Sparkassenvorstand auf bestimmte Zeit vom Sparkassenrat bestellt werden.

Die neuen Vorstandsmitglieder werden im Gegensatz zu der bisher geltenden Konzeption ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben, was eine

Radlegger

dauernde Anwesenheit in der Sparkasse voraussetzt sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit und einer gleichen Erfahrung erfordert.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird in Hinkunft mindestens zwei - dem Vieraugenprinzip entsprechend - und höchstens sieben betragen, wobei die Satzung die genaue Anzahl festlegt.

Während der Vorsitzende des Vorstandes nach der bisherigen Regelung von diesem aus seiner Mitte gewählt wurde, wird er künftig ebenso wie sein Stellvertreter vom Sparkassenrat mit einfacher Mehrheit bestellt.

Ich habe bereits erwähnt, daß das im Kreditwesengesetz postulierte Vieraugenprinzip selbstverständlich auch für den Sparkassenbereich gilt. Dem wird dadurch Rechnung getragen, daß mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu bestellen sind und die Zeichnung nur durch mindestens zwei Personen erfolgen kann.

Die klare Trennung zwischen Geschäftsführung und Kontrolle gehört ebenfalls zu den Hauptanliegen dieser Bestimmungen. Das heißt, daß Vorstandsmitglieder nicht zugleich Mitglieder des Sparkassenrates sein dürfen, die Maßnahmen der Geschäftsführung dem Sparkassenrat nicht übertragen werden können und dieser lediglich eine Zustimmungskompetenz besitzen wird.

Diese Zustimmungskompetenz kann sich auf bestimmte Geschäfte beziehen, betrifft die Geschäftsverteilung des Vorstandes, die Prokuristenbestellung und die Möglichkeit der Entscheidung über Kredite im Rahmen der Kreditausschüsse, letzteres aber nur auf Antrag des Vorstandes. Das Geschäftsführungsmonopol liegt also in Zukunft beim hauptamtlichen Vorstand, der die Geschäfte unter eigener Verantwortung führt.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, daß hier eine wesentliche Veränderung gegenüber dem Status des bisherigen Sparkassenleiters vorgenommen wurde, der zwar in der Vergangenheit verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Weisungen des Vorstandes, nach Maßgabe der Satzungen und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen führte, aber keine volle Vertretungsbefugnis nach außen besaß - diese kam einem ehrenamtlichen Vorstand zu -, weder Mitglied des Verwaltungsausschusses noch des Vorstandes war, sondern lediglich leitender Angestellter und den Sitzungen lediglich mit beratender Stimme beigezogen wurde.

Diese neue Rechtsform, die wir hier gefunden haben und die auch die Zustimmung des Kreditapparates fand, ist vor allem dem Vor-

stand von Aktiengesellschaften nachgebildet worden. Um hier den Übergang zu erleichtern, gibt es natürlich ein Übergangsrecht, welches vorsieht, daß zuerst einmal der Verwaltungsausschuß der Gemeindesparkassen beziehungsweise die Hauptversammlung der Vereinssparkassen bis Ende 1980 neue Satzungen zu beschließen haben wird. Spätestens nach einem Jahr sind dann zwei hauptamtliche Vorstandsmitglieder zu bestellen, wobei dazu bis zu fünf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden können, die bis Ende 1986, also noch in einer Auslaufphase, dem gemischt-amtlichen Vorstand angehören können.

Sie sehen also, es gibt eine ganze Reihe wichtigster Veränderungen in diesem Bereich der Vorstandsverfassung, der Vorstandsgesetzgebung, aber auch der Aufsichtskompetenzen des Sparkassenrates.

Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Gesetzes sind die Bestimmungen über die Aufsicht, über die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Prüfungsverbandes. Und wenn heute seitens der Österreichischen Volkspartei hier einige Kritik gerade an diesem Sparkassengesetz angeklungen ist: Herr Kollege Knoll, ich verstehe die Schwierigkeiten, die gerade auf die kleinen Gemeinden- und Vereinssparkassen zukommen werden, sie sind mir nicht unbekannt, aber ich glaube auf der anderen Seite, daß durch dieses Gesetz in vielen Bereichen die sinnvolle Zusammenführung und Konzentration des Kreditapparates bewirkt werden wird.

Ich darf Ihnen hier noch ein Zitat bringen, das meines Erachtens sehr unverdächtig ist. Es heißt, „daß es grundsätzlich zu begrüßen ist, daß mehr als 30 Jahre nach Kriegsende endlich eine neue Rechtsbasis für den österreichischen Kreditapparat geschaffen wird. Die wesentlichen Leitlinien dieser Entwürfe wurden vom Kreditapparat akzeptiert, ja gefordert. Der Entwurf zum Sparkassengesetz geht davon aus, daß die Sparkassen weiterhin als Rechtspersönlichkeiten eigener Art bestehen bleiben. Die Bestimmungen“, so heißt es weiter, „stellen ein sinnvolles Organisationsgesetz dar, das den Sparkassen die Unabhängigkeit von Unternehmungen des privaten Bereiches sichert.“

Meine Damen und Herren! Diese Stellungnahme, die durchaus positiv zum Entwurf des Gesetzes steht, wurde auf der 21. Fachtagung für Sparkassenleiter, Meran 1978, von niemand anderem als dem Generalsekretär Dr. Hans Haumer abgegeben, von dem ich inzwischen in einer uns durchaus nicht nahestehenden Zeitung gelesen habe, Taus habe ihn als Finanzminister für den Fall einer Regierungsbeteiligung der ÖVP im Auge. Ich glaube also, eine unverdächtigere Stellungnahme und eine bes-

13414

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Radlegger

sere Bestätigung für die Richtigkeit unserer Maßnahmen kann es wohl nicht geben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe bereits erwähnt, daß es eines langen Zeitraumes bedurfte, bis die Absicht in die Tat umgesetzt werden konnte, den österreichischen Sparkassen eine neue und moderne organisationsrechtliche Grundlage zu verschaffen. Sie wissen, daß es mehrerer Anläufe bedurfte, um zu diesem Ziel zu gelangen. Selten wurde eine Gesetzesmaterie so eingehend auch im vorparlamentarischen Bereich behandelt, als es beim Sparkassenrecht und beim Kreditwesengesetz der Fall war. Die Verhandlungen waren dabei immer von der Absicht getragen, einen Konsens der betroffenen Institutionen, der Wirtschaftspartner, aber auch der parlamentarischen Kräfte herbeizuführen. Dieser ist leider - ich sage: leider - nicht zustande gekommen, denn die Österreichische Volkspartei hat im Nationalrat dem Paket ihre Zustimmung versagt. Sie wird das heute auch im Bundesrat tun. Es bleibt also allein der Sozialistischen Partei und ihrer Parlamentsmehrheit vorbehalten, nach Jahren, ja Jahrzehnten des Verhandeln dem österreichischen Kreditwesen eine zukunftsorientierte, den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragende, gesetzliche Grundlage zu geben.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, erteilen wir von der sozialistischen Fraktion auch dem neuen Sparkassengesetz gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz - SpG) samt Anlage.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Dkfm. Hintschig und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend

ein Bundesgesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) samt Anlage.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Dkfm. Hintschig und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz).

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Dkfm. Hintschig und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften (1965 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinle. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Steinle: Sehr geehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Verbundgesellschaft und der Sondergesellschaften zu übernehmen, die der Konvertierung bundesverbürgter Anleihen, Darlehen und sonstiger Kredite dieser Gesellschaften dienen. Der Haftungsrahmen soll 12,5 Milliarden Schilling an Kapital und 12,5 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvor-

Steinle

lage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 (Regreß, Unentgeltlichkeit der Bürgschaft, Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren) sowie des § 8 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird (1954 und 1966 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schmölz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schmölz:** Das Erdgasanleihegesetz 1974 ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, für die zur Mittfinanzierung von Investitionen in Algerien zur Erschließung und zur Lieferung von Erdgas aufzunehmenden Kredite, die Haftung des Bundes zu übernehmen. Dieses vorgesehene Projekt ist jedoch nicht zustande gekommen, sodaß bisher keine Haftungsübernahme beantragt worden ist. Da

nummehr in Abänderung der seinerzeitigen Verträge das Erdgas nicht in Verflüssigungsanlagen verflüssigt und mit Spezialschiffen nach Monfalcone transportiert werden soll, sondern eine Erdgasleitung von Algerien über Tunesien, Sizilien und das italienische Festland an die italienisch-österreichische Grenze gelegt werden soll, ist eine Novellierung des Erdgasanleihegesetzes 1974 erforderlich.

Dabei soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Haftung des Bundes in Form von Garantien für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zu übernehmen, die von der Austria Ferngas Ges. m. b. H. oder von der Società Nazionale Sonatrach oder von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum der Austria Ferngas Ges. m. b. H., der ÖMV oder österreichischen Kreditunternehmen stehen, aufgenommen werden.

Nach der Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Artikel I Z. 1 bis 4 (Haftungsübernahme) sowie des Artikel II (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erdgasanleihegesetz 1974 geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Berl (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie Sie dem Bericht entnommen haben, handelt es sich heute um eine Novellierung dieses Gesetzes, da das Gesetz 1974 nicht zustande gekommen ist. Damals war vorgesehen, daß der Transport des Erdgases von Algerien nach Italien mit Spezialtankschiffen erfolgt. Diesmal handelt es sich um

13416

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Dipl.-Ing. Berl

eine Pipeline, die über Tunesien, Sizilien und das Festland von Italien bis nach Österreich führen soll.

Daß diese Versorgung in den nächsten Jahrzehnten für Österreich notwendig ist, wurde durch die WIFO-Prognose festgestellt, und zwar lautet diese Prognose folgendermaßen: Die Förderung Österreichs an Erdgas im Jahre 1980 wird ungefähr 1 900 Millionen Kubikmeter betragen. 1985 wird sie auf 1 100 und im Jahr 1990 auf 1 000 zurückfallen. Es wurde bereits vorgesorgt, daß wir auf der anderen Seite von der UdSSR und vom Iran Lieferungen bekommen. Diese würden im Jahr 1980 2 400 und in den beiden darauffolgend genannten Jahren, nämlich 1985 und 1990, je 4 220 Millionen Kubikmeter betragen.

Nun ist eine Bedarfssteigerung vorgesehen, und zwar aller Voraussicht nach von 5 000 auf 8 000 Millionen Kubikmeter in diesem Zeitraum, und es wären an und für sich die bisherigen Gegebenheiten, die entweder durch Förderung beziehungsweise durch Lieferverträge abgemacht wurden, nicht gedeckt. Es fehlt immerhin noch eine Menge, die zirka 700 Millionen Kubikmeter im Jahr 1980 und zirka 2 800 Millionen Kubikmeter im Jahr 1990 ausmachen wird. Es ist also sicher eine Notwendigkeit, daß wir diesen Vertrag bekommen, um die Lücke für Österreich einigermaßen zu schließen. Es wurde somit ein zwanzigjähriger Vertrag über die Erdgaslieferung mit Algerien geschlossen, und zwar mit einer jährlichen Liefermenge von 2 Milliarden Kubikmeter.

In Studien bekannter Wissenschaftler aus dem Jahre 1977 ist die Erdgasmenge in Algerien auf 3 000 Milliarden Kubikmeter geschätzt worden. Von der internationalen Fachwelt sind diese Schätzungen auch anerkannt worden. Somit wäre an und für sich die Sicherheit des Vorhandenseins des benötigten Erdgases auf alle Fälle gegeben.

Daß Österreich in dieses Projekt einsteigen kann, erfordert natürlich auch Finanzen, und zwar würden für das Gesamtprojekt, die Erschließungen und den Transport, was hauptsächlich die größten Beträge ausmacht, ungefähr 1 800 Millionen US-Dollar benötigt werden. Nun ist es ein italienisch-österreichisches Gemeinschaftsprojekt, und Italien hat den Löwenanteil daran. Aber dennoch würde Österreich zirka 100 Millionen US-Dollar für die Zulieferungen von Investitionsgütern und Dienstleistungen benötigen. Auf diesem Weg können 100 Milliarden Dollar aufgebracht werden. Aber noch ein weiterer Betrag von 100 Milliarden Dollar wäre durch freie Finanzierung notwendig, und zwar sollen hauptsächlich die Förderung und Explorationstätigkeit in

Algerien angeregt und die Pipelines geschaffen werden. Das ist der Hauptbetrag. Weiters sind noch für Infrastruktureinrichtungen beziehungsweise sonstige Investitionen Geldmengen notwendig.

Daß der Vertrag notwendig ist, glaube ich, ist unbestritten. Aber wenn man bedenkt, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß dies Bodenschätze sind, die praktisch seit Millionen Jahren aufgestaut sind und jetzt immer weiter verbraucht werden, so ist es doch eventuell notwendig, daß man sich Gedanken darüber macht, wie man diesen Abbau einigermaßen bremsen könnte. Es wäre ohne weiteres möglich, daß wir zurzeit Energie produzieren und nützen, die schon in unserem Lebensalter wieder regenerierbar ist. Also wir könnten ohne weiteres in unserem Lebensalter solche Energien schaffen, wenn auch nicht in diesem Ausmaß, aber so doch immerhin eine gewisse zusätzliche Menge. Ich will hier insbesondere, weil es um Gas geht, die Biomaße für Gasgewinnung heranziehen.

Es ist ja nicht nur eine österreichische Sache, sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen, sondern es haben bereits Irland, Schweden und die USA einen Informationsdienst innerhalb der drei Länder eingerichtet. Auch in anderen Ländern besteht großes Interesse, und zwar in Deutschland und Dänemark insbesondere an der Stroh- und Holzverwertung. Aber auch in Österreich ist man nicht untätig geblieben.

Die niederösterreichische Landwirtschaftskammer hat zum Beispiel eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen, wo Pflanzenbauexperten, Forstwirte, Tierzüchter, technische Fachleute, Praktiker und Vertreter der Firmen, die an solchen Erzeugnissen interessiert sind, zusammenkommen. Es dreht sich hier hauptsächlich um die Verwertung der Biomaße in der Landwirtschaft.

Wenn man zum Beispiel bedenkt, daß 3 kg Stroh zirka 1 kg Heizöl im Heizwert ersetzt, daß der Stalldünger, wenn er durch Metangas zu Metangas vergoren wird, eine ganze Menge Energien liefert, so ist es sicher erfreulich, daß man sich auch diesen Sachen zuwendet.

Es ist zum Beispiel die Vergärung des Düngers zu Metangas geruchlos und umweltfreundlich und liefert außerdem eine ganze Menge Energie. Wir haben zum Beispiel in Niederösterreich bereits eine derartige Anlage, und zwar läuft sie in Weistrach. Hier wird Energie und vollwertiger Dünger geliefert.

Der Mann, der sich mit diesen Dingen sehr lange beschäftigt hat, ist ein freier Landwirt und hat sich erst einmal mit der Literatur beschäftigt, hat interessanterweise im Westen eigentlich

Dipl.-Ing. Berl

keine brauchbare Initiative gefunden, sondern durch einen praktischen Hinweis aus Indien ist er auf diese Sache gestoßen und hat es auf die Kurzformel gebracht: Gülle plus Aufbereitung ergibt Metangas.

Es war eine Pionierarbeit, die diesen Mann eigentlich schon 2 Millionen Schilling gekostet hat. Aber zurzeit funktioniert sie schon, und das ist an und für sich eine erfreuliche Sache. Er geht von folgender Rechnung aus: 10 Kubikmeter Gülle ergeben zirka 300 Kubikmeter Gas, was ungefähr einem Heizwert von 200 Liter Heizöl entspricht. 30 Prozent der davon gewonnenen Energie benötigt er, um die Gülle aufzuheizen, aber 70 Prozent der gewonnenen Energie steht zur freien Verfügung. Er kann es momentan im eigenen Betrieb brauchen, aber ich könnte mir vorstellen, wenn es eine größere Anlage ist, daß auch damit Strom in das Netz gespeist werden kann.

Es ist das zweifelsohne eine wirklich erfreuliche Sache, weil ja Dünger jeden Tag anfällt, es ist eine laufende Produktion gegeben, und es gäbe keinen Ausfall in irgendeiner Form. Außerdem sind diese Aggregate zurzeit wohl noch strombetrieben, sie werden in Zukunft mit Batterie gespeist, sodaß auf alle Fälle die Funktionsfähigkeit der Anlage auch bei Stromausfall gegeben ist.

Weiters befaßt sich zurzeit auch die Industrie damit, Holz, und zwar in Form von kleinen Abfällen zu verbrennen beziehungsweise Energie zu gewinnen. Es steht bereits einwandfrei fest, daß Holzabfälle, wenn sie klein gehackt beziehungsweise zerkleinert werden, bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 30 Prozent - das ist relativ viel - praktisch sehr gut verwertbar und einwandfrei verfeuert werden können.

Es hat sich die Industrie dieser Sache angenommen, und es wurde zum Beispiel eine fahrbare Hackmaschine geschaffen, um irgendwelche Abfälle, die draußen schwer zu transportieren sind, gleich zu zerhacken und zu den Silos zu bringen beziehungsweise zu großen Lagerhalden.

Je trockener dieses Holz wird, desto besser ist es natürlich, und zwar geht es bei Stroh und Holz bei der Verbrennung folgendermaßen vor: Das Stroh beziehungsweise das Holz wird im Ofen zum glimmen gebracht und ergibt Schmelgas. Wenn man hier mit Sauerstoffzusatz dieses Anheizen und die richtige Verbrennung durchführt, so bekommt man Hitzen bis zu 1 100 Grad Celsius.

Es ist dies nicht nur eine enorme Energiegewinnung, sondern eine auch äußerst saubere Verbrennung. Denn die restlichen Abgase sind

so gering, wie sie es bei einer normalen Heizung heute noch nicht sind.

Es ist bei dieser Arbeitsgemeinschaft auch daran gedacht, eventuell Energieplantagen anzulegen, das wäre ein gezielter Anbau von schnellwachsenden Pflanzen, die nur zur Erzeugung von Energie verwendet werden. Es ist momentan ein Zukunftsprojekt, aber ich glaube, man soll dennoch diese Sachen auch im Auge behalten.

Mir ist bekannt, daß sich auch andere Institutionen damit beschäftigen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat ebenfalls einen Auftrag gegeben, sich der Metangasangelegenheiten zu widmen. Ich glaube, wenn mehrere Stellen daran arbeiten, wird es bestimmt für die Allgemeinheit zu brauchbaren Lösungen kommen. Der Verband ländlicher Genossenschaften hat zum Beispiel 1 Million Schilling für Forschungszwecke zur Strohverbrennung zur Verfügung gestellt.

Wenn sich Institutionen damit beschäftigen, könnte man durch bessere Koordinierung zweifelsohne rasch zu einem Ziel kommen. Es werden auch verschiedene Firmen damit beschäftigt, Geräte für derartige Anlagen zu erzeugen, und zwar hauptsächlich wird aus Gas Strom und Wärme geliefert. Es ist zum Beispiel in Österreich der erwähnte Betrieb in Weistrach mit dem System „Totem“ von Fiat ausgerüstet, und auch in Laxenburg bei der JJASA läuft ein derartiges Aggregat. Das ist eine Verwertung von Gas, in Laxenburg von Erdgas, in Weistrach von Biogas, beide erzeugen Strom, sie laufen tadellos.

Aber auch Österreich ist nicht untätig geblieben. Die Firma Gräf & Stift in Zusammenarbeit mit der Firma MAN ist dabei, die ehemaligen Holzgaser der Imperd-Werke aus Deutschland in Zusammenarbeit mit diesen, weil der Holzgasmotor auch draußen erzeugt wird, den Holzgasgenerator derartig zu verfeinern, daß wir zweifelsohne auch diese Energiequelle benutzen werden können. Es ist im Frühjahr geplant, einen dieser Generatoren auf der Wiener Messe auszustellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn man bedenkt, daß die geplante Pipeline durch Erdbebenzonen führt und daß auch in Italien gestreikt wird, wir außerdem für das Erdgas bezahlen müssen, wäre es nur recht und billig, unsere Forschung voranzutreiben. Wir hätten Energie, die wir jederzeit produzieren können und außerdem etwas mehr Sicherheit. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

13418

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Vorsitzender

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes) (1955 und 1967 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schmözl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schmözl:** Nach der derzeitigen Rechtslage zählen die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz sowie die Empfänger einer Beschädigtenrente, Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz zu den bevorzugt zu berücksichtigenden Personen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in Hinkunft auch den begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ein Vorzugsrecht zugestanden werden. Weiters sollen die bisher nicht vorzugsberechtigten Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz ein Vorzugsrecht erhalten, wie es für Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz bereits jetzt besteht. Gleichzeitig sollen die bisher in mehreren Gesetzen verstreuten Bestimmungen über diese Vorzugsrechte einheitlich im Tabakmonopolgesetz 1968 geregelt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in

Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 über ein Bundesgesetz betreffend die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personengruppen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1968, des Opferfürsorgegesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und des Heeresversorgungsgesetzes), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Pumpernig** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Tabakmonopol hat in Österreich seit jeher neben der fiskalischen Komponente auch eine soziale Komponente.

Der fiskalischen Komponente wird durch eine besondere Besteuerung der Tabakerzeugnisse Rechnung getragen. Im Jahr 1978 zum Beispiel betrug die Tabaksteuerabfuhr 6,5 Milliarden Schilling; rechnet man die Mehrwertsteuer von mehr als 1,5 Milliarden Schilling dazu, so ergab sich 1978 eine Gesamtsteuerabfuhr der Austria Tabakwerke AG von mehr als 8 Milliarden Schilling. Als Monopolbetrieb gilt für die Austria Tabakwerke AG der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dessen Einhaltung vom Rechnungshof überprüft wird.

Die soziale Komponente wurde schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar in der Form berücksichtigt, daß Kriegsofener und Kriegerwitwen durch Übertragung der Tabakverschleißbefugnis versorgt wurden.

Die Zahl der bisher vorzugsberechtigten Personen nach dem Tabakmonopolgesetz geht durch den zeitlichen Abstand zum Kriegsende laufend zurück. Demgegenüber steigt die Zahl der Versehrten, die als Folge eines Arbeitsunfalles oder zum Beispiel eines Verkehrsunfalles oder einer sonstigen Körperbehinderung eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit aufweisen.

Da die Anzahl der Trafiken begrenzt ist und im Interesse der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Betriebe nicht erhöht werden kann, kann aber nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Vorzugsberechtigten eine Trafik erhalten. Hinsichtlich deren Auswahl bestimmt das Gesetz, daß das Maß der Bedürftigkeit den Ausschlag zu geben hat.

Pumpernig

Meine Damen und Herren! Nach § 25 Abs. 1 des Tabakmonopolgesetzes 1968 sind bei der Vergabe der Tabakverschleißgeschäfte Personen nach dem Opferfürsorgegesetz, nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, nach dem Heeresversorgungsgesetz bevorzugt zu berücksichtigen.

Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften soll in Hinkunft auch den begünstigten Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 ein Vorzugsrecht zugestanden werden.

Dies ist der ausschließliche Grund, weshalb mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage das Tabakmonopolgesetz 1968, das Opferfürsorgegesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz und das Heeresversorgungsgesetz abgeändert werden sollen.

Ich möchte vorwegnehmen, daß die betreffenden Interessenvertretungen grundsätzlich mit der Erweiterung des bevorzugten Personenkreises einverstanden sind, allerdings einige Bedenken geäußert haben, mit welchen ich mich auseinandersetzen möchte.

So hat sich die Arbeitsgemeinschaft der politisch Verfolgten in einem Schreiben vom 10. 7. 1978 an das Bundesministerium für Finanzen sich dagegen ausgesprochen, daß der § 7 des Opferfürsorgegesetzes aus den erwähnten Gründen novelliert werden soll - ich zitiere -, weil „dadurch der unrichtige Eindruck entstehen könnte, daß die bisher den Trägern der Amtsbescheinigung und des Opferausweises eingeräumte Begünstigung, künftighin nicht mehr gewährt werden würde“.

Weiters wird in diesem Schreiben vorgebracht, daß eine solche Novellierung des § 7 Opferfürsorgegesetz dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 lit. a) dieses Gesetzes widerspräche, da im § 2 des Opferfürsorgegesetzes taxativ alle Begünstigungen für die Amtsbescheinigungs- und Opferausweisträger aufgezählt sind.

Nach Auffassung dieser Arbeitsgemeinschaft würden keine relevanten Gründe bestehen, wenn der gleiche Tatbestand, nämlich die Bevorzugung der Opferbefürsorgten, sowohl im § 7 dieses Gesetzes als auch im § 25 Tabakmonopolgesetz enthalten wäre.

Dazu ist festzustellen, daß der Gesetzgeber - bedingt durch die Aufnahme der Invaliden in den begünstigten Personenkreis - vor der Alternative stand, entweder in einem eigenen Versorgungsgesetz zu regeln und die Vorzugsrechte der in Frage kommenden, begünstigten Personen wie bisher die in mehreren Gesetzen verstreuten Bestimmungen zu belassen, oder im § 25 (1) des Tabakmonopolgesetzes eine neue

meritorische Regelung aller Vorzugsrechte zu treffen.

Da die Verabschiedung eines eigenen Versorgungsgesetzes - aus rein zeitlichen Gründen - kaum in absehbarer Zeit möglich gewesen wäre, hat man sich - meines Erachtens zu Recht - zu letzterer Vorgangsweise entschlossen, nämlich den § 25 des Tabakmonopolgesetzes entsprechend neu zu fassen.

Die Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der politisch Verfolgten ist insofern irrelevant, als die bisherige Textierung des § 7 OFG in die Bestimmungen oder in den Wortlaut des § 25 Tabakmonopolgesetz voll übernommen worden ist. Weiters wurde in den genannten § 25 Abs. 1 Ziffer 3 zusätzlich aufgenommen, daß auch Empfänger einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, soweit sie weder Inhaber einer Amtsbescheinigung noch eines Opferausweises bisher waren und deshalb auch nicht bevorzugt berechtigt waren, ein Vorzugsrecht erhalten sollen, wie es für Empfänger einer Witwenrente oder einer Witwenbeihilfe nach dem KOVG 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz bereits zugestanden ist. Hinsichtlich des neu hinzukommenden Personenkreises ist festzustellen, daß begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 nur Invalide sein können, welche im Sinne des § 2 (2) dieses Gesetzes um mindestens 50 v. H. erwerbsvermindert sind.

Für sämtliche bevorzugte Personen sieht der § 25 des Tabakmonopolgesetzes schließlich vor, daß der jeweilige Bewerber zum Zeitpunkt der Vergabe des Tabakverschleißgeschäftes das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben darf, sofern er nicht zu diesem Zeitpunkt eventuell in Arbeit gestanden ist. In diesem Zusammenhang muß ich aber ausdrücklich feststellen, daß mit der Überschreitung des 65. Lebensjahres lediglich das Vorzugsrecht wegfällt. Es können sich daher auch künftighin - wie bisher - Personen, die älter als 65 Jahre sind, um ein Tabakverschleißgeschäft bewerben.

Weiters sei festgehalten, daß die beabsichtigte Erweiterung des Kreises der vorzugsberechtigten Personen, der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, die mit der wirtschaftlichen Verwaltung des Tabakmonopols betraut ist, keinen Anlaß zu einer Vergrößerung der Zahl der Tabakverschleißgeschäfte geben kann, da die Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 Tabakverschleißer in der erforderlichen Anzahl zu bestellen hat und die Entscheidung, welche und wie viele Tabakverschleißgeschäfte erforderlich sind, ausschließlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen hat.

13420

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Pumpernig

Im übrigen entscheidet über die Vergabe der einzelnen Tabakverschleißgeschäfte die im § 28 dieses Gesetzes gebildete Besetzungskommission.

Auf Grund der heutigen Novellierung des Tabakmonopolgesetzes möchte ich noch folgendes ausführen: Der österreichische Vertrieb der Tabakwaren an die Konsumenten wird von rund 5 000 selbständigen und 10 000 verbundenen Tabakfachgeschäften durchgeführt. Es wird behauptet, meine Damen und Herren, daß in dieser Branche die österreichische Lösung der rationellste und bestfunktionierendste Vertriebsapparat der westlichen Welt überhaupt ist. Selbst die Tabakindustrie der liberalen Tabakwirtschaft Westdeutschlands bezeichnet unsere Betriebsform deshalb als die beste, weil sie ein weitgefächertes Sortiment mittels der Tabaktrafikgeschäfte und des Automatenverkaufes in rationeller Weise an die Konsumenten vertreibt, sodaß, obwohl man in der Bundesrepublik hiezu 100 000 Geschäfte und Automaten benötigt und die Bundesrepublik einen höheren Lebensstandard als wir in Österreich besitzt, der Pro-Kopf-Absatz nicht höher ist als in Österreich.

Die anwesenden Raucher mögen es mir verzeihen, wenn ich in diesem Zusammenhang persönlich bemerke, daß die Bevölkerung in der Bundesrepublik in dieser Hinsicht - ich betone ausdrücklich: in dieser Hinsicht - anscheinend gesünder und vernünftiger zu leben scheint.

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz auf zwei Probleme hinweisen. Die anwesenden Raucher kennen zur Genüge den Unterschied zwischen einer gewöhnlichen Trafik und einer Spezialitätentrafik. Die Verlagerung von Lizenzerzeugnissen zum Importverschleiß degradiert immer mehr Trafikinhaber zu Tabaktrafikanten zweiter Klasse.

Für den Konsumenten ist es unverständlich, daß bestimmte Zigarettensorten nur in wenigen Trafiken erhältlich sind, und er läßt - wie könnte es anders sein - seinen Unmut meistens den Trafikanten gegenüber spüren. Der Importverschleiß hat aber in den letzten Jahren einen derart großen Umfang angenommen, daß dieser Verschleiß zu einem echten Bestandteil des Warensortiments eines Tabakgeschäftes geworden ist. Erfolgte Umschichtungen von der Lizenzerzeugung zum Importverschleiß bringen nicht nur einen Provisionsverlust für den Trafikanten, zugleich kommen immer mehr Trafikanten in die mißliche Lage, Kunden nicht mehr bedienen zu können, und verlieren sie dadurch.

In der heute zu beschließenden Novelle wird mehrmals erwähnt, daß die Austria Tabakwerke

Aktiengesellschaft dieses Monopol vom kaufmännischen Gesichtspunkt zu leiten hat. Daher bin ich der Auffassung, daß es dem einzelnen Trafikanten überlassen bleiben müßte, ob er auf Grund kaufmännischer Überlegungen den Konsumentenwünschen gerecht wird und die von ihm geforderten Sorten führt oder nicht führt, um auch in dieser Hinsicht seine Tabaktrafik als echtes Fachgeschäft zu präsentieren.

Meine Damen und Herren! Wir werden heute sicherlich einstimmig die in Frage kommende Gesetzesnovelle, insbesondere § 25 des Tabakmonopolgesetzes, den bevorzugten Personenkreis bei der Vergabe der Tabakverschleißgeschäfte, die taxativ festgestellt wurden, beschließen.

Hier muß ich aber noch auf ein weiteres Problem aufmerksam machen. Ja ich möchte behaupten, meine Damen und Herren, daß dieses Problem für die Trafikanten pro futuro von existentieller Bedeutung sein kann. Der Alleinvertrieb von Tabakerzeugnissen an die Verbraucher beruht derzeit auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bundesgremium und der übermächtigen Austria Tabakwerke AG. Im Sinne des Tabakmonopolgesetzes 1968 - ich betone ausdrücklich: im Sinne - sollte der Inlandvertrieb an die Verbraucher ausschließlich den Trafikanten vorbehalten sein. Aber, meine Damen und Herren, einen diesbezüglichen gesetzlichen Schutz gibt es bisher nicht, auch nicht in dem von mir mehrmals zitierten Tabakmonopolgesetz 1968.

Inzwischen ist auch durchgesickert, daß es von seiten der Austria Tabakwerke AG internationale Verhandlungen gibt, um sich etwa einem multinationalen Konzern anzuschließen. In einem solchen Falle würde die bestehende privatwirtschaftliche Vereinbarung von seiten der Austria Tabakwerke AG gekündigt und die Niederlassungsfreiheit in Österreich wirksam werden. Dazu kommt das Erkenntnis durch ein erstgerichtliches Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 30. November 1978, wonach der Tabakwarenindustrie der Kleinhandel von Tabakwaren in Österreich an die Verbraucher eingeräumt wird.

Meine Damen und Herren! Ich finde es daher in gewisser Hinsicht sinnlos und illusorisch, heute ein Gesetz zu beschließen, den bevorzugten Personenkreis durch Einbeziehung der Zivilinvaliden zu erweitern, wenn dieser Personenkreis überhaupt keinen gesetzlichen Schutz in seiner Existenz hat. Ich werde aber trotzdem für die gegenständliche Novelle stimmen, weil ich gleichzeitig im Namen aller Interessenvertretungen heute hier und an dieser Stelle anrege, den § 4 Abs. 5 und 6 des Tabakmonopolgesetzes 1968 ehestens zu novellieren. Nur

Pumpernig

dadurch ist es möglich, den Tabakverschleißern eine gesetzliche Schutzgarantie gegen den einzig möglichen Konkurrenten, nämlich die übermächtige Austria Tabakwerke AG, zu geben. Dies hätte schon in dieser Novelle gesetzlich festgelegt werden können und meines Erachtens auch müssen, daß der Detailverkauf ausschließlich den Tabaktrafiken vorbehalten bleibt.

Ich bin auch überzeugt, meine Damen und Herren, daß gleichlautende Forderungen demnächst beziehungsweise nach der Wahl beim Finanzministerium deponiert werden. Hier handelt es sich nicht um irgendeine parteipolitische Forderung, sondern um die Erhaltung der Existenz aller Trafikanten in Österreich.

So lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zum Schluß noch folgendes aussprechen. Es ist, sicherlich bedingt durch eine leidvolle Vergangenheit, mein sehnlichster Wunsch für die heutige mittlere und die junge Generation, daß künftighin nie mehr ein österreichischer Mitbürger aus Gründen der politischen Verfolgung oder als Opfer eines unmenschlichen Krieges dem bevorzugten Personenkreis für die Vergabe einer Tabaktrafik angehören möge. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Margaretha Obenaus (SPÖ): Herr Vorsitzender! Verehrte Damen und Herren! Es ist interessant, daß ausgerechnet zwei Nichtraucher heute zum Tabakmonopolgesetz hier im Hohen Hause sprechen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Trotzdem haben wir uns beide in braun gekleidet, um doch diesem Gesetz irgendwie noch Nachdruck zu verleihen. Wenn sich mein Bundesratskollege Pumpernig für die Spezialitätenraucher eingesetzt hat, daß also mehr solche Trafiken errichtet werden sollen, damit die Raucher ihren Bedarf besser decken können, so kann ich sagen, mir kann es auch recht sein.

Wir haben in Österreich seit 11. Jänner 1968 das Tabakmonopolgesetz. Die Verwaltung des Tabakmonopols obliegt der Austria Tabakwerke AG, vormals Österreichische Tabakregie. Die Austria Tabakwerke AG bestellt auch die Tabakverleger und Tabaktrafikanten, denen der Verschleiß von Tabakerzeugnissen ausschließlich vorbehalten ist, was ja mein Kollege Pumpernig kritisiert hat. Tabakverlage sind Tabakverschleißgeschäfte, über welche die zum Verschleiß bestimmten Tabakerzeugnisse im Namen und für Rechnung der Austria Tabakwerke AG an die Tabaktrafikanten verkauft werden.

Tabaktrafiken hingegen sind Tabakverschleißgeschäfte, in denen die zum Verschleiß bestimmten Tabakerzeugnisse an jedermann verkauft werden. Die Inhaber solcher Tabakverschleißgeschäfte sind die Tabaktrafikanten.

Ein Tabakverschleißgeschäft darf an einem Standort, an dem bisher noch kein solches Geschäft bestand, nur dann errichtet werden, wenn hiefür ein dringender Bedarf besteht und eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabakverschleißgeschäfte ausgeschlossen erscheint.

Die Ausschreibung und Besetzung von Tabakverschleißgeschäften ist von der zuständigen Monopolverwaltungsstelle durchzuführen. Sie ist aber auch bei dem für den Standort des Tabakverschleißgeschäftes zuständigen Gemeindeamt anzuschlagen. Ferner muß sie mindestens in einer der im betreffenden Bundesland am meisten verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht werden. Außerdem hat die Monopolverwaltungsstelle das Bundesministerium für soziale Verwaltung und auch das zuständige Landesgremium der Tabakverschleißer zu verständigen.

Aus der vorhin von mir geschilderten Vorgangsweise ist schon ersichtlich, daß es gar nicht so leicht ist, eine Trafik zugesprochen zu erhalten. Daß dies aber noch schwieriger ist, weiß man, wenn man erfährt, daß das Gesetz vorsieht, bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften einem bestimmten Personenkreis Vorzugsrechte einzuräumen.

Bisher waren bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften in erster Linie Personen zu berücksichtigen, die in folgenden Gesetzen aufgezählt wurden: Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises - § 7 des Opferfürsorgegesetzes -, Empfänger einer Beschädigten- oder Witwenrente nach § 6 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 des Heeresversorgungsgesetzes, wenn eine Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert war.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll es einer weiteren Personengruppe ermöglicht werden, bevorzugt bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften, sprich Trafiken, Berücksichtigung zu finden. Die Praxis zeigt uns, daß die Zahl der noch in Arbeit stehenden Kriegsoffer und Bezieher von Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz immer geringer wird. Hingegen nimmt die Zahl der Zivilinvaliden ständig zu. Verständlich wird uns dies - uns allen -, da wir doch täglich in den Zeitungen von den vielen furchtbaren Verkehrsunfällen lesen, durch die oft junge Menschen Zeit ihres Lebens Invalide bleiben und ihren erlernten Beruf nicht mehr

13422

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Margaretha Obenaus

ausüben können. Aber auch viele Arbeitsunfälle gibt es, auf Grund derer ständige Invalidität zurückbleibt, auch diese Menschen können ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben.

Diesem Zustand wurde durch eine Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz insofern Rechnung getragen, als nach der neuen Rechtslage nunmehr dieses Gesetz auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung zu finden hat. Das Invalideneinstellungsgesetz beschränkt die Begünstigungen auf alle schwerbeschädigten Invaliden, das sind Invalide mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent. Die Gleichstellung der Zivilinvaliden soll nunmehr auch bei der Vergabe von Tabakverlagen und von Tabaktrafiken ihre Auswirkungen haben. Es ist sehr begrüßenswert, daß das vorliegende Gesetz eine Gleichstellung der Zivilinvaliden mit den sonstigen bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bisher schon begünstigten Personen vorsieht.

Da aus verfassungsrechtlichen Gründen hinsichtlich des Personenkreises der Anspruchsberechtigten keine unbegründeten Unterschiede gemacht werden dürfen, mußte auch eine Angleichung der bisher schon begünstigten Personen an die Zivilinvaliden vorgenommen werden. Da Zivilinvaliden nach Überschreitung des 65. Lebensjahres beziehungsweise bei einer Erwerbsminderung von weniger als 50 Prozent nicht die Begünstigung dieses Gesetzes erhalten, muß in Hinkunft auch bei den begünstigten Personen nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz, gültig auch für alle ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdiener des österreichischen Bundesheeres, die 50 Prozent-Grenze eingeführt und die Überschreitung des 65. Lebensjahres als Ausschließungsgrund für die bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Verschleißgeschäften normiert werden.

Diese Angleichung gibt auf den ersten Blick hin den Anschein, als würde es sich dabei um eine Verschlechterung der bisherigen Rechte der Kriegsoferveteranen, der politischen Opfer und der Bundesheeropfer handeln. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß auch bisher Personen über 65 Jahre kaum im Kreise der Bewerber aufscheinen, und es wurden auch Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent und mehr schon bisher solchen Beschädigten, welche höhere Prozentsätze aufzuweisen gehabt haben, hintangestellt.

Wie schon mein Vorredner, Herr Bundesrat Pumpernig, erwähnt hat, können sich Personen über 65 Jahre natürlich auch in Hinkunft bei der

Vergabe um eine Trafik bewerben, jedoch genießen sie nicht mehr das Vorzugsrecht.

Da durch die Novelle ein neuer Personenkreis zu den bei der Vergabe von Verschleißgeschäften zu berücksichtigenden begünstigten Personen hinzutritt, mußte auch eine Änderung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden, welche die Vorgangsweise bei der Konkurrenz mehrerer vorzugsberechtigter Personen bei mehreren zu berücksichtigenden Angeboten regeln.

Dem Grundsatz der Gleichstellung Rechnung tragend, werden nunmehr nicht nur erblindete Kriegsbeschädigte, sondern auch ganz allgemein blinde Personen - Zivilblinde - vorgezogen.

Durch die Änderungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes werden die bisherigen Bestimmungen dadurch übersichtlicher gemacht, daß die meritorische Regelung aller Vorzugsrechte nun im Tabakmonopolgesetz getroffen wird.

Durch die Erweiterung des Kreises der vorzugsberechtigten Personen kommt es zu keiner Vergrößerung der Zahl der Tabakverschleißgeschäfte, da die Austria-Tabakwerke AG zu entscheiden hat, welche und wie viele Tabakverschleißgeschäfte erforderlich sind, und diese Entscheidung sicherlich nach kaufmännischen Grundsätzen treffen wird.

Die begünstigten Invaliden werden als neu hinzukommende vorzugsberechtigte Personen bei der Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte so wie alle anderen Bewerber mit oder ohne Vorzugsrecht im Einzelfall das Zutreffen aller Voraussetzungen nachweisen müssen, die für die Berücksichtigung eines Angebotes gefordert werden. Auch von diesen Personen wird der Lokalnachweis erbracht werden müssen.

Erwähnenswert ist meines Erachtens auch, daß dem Bund aus den vorgesehenen Gesetzesänderungen kein finanzieller Mehraufwand erwächst.

Abschließend möchte ich zu diesem zwar sehr guten Gesetz nur noch sagen, daß es in der Praxis öfter Fälle gibt, die manche Betroffenen nicht ganz verstehen. Bei Diskussionen mit Trafikanten habe ich einige Beispiele notiert und möchte zwei davon Ihnen hier zur Kenntnis bringen:

Ein Schwerkriegsbeschädigter hat bei uns in Graz eine gutgehende Trafik. Es ist sein Lebenswerk, wie er sagt, das er sich nach seiner Schwerstkriegsbeschädigung hier mit Hilfe

Margaretha Obenaus

seiner Frau und seiner Tochter aufgebaut hat, die unter großen Mühen dieses Geschäft nun so weit gebracht haben, daß er damit eine gute Lebensgrundlage hat. Als Schwerkriegsbeschädigter konnte er seinem Kind nicht das bieten, was viele Väter, die gesund waren, ihren Kindern bieten konnten, und die Familie mußte oft wegen seiner schweren und großen Schmerzen große Meinungsverschiedenheiten ertragen. Es war also oft zu Hause, wie er mir sagte, ein hartes Leben. Deshalb war es sein Ziel, daß er seinem Kind, wenn er es schon nicht so in der Jugendzeit betreuen und ihm nicht Dinge bieten konnte, die andere Kinder hatten, wenigstens später einmal, wenn er sich zur Ruhe begeben würde, seine Existenz weitergeben kann, daß dieses Kind eben seine Trafik übernimmt.

Nun hat aber die Tochter geheiratet, und weil ihr Mann eine gute Anstellung hat und zu viel verdient, kann sie leider diese Trafik nicht übernehmen.

In einem anderen Fall hat auch ein Schwerkriegsbeschädigter eine Trafik zugesprochen erhalten, seine Tochter - er hat ebenfalls eine Tochter - hat aber diese Trafik, obwohl sie einen großen Fabrikanten geheiratet hatte, trotzdem erhalten.

Das sind nur zwei Beispiele, und ich glaube, wenn man so durch die Reihen hört - es gibt leider Gottes immer wieder Fälle, die nicht das bewirken, was das Gesetz eigentlich will.

Wir wollen nur hoffen, daß dies Einzelfälle bleiben und daß Trafiken wirklich nur an jene vergeben werden, die aus der Bedürftigkeit heraus einen gesetzlichen Anspruch haben.

Da durch die Erweiterung des begünstigten Personenkreises bei Vergabe von Tabakverschleißgeschäften dieses Tabakmonopolgesetz doch eine soziale Verbesserung bringt, wird von der sozialistischen Fraktion diesem Gesetz gerne die Zustimmung erteilt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Herr Berichterstatter, ein Schlußwort? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird (1956 und 1968 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Steinle. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Steinle:** Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Aufnahme von gezuckertem Vollei und Eigelb in die Preisausgleichsregelung des Ausgleichsabgabegesetzes vor, um den Preisunterschied sowohl der Ei- als auch der Zuckerkomponente bei der Einfuhr auszugleichen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (1969 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

13424

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Berichterstatterin **Hermine Kubanek**: Durch das vorliegende Abkommen soll die Doppelbesteuerung zwischen den Vertragsstaaten grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt werden, das heißt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte in jeweils einem der Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden. Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzen soll die Doppelbesteuerung nach der sogenannten „Anrechnungsmethode“ beseitigt werden, das heißt, daß zwar beide Vertragsstaaten in solchen Fällen ein Besteuerungsrecht besitzen, daß aber der Wohnsitzstaat des Empfängers der Einkünfte verpflichtet ist, die im anderen Vertragsstaat erhobene Steuer auf seine eigene Steuer anzurechnen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? – Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird (1958 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Czerwenka**. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka**: Durch den vorlie-

genden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit der Leitung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum auch eine geeignete Person durch Dienstvertrag zu betrauen. Ferner soll dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf seine Museumskompetenz auch die Zuständigkeit für das Eisenbahn- und das Post- und Telegraphenmuseum übertragen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmgleichheit abgelehnt. Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich der Rechtsausschuß daher veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat **Sommer**. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Sommer** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetzeswerk, eine Novellierung des Bundesministeriengesetzes, bedeutet rein optisch nur einen kleinen Absatz, der aber eine sehr deutliche Grundsatzfrage beinhaltet, die vielleicht gar nicht auf den ersten Blick so augenscheinlich werden könnte.

Es wird hier versucht, die öffentliche Verwaltung eines der größten Bundesbetriebe Österreichs, der Post- und Telegraphenverwaltung, in der Führungsaufgabe, abweichend von den bisherigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes, nicht einem Beamten zu übertragen, sondern die Möglichkeit zu eröffnen, jemand bis zu fünf Jahren mit der Führung dieses Unternehmens zu betrauen.

Nun mag der eine oder andere jubilieren und sagen: Endlich ein Managertum im öffentlichen Dienst, hier kann, wie in der Wirtschaft, man sich frei entfalten, ein moderner Gedanke!

Aber die öffentliche Verwaltung ist nach unserer Verfassung entweder von auf Zeit gewählten Organen oder von berufsmäßig ernannten Organen zu führen und kennt eine solche Führungstypen nicht.

Wir glauben daher, daß dieser Gesetzentwurf mit der Übertragung einer Funktion, die bis jetzt unbestrittenermaßen einem berufsmäßig ernannten Organ übertragen wurde, nicht im Einklang mit der Bundesverfassung steht. Hier

Sommer

herrschte noch 1977 volle Übereinstimmung zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretung. Denn wir haben ja im Beamten-Dienstrechtsgesetz, das wir übereinstimmend nicht nur ausgehandelt, sondern auch im Hohen Haus beschlossen haben, ausdrücklich die Verwendungsbezeichnung für die Beamten der allgemeinen Verwaltung im § 97 Abs. 1 dieses Gesetzes, den Generalpostdirektor oder den Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung; was also sprachlich ein kleiner Unterschied ist, aber in der Bezeichnung dasselbe darstellt.

Das heißt, wir glauben, daß dieser vorliegende Gesetzesbeschluß mit der Bundesverfassung nicht in Einklang steht, weil weder das eine noch das andere, das dort für die Führung der Verwaltung vorgesehen ist, mit diesem Gesetzesbeschluß vorgesehen oder geregelt wird.

Nun zeigt sich nicht nur die Frage der Verfassungskonformität, sondern auch die Frage des Grundsatzes: Ist der österreichische Bundesbeamte in der Lage, einen großen Betrieb zu führen; ja oder nein? Oder wird das mit dieser Gesetzesbestimmung in Zweifel gezogen?

Generationen von Beamten haben zur vollsten Zufriedenheit den Post- und Telegraphenbetrieb geführt; sie erhielten das Beamtensalär und waren auch mit den Pflichten des Beamten ausgestattet. Nun soll das auf einmal nicht mehr gehen, nun soll der Wert des Berufsbeamten in Zweifel gezogen werden.

Jetzt auch ein paar deutliche Worte zum Berufsbeamtentum selbst: Die Beamten haben sich ja ihre Stellung, ihr Dienstrecht nicht selbst ausgesucht, wie es vielleicht da oder dort glauben gemacht wird, sondern man hat aus gutem Grund den Beamten unkündbar auf Lebenszeit ernannt, um der Bevölkerung die objektive Durchführung der Gesetze, die wir hier in beiden Häusern des Hauses zusammen beschließen, zu garantieren und damit dieser Mensch, der diese Gesetze zu vollziehen hat, nicht um seine Existenz zu zittern hat, wenn er bei der Objektivität vielleicht die Auffassung des gewählten Organes gerade nicht zu teilen vermag. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*)

Es geht bei der Post- und Telegraphendirektion ja nicht um reine Wirtschaftsaufgaben, weil da könnte man, Herr Kollege, vielleicht noch diese Auffassung teilen, denn bei der Bundesbahn ist es ja etwas ganz anderes, sondern die Post tritt gegenüber der Bevölkerung als Behörde auf, sie hat eine Reihe von Hoheitsaufgaben zu erfüllen, und das ist nicht Wirtschaftsaufgabe, sondern auch Hoheitsverwaltung. Dorthin gehört ein entsprechender Beamtenfunktio-

när und nicht jemand, der nur auf Zeit dort Wirtschaftsmanager spielen soll.

Dabei sind die Möglichkeiten eines Wirtschaftsmanagers in einem Staatsbetrieb ohnedies sehr eingeschränkt, weil ja das Budget anderswo beschlossen wird, weil die Personalfragen anderswo geregelt werden und ihm letzten Endes auch der Stellenplan vorgeschrieben wird. Er hat dabei also keine Freizügigkeit, sondern bestenfalls ein Mitwirkungsrecht und unterscheidet sich hier auch schon im wesentlichen von einem freien Wirtschaftler, der in der Privatwirtschaft vielleicht einen Großbetrieb zu führen hat und dem die Tarifgestaltung, die Personalpolitik, die Fragen der Geldaufbringung ja freizügig obliegen. Das kann und darf bei einem Bundesbetrieb nie der Fall sein!

Nun zu den Beispielsfolgerungen: Wir haben zwar gehört: Nein, nein, keine Sorge, das bleibt schon auf den Generalpostdirektor beschränkt, aber wir hörten auch noch im Jahre 1977, das sei eine Frage des Berufsbeamtentums. Wer garantiert, daß bei einer Fortsetzung dieser Überlegungen nicht eines Tages eben der Leiterposten einer großen wirtschaftlich bedeutenden Sektion in dieser Weise durch eine weitere Änderung des Bundesministeriengesetzes besetzt werden soll? Als nächstes ist dann vielleicht der Posten des Leiters einer großen Unterrichtsanstalt betroffen. Hier weichen sich das Beamtentum, aber auch die Frage, wer solche Verwaltungseinheiten in Österreich verantwortlich zu führen hat, auf.

Meine Damen und Herren! Hier geht es um einen der Grundsätze unserer Verwaltung, um eine Frage der Rechtsstaatlichkeit, eine Frage der Verfassung. Wir glauben, daß die Änderung des Bundesministeriengesetzes in dieser Form all diesen Grundsätzen widerspricht.

Nun ist noch etwas zu sagen: In der Begutachtung haben sich eine Reihe von begutachtungsberechtigten Stellen dagegen ausgesprochen. Die Gewerkschaften, die direkt betroffen sind, die Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten und wegen allfälliger Beispielsfolgerungen die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, haben bei Vorgesprächen mündlich sehr deutlich darauf hingewiesen, daß sie diese Regelung nicht für gut erachten und ersucht, davon Abstand zu nehmen. Wir haben dann, als trotz dieses sehr deutlich vorgebrachten Wunsches die Bundesregierung den Gesetzentwurf in das Begutachtungsverfahren gegeben hat, schriftlich, wiederum einmütig, neuerlich darauf hingewiesen, daß wir einer solchen Regelung nicht die Zustimmung geben können, aus den Gründen, die ich schon angeführt habe, eine Stellungnahme, die sowohl von der Gewerkschaft der

13426

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Sommer

Post- und Telegraphenbediensteten als auch von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten einstimmig abgegeben wurde.

Nun ein gewisses Phänomen, das hier festzuhalten auch notwendig erscheint: Es war bisher wirklich nicht üblich, daß dann, wenn die großen Interessenvertretungen in ihrer Verantwortung und in ihrer Stellung gegenüber dem Dienstnehmer den Wunsch äußerten, etwas möge in einer solchen Form nicht geschehen, die Bundesregierung trotzdem, ohne sich um die Haltung der Interessenvertretung von Hunderttausenden öffentlicher Bediensteter zu kümmern, eine derartige Gesetzesvorlage einbrachte. Das ist ein Schlag ins Gesicht der Interessenvertretungen, das ist eine Mißachtung der Mitwirkung und Mitbestimmung dieser großen Gewerkschaftsverbände!

Es ergibt sich nun eine interessante Frage: Warum macht man das? Das kann ja nicht unter Sachzwängen geschehen sein? Hier muß es ja andere Hintergründe geben.

Es dürfte so sein, daß weder der Herr Bundesminister für Verkehr noch der Herr Staatssekretär für Beamtenfragen - wenn ich ihn so bezeichnen darf - nicht mehr Herr im eigenen Haus ist, sondern daß, obwohl sonst immer wieder zumindest andeutungsweise der Versuch des Konsenses erfolgt, in diesem Bereich ein absoluter Bruch in den Auffassungen hingenommen wurde, daß also offensichtlich hier politische Überlegungen im Vordergrund stehen, daß da die Personalpolitik nicht vom zuständigen Bundesminister oder vom Staatssekretär, sondern von der Parteizentrale der SPÖ gelenkt oder gesteuert wird und daß sie nur mehr das tun dürfen, was ihnen eben vorgeschrieben wird.

Obwohl ihnen ihre eigenen Parteigänger in den Interessenvertretungen sehr deutlich gesagt haben, daß sie das nicht wünschen, daß sie das nicht tun sollen, haben sie sich - trotzdem! -, ohne mit der Wimper zu zucken, über diesen mündlich und schriftlich sehr deutlich vorgebrachten Wunsch hinweggesetzt.

Meine Damen und Herren! Das ist reine Parteipolitik in der Verwaltung. Das müssen wir zurückweisen. Sie haben noch die Möglichkeit, mit uns, weil Ihnen doch auch bewußt sein muß, daß Sie damit die Grundsätze des Beamten-Dienstrechtsgesetzes verletzen, daß Sie damit wieder eine Verfassungsbestimmung in Zweifel ziehen, mit uns einmütig zur Auffassung zu kommen, daß diesem Gesetzentwurf vom Bundesrat nicht die Zustimmung erteilt werden kann.

Sie haben hier eine echte Chance, den Interessenvertretungen unabhängig von der Parteizuhörigkeit - hier geht es nicht um

fraktionelle Überlegungen, hier gab es nur ein einmütiges Nein dazu -, ein Mitspracherecht einzuräumen. Umso unverständlicher: Gerade eine sozialistische Bundesregierung setzt sich über die Meinungen von Gewerkschaften in dieser Weise hinweg, ohne überhaupt Rücksicht zu nehmen auf deren Vorstellungen, ohne überhaupt zu begründen, warum das ihrer Meinung nach notwendig sein sollte. Sie setzt sich ganz einfach hinweg, bringt die Regierungsvorlage ein, beschließt es im Nationalrat mit ihrer Mehrheit und, wie wir gehört haben oder noch hören werden, erhebt auch im Bundesrat keinen Einspruch.

Ich nehme an, daß uns die Vertreter öffentlicher Dienst und Post- und Telegraphenverwaltung in unserem Bemühen um die uneingeschränkte Erhaltung des Berufsbeamtentums und um eine Vorgangsweise im Einklang mit unserer Bundesverfassung unterstützen werden bei der Entscheidung hier im Bundesrat. Wir werden bei den Wortmeldungen ja noch Gelegenheit haben, die Stellungnahmen zu hören.

Ich hoffe aber und nehme an, daß dieser Grundsatz zumindestens in seiner Durchbrechung, wenn Sie heute die Zustimmung erteilen sollten, meine Damen und Herren von der SPÖ, nur eine Haltbarkeit bis zum nächsten Zusammentreten des Hohen Hauses hat und daß dann die Österreichische Volkspartei imstande ist, einen verfassungsgemäßen Zustand auch beim Bundesministerengesetz und bei der Führung der großen Bundesverwaltungseinheiten und -betriebe wieder herzustellen.

Aus all diesen Gründen, die ich mir heute erlaubt habe, Ihnen, meine Damen und Herren des Bundesrates, vorzutragen, wird meine Fraktion jedenfalls gegen die Entscheidung, einen Einspruch nicht zu erheben, auftreten und dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung nicht erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den Herrn Staatssekretär Löschnak hier im Hause. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weiter zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Karny. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mag. **Karny** (SPÖ): Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich habe die interessanten Ausführungen meines Vorredners, des Kollegen Sommer, vernommen.

Ich möchte dazu nur ganz kurz sagen: Ich habe nicht den Eindruck, daß die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten davon direkt betroffen ist; indirekt, das würde ich nicht bestreiten. Es ist natürlich sein gutes Recht, wenn er aus

Mag. Karny

dem Begutachtungsverfahren nur negative Stellungnahmen zitiert. Es gibt aber auch eine Menge positiver, und die überwiegen. Wenn hier von parteipolitischer Lenkung durch die SPÖ-Zentrale gesprochen wird, so muß diese Behauptung als lächerlich zurückgewiesen werden. *(Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. - Bundesrat Bürkle: Das ist wirklich zum Lachen!)*

Es freut mich, daß Ihr selber darüber lacht, denn ich kann mich nicht erinnern, daß sich die FPÖ durch die SPÖ-Parteizentrale lenken läßt, und die FPÖ ist mit dieser Änderung des Bundesministeriengesetzes, soweit es diese Bestimmung betroffen hat, im Plenum des Nationalrates ja mitgegangen. *(Bundesrat Bürkle: Es ist die Gewerkschaftsstellungnahme, die Sie vertreten sollten!)*

Jetzt ist die Situation so gewesen, daß es sich ursprünglich für die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten so dargestellt hat - und das ist hier unbestritten -, daß hier allenfalls Sektionschefposten auf Dauer in Wegfall kommen sollten, daß hier Aufstiegsmöglichkeiten in die höchsten Posten für Beamte entzogen werden sollten.

Aber wie sieht die Situation jetzt eigentlich aus? Formal handelt es sich hier sicherlich um einen Neuner-Posten, um einen Sektionschefposten. Tatsächlich ist es, wie sich schon aus der Titelbezeichnung „Generaldirektor für die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung“ ergibt, der Top-Managerposten dieses großen Wirtschaftsunternehmens des Bundes, das primär und hauptsächlich wirtschaftliche Aufgaben zu besorgen hat, wenngleich nicht bestritten wird, daß auch Verwaltungsaufgaben zu erledigen sind. *(Bundesrat Dkfm. Löffler: Alle Manager sind doch „schlecht“! Das hören wir doch laufend!)*

Herr Kollege, ich sage Ihnen etwas: Ihr schreit ja bei allen Gelegenheiten und bei allen Möglichkeiten immer nach Top-Managern. Und wenn es euch dann nicht in den Kram paßt, dann distanziert Ihr euch davon. Ich glaube, daß das hier richtig ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Sicherlich ist hiezu zu sagen, daß es sachlich gerechtfertigt ist, daß genauso wie in der Privatwirtschaft Top-Managerposten auf Zeit besetzt werden und daher dieser Praxis entsprechend derartige Funktionen zeitlich begrenzt werden. Das ist im übrigen nichts Neues, weil seinerzeit die ÖVP mit ihrer Mehrheit 1969 beschlossen hat, daß der Vorstand der ÖBB auch nur auf Zeit bestellt werden kann - auch damals war man so groß für die Wirtschaftsmanager. Es ist also sehr eigenartig, daß man jetzt plötzlich eine andere Masche nimmt. Außerdem, weil Ihr

euch so furchtbar aufregt, weil das angeblich gegen die Interessensvertretung ist: das wurde damals gegen die Meinung der Eisenbahnergewerkschaft beschlossen. Da müßte man auch sagen, daß es gegen die Interessenvertretung war. Dieser Vorwurf muß zurückgewiesen werden!

Ein zweiter Grund für die zeitliche Beschränkung spricht auch aus folgender Situation: Sicherlich waren bisher immer ältere Kollegen mit dieser Funktion betraut, und es war abzusehen, daß sie in einigen Jahren in den Ruhestand treten. Es sollen aber auch - das ist ja Allgemeingut aller Parteien - auf leitende Positionen auch jüngere Kollegen und Kolleginnen kommen, sie sollen sich auch darum bewerben können.

Was aber geschieht dann, wenn sich ein solcher Kollege wider Erwarten nicht so gut bewährt, wie man es erhofft hat, oder wenn sich in der Zwischenzeit ein anderer findet, den man dafür in diese Position bringen könnte? Dann wäre der Posten auf 10, 20 oder 25 Jahre verpfästert, und es könnte keine Umbesetzung erfolgen. Dies ist der sachliche Grund für die zeitliche Begrenzung dieser Funktion. Das schließt allerdings nicht aus, wenn sich der, der zuerst in diese Funktion gekommen ist, bewährt, er dann weiterhin bestellt wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes.

Ich glaube, von politischer Besetzung, wie im Nationalrat behauptet, kann keine Rede sein, denn gegen diese Absicht spricht die Betrauung auf fünf Jahre. Auch politische Beamte im Sinne des bundesdeutschen Rechtes werden dadurch nicht geschaffen. Aber wenn schon von Parteipolitik und von politischen Beamten die Rede sein soll, dann möchte ich doch darauf hinweisen, daß es ein Novum und erstmals vorgekommen ist, daß Beamte eines Ministeriums durch Flugblätter den bevorstehenden Nationalratswahlkampf in die Ministerien hineingetragen haben. Das war, bitte, bisher nie der Fall, und ist ÖVP-Mitgliedern in der Beamenschaft vorbehalten geblieben!

Zusammenfassend kann man also sagen, daß durch diese Novelle weder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis noch das Berufsbeamten-tum in Frage gestellt wird, daß auch Beispielsfolgerungen nicht zu befürchten sind, daß dadurch auch nicht der Typ des politischen Beamten in das österreichische Recht eingeführt wird und daß schließlich diese Planstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes besetzt werden wird und daß danach die Besetzung mit dem am besten geeigneten Bewerber erfolgen wird.

13428

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Mag. Karny

Ich stelle daher namens der sozialistischen Fraktion den Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. 1. 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Karny und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lichal. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Lichal (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Kollege Sommer hat sich schon ausführlich mit dem Gesetzestext der Novelle des Bundesministeriengesetzes 1973 befaßt, und ich möchte doch noch auf einige Punkte eingehen, die damit vielleicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zum ersten sehe ich vollkommen ein, daß Kollege Tibor Karny sich äußerst schwer getan hat bei der Verteidigung dieser Novelle (*Bundesrat Dr. Skotton: Gar nicht!*), hat er doch in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten dagegen gestimmt, und hier soll er wieder dafür sein. Ich würde ihm empfehlen, die Milchbar aufzusuchen, um einen Gesichtsverlust zu vermeiden. *(Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.)*

Zum zweiten darf ich ihn sachlich berichtigen. Er hat unter anderem damit argumentiert, daß man nicht schon mit 36 Jahren jemanden zum Leiter bestellen soll, den man dann nicht mehr wegbringen kann. Das ist in anderen Bereichen auch Usus, meine sehr geehrten Damen und Herren. Es gibt zum Beispiel beim Verfassungsgerichtshof, der ja jetzt in aller Munde ist, Bestellungen auch durch die Sozialistische Partei, über Vorschlag der Sozialistischen Partei, und ich denke da nur an den bekannten und geachteten Professor Spielbüchler, der von der Sozialistischen Partei vorgeschlagen ist. Er ist Mitte dreißig und Verfassungsrichter, und der bleibt bis zum 70. Lebensjahr! Also das kann kein sachliches Argument sein. *(Bundesrat Dr. Bösch: Der Verfassungsgerichtshof ist doch kein Wirtschaftsunternehmen! Kraut und Rüben!)*

Meine Damen und Herren! Das Abenteuerlichste an dieser Novelle ist aber vielleicht gar nicht der Gewaltstreich, der jetzt unternommen wird, um hier eine Änderung im Dienstrecht des öffentlichen Dienstes zustande zu bringen,

sondern das Abenteuerlichste ist die Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und den Erläuterungen. Meine Damen und Herren! Da heißt es unter anderem in den Erläuternden Bemerkungen:

„Aus all dem wird deutlich, daß mit dieser Bestimmung ausschließlich den besonderen betrieblichen Erfordernissen der Post- und Telegraphenverwaltung Rechnung getragen werden soll und damit keinesfalls eine grundsätzliche Infragestellung des Berufsbeamtentums im Zusammenhang mit der Vergabe von Leitungsfunktionen in der Bundesverwaltung beabsichtigt ist.“

Ich behaupte, das ist eine absichtliche Irreführung der Öffentlichkeit, das ist ein An-der-Nase-Herumführen der Öffentlichkeit und eine Zumutung für den gesamten öffentlichen Dienst. Das scheint die Linie der Sozialisten zu sein, die sie schon neun Jahre begehen: Alle anderen an der Nase heranzuführen! *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schamberger: Jährlich 5 000 weniger! Die streichen wir?)* Ich komme darauf zu sprechen, Herr Bundesrat Schamberger. Ich werde mir dann erlauben, den Punkt noch näher zu beleuchten.

Es wird also ein echter Durchbruch bei der Beseitigung des Berufsbeamtentums mit einer Gesetzesstelle vorgenommen. *(Bundesrat Dr. Skotton: Warum sagen Sie immer „Berufsbeamte“? Gibt es Amateurbeamte auch?)*

Ja, vielleicht können wir den Unterschied zwischen politischen Beamten und Berufsbeamten nachher dann privat besprechen. Aber das hat sich halt bis zum Klubobmann Skotton noch nicht vorgesprochen, nicht? *(Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Es steht also dann in den Erläuternden Bemerkungen, daß hier das Berufsbeamtentum nicht gefährdet wird. Meine Damen und Herren, ich erlaube mir, auch wenn Sie das nicht gern haben, noch einmal darauf hinzuweisen, daß wahrscheinlich diese Novelle verfassungswidrig ist. *(Staatssekretär Dr. Löschnak: Warum?)*

Herr Staatssekretär! Ich darf auf den Artikel 20 Abs. 1 der Österreichischen Bundesverfassung hinweisen, in dem steht, daß die Führung der Geschäfte der Verwaltung nur entweder auf Zeit gewählte Organe, Bundesminister, Landeshauptmann, Bürgermeister und so weiter, oder berufsmäßig bestellte Organe ausüben dürfen. Das sind die Beamten, und das sind jene Berufsbeamten, Professor Skotton, die Sie angeblich nicht kennen. Sie stehen in diesem Artikel der Bundesverfassung drinnen: Artikel 20 Abs. 1. Bitte nachzulesen! Hat jemand die Bundesverfassung hier? Bitte geben Sie sie dem Kollegen Skotton. *(Bundesrat Dr. Skotton: So*

Dr. Lichal

eine Zufallsmehrheit im Verfassungsgerichtshof bekommt ihr auch nicht mehr!)

Nach der Bundesverfassung gibt es – Herr Staatssekretär, weil Sie mich gefragt haben – somit weder gewählte, noch auf Zeit bestellte Beamte. Das würde den Grundsätzen des Berufsbeamtentums widersprechen. Darin liegt meine Begründung, daß hier wahrscheinlich eine Verfassungswidrigkeit gegeben ist.

Auf diese Idee bin nicht ich allein gekommen. Herr Staatssekretär, es muß Ihnen bekannt sein, daß im Begutachtungsverfahren auch der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hat, daß diese Novelle verfassungsrechtlich bedenklich ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß sie auch nicht zweckmäßig ist. Der Rechnungshof hat das gleiche festgestellt. Es haben einige Landesregierungen ebenfalls abgelehnt. Wie Kollege Sommer schon ausgeführt hat, hat die Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten einstimmig – also beide Fraktionen! – die Novelle abgelehnt. Es hat die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten inklusive Freund Karyn gemeinsam abgelehnt. Das Interessanteste ist aber, daß auch die niederösterreichische Arbeiterkammer einstimmig diese Gesetzesvorlage abgelehnt hat. Herr Präsident Hesoun, ich frage: Wirst du dann auch in der Milchbar sein bei der Abstimmung, oder wirst du hier sein als Präsident der niederösterreichischen Arbeiterkammer? (*Bundesrat Schipani: Nachher! – Bundesrat Hofmann-Wellnhof: Auf einen kleinen Schwarzen!*)

Meine Damen und Herren! Das wird alles weggewischt. Man will es tun, man will eine Änderung herbeiführen, und daher wird den Argumenten in keinsten Weise gefolgt. Es hat auch schon Kollege Sommer gesagt, daß es interessant ist, daß sich gerade der Herr Bundesminister als ehemaliger Gewerkschafter und jetzt als zuständiger Ressortchef sowie der Herr Staatssekretär Löschnak, der immerhin als Beamtenstaatssekretär eingeführt und eingesetzt wurde, über die Stellungnahmen der zuständigen Interessenvertretungen, ob Arbeiterkammer oder Gewerkschaft, ganz einfach hinwegsetzen. (*Ruf bei der ÖVP: Die Partei befiehlt!*)

Das ist auch interessant, weil gerade der Herr Staatssekretär Löschnak immer wieder erklärt, es werde keine Änderung im Dienstrecht des öffentlichen Dienstes geben ohne Zustimmung der Interessenvertretung. Wo ist jetzt die Zustimmung, Herr Staatssekretär? (*Beifall bei der ÖVP.*)

Dazu brauchen wir keinen eigenen Staatssekretär! (*Ruf bei der SPÖ: Ihr nicht! – Bundesrat Dr. Skotton: Wir brauchen schon einen!*) Da

wäre besser, wenn man das wieder aufläßt. Aber es ist ja gleich, man braucht sich darüber nicht zu ärgern, denn in drei Monaten sitzen beide Herren ja ohnehin nicht mehr auf dieser Bank! (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Weil der Herr Bundesrat Schamberger mich herausgefordert hat, möchte ich schon auf die Bemerkungen des Herrn Bundeskanzlers vom Montag eingehen, und zwar war es in einer „Konferenz“ – so heißt es in der „Arbeiter-Zeitung“ – „der Spitzenfunktionäre der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes der sozialistischen Fraktion“, als eigenartigerweise auf einmal der Herr Bundeskanzler als „Schutzmantelmadonna“ für die Beamten aufgetreten ist. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Eine ganz ungewohnte Rolle! Plötzlich ist ihm das Los und Geschick der Beamten so sehr ans Herz gewachsen. Ich darf das wirklich als Faschingscherz bezeichnen. Er paßt in die Zeit, und er paßt vielleicht auch zum allgemeinen Stil. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das ist der Stil Ihrer Rede, weil Fasching ist!*)

Für wie dumm, meine Damen und Herren, halten Sie eigentlich die Bevölkerung? Für wie dumm halten Sie eigentlich die öffentlich Bediensteten? Jetzt spielt Dr. Kreisky den Schirmherrn, und wir haben noch seine vor nicht allzulanger Zeit gefällte Äußerung im Ohr, als er gesagt hat, er spreche mit den Gewerkschaftern gar nicht mehr. Das war bei den Gehaltsverhandlungen des öffentlichen Dienstes, weil der Zentralvorstand, das gewerkschaftliche Gremium mit den Stimmen beider Fraktionen erklärt hat, es müsse noch weiter mit der Regierung verhandelt werden, das bisherige Verhandlungsergebnis sei zu dürftig, sei zu wenig. Verärgert hat dann der oberste Beamtenchef erklärt: Ich rede mit denen überhaupt nicht mehr, nämlich mit den zuständigen Gewerkschaftern, mit den zuständigen Interessenvertretern.

Das hat die jetzige „Schutzmantelmadonna“ damals verärgert im Fernsehen erklärt. Ich habe auch noch den Ausspruch im Ohr: Kein Groschen mehr für die Beamten! Und jetzt heißt es auf einmal: Nein, es darf natürlich nicht auf Kosten der Beamten irgend etwas geschehen. Also diese Kehrtwendung innerhalb eines halben Jahres im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen ist wirklich imposant!

Auch die Äußerung des Herrn Bundeskanzlers: Alle Politiker, die Beamte sind, gehören in Pension geschickt!, ist uns noch im Ohr. Nur er selber, bitte, hat 25 Jahre lang ebenfalls die Beförderungen mitgemacht wie jeder andere Beamte in dieser Zeit. (*Bundesrat Schipani: Ihr habt das auf's Tapet gebracht!*) Er ist heute außerordentlicher Gesandter und bevollmäch-

13430

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Dr. Lichal

tigter Minister in der VIII. Dienstklasse. Wenn dem Herrn Bundeskanzler das immer unangenehm war, dann hätte er schon in den letzten 25 Jahren urgieren sollen, nicht jetzt, da er selber in Pension ist. *(Zustimmung bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Skotton: Unvereinbarkeitsgesetz - das tut Ihnen jetzt weh!)*

Nun zum Budgetkonzept der ÖVP, das hier immer angeschnitten wird. Es wurde natürlich, wie es ja nicht anders zu erwarten war, in einem vollkommen verdrehten Bild wiedergegeben. Der Herr Staatssekretär wird mir wahrscheinlich recht geben, denn er wird ja wenigstens gelesen haben, er wird wenigstens das, was drinnensteht, richtig verstanden haben. Man will es auch nicht verstehen. Es gibt eben manchmal Dinge, die man nicht verstehen will, aber die man ganz einfach verstehen muß. Es hat sich ja erst gestern etwas zugetragen, das eigentlich auch bei Ihnen einen Umdenkprozeß herbeiführen müßte. Aber ich werde dazu noch abschließend kommen.

Dort hat es geheißt, daß es Einsparungen geben könnte durch den natürlichen Abgang. Die Zahl 5 000, die Sie genannt haben, Herr Staatssekretär, oder der Herr Bundeskanzler, und die da zusätzlich immer herumgeistert: Das müssen Sie mir erst vorlesen, und zwar auch in welchem Zusammenhang. Dann steht auch dort: wenn technisch möglich, und: in den Zentralstellen. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß das sicher nicht im Sicherheitswesen, sicher nicht bei den Betrieben und sicher nicht bei den Lehrern zum Beispiel entstehen kann. Es wird auch von einem Prozent des natürlichen Abganges gesprochen und nicht, wie in der „Sozialistischen Korrespondenz“ festgestellt wird, daß innerhalb von fünf Jahren der ganze öffentliche Dienst abgebaut wird. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)* Allein diese Überlegung ist ja nur noch als Faschingsgeck zu werten, und zwar wie all diese Aussagen.

Auf Grund dieser Überlegungen ist es ja auch unter der Regierung Klaus gelungen, schließlich und endlich 5 000 Dienstposten weniger zu haben. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, daß es weniger sein sollen, ohne daß es einen Abbau gibt oder jemand um seinen Arbeitsplatz zittern muß. Tun Sie nicht etwas anderes hineininterpretieren. Das können Sie dann Ihren eigenen Leuten sagen in der Industrie und in den anderen unselbständigen Bereichen, aber nicht im öffentlichen Dienst. *(Bundesrat Dr. Skotton: Da darf man nicht reden! - Zwischenruf des Bundesrates Schipani.)*

Wenn durch natürlichen Abgang eine Verringerung zum Beispiel in den Zentraldienststellen möglich ist, wenn vielleicht der ganze Beamten-

stab, den sich die einzelnen sozialistischen Minister aufgebaut haben, ein bisserl eingengt wird, dann tut Ihnen das weh. Das sehe ich vollkommen ein. Das hat aber mit dem Beamten, mit dem Berufsbeamten, den wir meinen, überhaupt nichts zu tun. Daß das mit Zahlen zu untermauern ist, meine Damen und Herren, zeige ich nur an einem Beispiel: 1970 gab es 436 Abteilungen, 1977 schon 541. Zentraldienststellen: 1970 gab es 24 Gruppen, 1977 bereits 55. Wenn da noch einer sagt, daß dort nicht durch natürlichen Abgang etwas zu machen wäre, dann weiß ich nicht, wo der eigentlich lebt.

Ich glaube den Ausführungen meines Vorredners und Ihrer ganzen Vorgangsweise bedauerlicherweise entnehmen zu müssen, daß auch Ihr Bekenntnis zum Berufsbeamtentum, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, nur ein Lippenbekenntnis ist, denn es wird immer anders gehandelt, als gesprochen wird. *(Bundesrat Dr. Skotton: Das ist die Maxime der ÖVP!)*

Wenn wir heute hier darauf aufmerksam machen, daß auch bei dieser Novelle die Gefahr der Verfassungswidrigkeit besteht, dann gehen Sie, meine Damen und Herren, doch etwas in sich, denn wir haben schon einmal von diesem Pult aus darauf aufmerksam gemacht, daß die Nacht- und Nebelaktion der Arbeiterkammerwahlgesetz-Novelle eine verfassungswidrig bedenkliche Aktion ist. *(Zustimmung bei der ÖVP. - Bundesrat Schipani: Einmal habt Ihr recht bekommen und zehnmal seid Ihr abgelehnt worden! Da reden Sie nichts darüber!)* Sie haben das in Ihrem übertriebenen Demokratieverständnis nicht zur Kenntnis genommen. Es mußte alles unternommen werden, daß Jäger in Vorarlberg wegkommt und daß in Tirol kein schwarzer Arbeiterkammerpräsident kommt. Alle Bedenken wurden zerstreut. Und jetzt haben Sie die Bescherung, jetzt schauen Sie auf einmal drein, jetzt liegen Sie auf dem Bauch. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schipani: Die Bescherung habt Ihr nach der Wahl!)*

Jetzt spricht Ihr Klubobmann vom ungerechtfertigten Elfmeter, jetzt wird zu einem Fußballmatch verniedlicht, was da stattgefunden hat. Das war ein undemokratischer Angriff auf das Wahlrecht von hunderttausend Menschen in diesem Staate! *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich möchte abschließend auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten Hesoun in der letzten Bundesratssitzung, als ein Antrag der ÖVP-Fraktion zur Diskussion stand, nämlich die Änderung des Arbeiterkammerwahlrechtes, zurückkommen. Damals hat der Herr Präsident Hesoun erklärt, daß zu dieser Novelle, die wir damals eingebracht haben, ganz Österreich lachen wird. *(Bundesrat Dr. Skotton: Jetzt*

Dr. Lichal

möchte ich doch wissen, ob das zur Sache ist oder nicht!) Meine Damen und Herren, jetzt ist ein altes Sprichwort Wahrheit geworden: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten.“ *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich Bundesrat Karny. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Mag. **Karny** (SPÖ): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! *(Ruf bei der ÖVP: Mut hat er! - Beifall bei Abgeordneten der ÖVP.)* Mein Freund Lichal hat einige Dinge gesagt, auf die ich doch ein bißchen etwas erwidern möchte.

Das glaube ich schon, daß euch unsere Veranstaltung vom Montag unter die Haut gegangen ist, aber ich möchte vielleicht doch etwas dazu sagen. Ihr habt in eurem Alternativkonzept gesagt: Bis 1984 je ein Prozent des Standes. *(Ruf bei der ÖVP: Des natürlichen Abganges!)* Das sind 18 000 bis 20 000 Personen. Dann habt ihr ausgenommen das Schulwesen, die Sicherheit, den Post- und Telegraphendienst. Jetzt frage ich mich, wo ihr 20 000 Posten einsparen wollt, ohne über den natürlichen Abgang hinauszugehen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Das hast ja du gesagt: Die Leute entfernen, die den Beamtenstab des Ministers bilden. Das heißt, die Leute in den Ministerien, die nicht Schwarze sind, hinausschmeißen. Das ist Parteipolitik in den Ministerien! Und da redest du, lieber Freund, von Demokratieverständnis?

Jetzt möchte ich noch etwas sagen, weil hier immer die 5 000 Postenersparnis der Klaus-Regierung durch den Raum geistern. Freunde, 3 700 Posten habt ihr gestrichen, sonst nichts! Das hat keinen Groschen Ersparnis gebracht, denn die Kosten sind geblieben. In die damaligen Dienstpostenpläne ist die Bestimmung hineingekommen, daß Ersatzkräfte ohne Bindung von Dienstposten aufgenommen werden können. Das war die erste Partie Posten, die Sie gestrichen haben, und die Ersatzkräfte sind eingestellt worden und haben genauso wie vorher Geld gekostet.

Das zweite: Bedienerinnen sind aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden. Dafür habt ihr die Arbeit Reinigungsanstalten übergeben. Das ist um keinen Groschen billiger geworden, und um das geht es. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Das dritte war, daß Akademikerposten im öffentlichen Dienst damals nicht besetzt werden konnten. Die habt ihr auch gestrichen, aber und ihr habt auch gesagt: Wenn Ihr einen auftreibt und der kommt, dann machen wir mit Ministeratsbeschluß, daß er wieder eingestellt wird. So

war das, meine Damen und Herren! *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

Das Ganze ist eine Augenauswischerei mit 3 700 Dienstposten, die ja dann hinaufgezählt wurden auf 5 000. *(Bundesrat Dr. Fuhs: Waren Sie dagegen oder nicht?)* Lieber Freund, ich war damals noch nicht Gewerkschaftsfunktionär. *(Bundesrat Bürkle: Was heißt „lieber Freund“? Wir sind hier nicht am Biertisch!)* Und das dritte ist, daß das Geld gekostet hat und um keinen Groschen weniger als vorher.

Und jetzt, weil ihr die Beamtenfreundlichkeit so betont. *(Ruf bei der ÖVP: Das ist eine tatsächliche Berichtigung? - Bundesrat Dr. Skotton: Das ist eine zweite Wortmeldung! Machen Sie die Ohren auf!)*

Wenn schon Kollege Lichal von der Beamtenfreundlichkeit der ÖVP und des ÖAAB spricht: Was hat denn der Herr geschäftsführende ÖAAB-Obmann Dr. Kohlmaier am 28. Oktober 1978 in der Bundestagung der Verkehrsbediensteten des ÖAAB gesagt? Ich zitiere wörtlich aus der „Wiener Zeitung“:

„Heute verstehe kein Erwerbstätiger mehr, wenn es erheblich ungleiche Pensionsregelungen gäbe, weswegen es zu einem gewissen Angleichungsprozeß kommen müsse. Für die ÖVP sei es selbstverständlich“ - sagte Kohlmaier -, „daß wohlverworbene Rechte und Anwartschaften gewahrt werden müssen. Wo immer Neuregelungen zu geringeren oder erschwerten Ansprüchen führen sollten, könnten sie nur für zukünftige Fälle gelten.“ Das heißt, die ÖVP will das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten verschlechtern. *(Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.)* Und das nennt Ihr „beamtenfreundlich“. - Danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Löschnak. Ich erteile ihm das Wort.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. **Löschnak:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich darf hier zu dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesministerengesetz 1973 einige Anmerkungen machen.

Zum ersten: Es wurde vom Herrn Bundesrat Sommer die Verfassungsmäßigkeit dieser Novelle in Frage gestellt, und er hat seine Bedenken in erster Linie darauf gerichtet, daß diese Novelle nicht dem Artikel 20 Abs. 1 in etwa entsprechen könnte, denn nach dieser Bestimmung der Bundesverfassung, unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder, führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte oder ernannte berufs-

Staatssekretär Dr. Löschnak

mäßige Organe die Verwaltung. Man könnte aus diesem Zitat ableiten, daß also hier eine andere Rechtsform nicht möglich wäre.

Ich glaube, daß hiebei übersehen wird, daß mit einer solchen Ableitung das gesamte Vertragsbedienstetenrecht der öffentlichen Hand in Frage gestellt würde. Das ist ja vollkommen unbestritten, und zwar sowohl nach der herrschenden Lehre als auch nach der Judikatur. Wenn Sie etwa Klecatsky hernehmen, Seite 208, seine Bemerkungen zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht, dann ist es unbestritten, daß Klecatsky ausführt, daß Vertragsbedienstete dem Verfassungsauftrag des Artikels 20 Abs. 1 vollkommen entsprechen. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes trägt dieser herrschenden Lehre durchaus Rechnung.

Ich glaube daher nicht, daß man bei dieser Novelle von einer Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf den Artikel 20 Abs. 1 sprechen kann. (*Bundesrat Dr. Pisec: Das werden die Verfassungsrichter entscheiden!*) Wie immer in einer Demokratie, wo es Höchstgerichte gibt, Herr Bundesrat, entscheidet eben dann das zuständige Höchstgericht, in dem Fall der Verfassungsgerichtshof. Das ist klar. (*Bundesrat Dr. Skotton: Beim UOG war es dann auch der Sieg des Rechtsstaates!*)

Zum zweiten, meine Damen und Herren. Herr Bundesrat Lichal meinte, die Öffentlichkeit würde mit dieser Novelle an der Nase herumgeführt werden. Ich kann eine solche Beurteilung nicht unwidersprochen hinnehmen. Wieso wird die Öffentlichkeit an der Nase herumgeführt, wenn eine solche Novelle in die Begutachtung geht, allen zuständigen Organen zugeleitet wird und dann ... (*Bundesrat Bürkle: Alle waren dagegen!*) Nicht alle, Herr Bundesrat, zum Beispiel die Bundeswirtschaftskammer hat sich dafür ausgesprochen, um das anzureißen. (*Heiterkeit und Beifall bei der SPÖ. - Bundesrat Dr. Skotton: Wie werden denn Sie stimmen, Herr Pitschmann?*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich würde die Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Lichal schon eher auf einen anderen Gegenstand übertragen, der heute auch öfters angeklungen ist, und das ist das Alternativ-Budgetkonzept der ÖVP in bezug auf Beamte. Mit Zustimmung des Herrn Vorsitzenden werde ich aus diesem Alternativ-Budgetkonzept zitieren:

„Am stärksten wird sich die Abschwächung der Ausgabensteigerung bei jenen Aufwendungen auswirken müssen, die der Erstellung von öffentlichen Gütern und Leistungen dienen. Es wird angenommen, daß der Personalaufwand für aktive Bedienstete, einschließlich Landeslehrer, pro Kopf wie die Gehälter am privaten Sektor

steigt und jährlich eine Verringerung des Personalstandes durch nur teilweise Nachbesetzung freiwerdender Planstellen im Durchschnitt um 1 Prozent möglich ist. Der Personalstand würde dann 1984 etwa jenem von 1970 entsprechen.“

Bitte, meine Damen und Herren, wenn Sie mir zwei Minuten Ihre Aufmerksamkeit schenken für eine ganz einfache Rechnung: Der Personalstand des Bundes beträgt einschließlich Landeslehrer 350 000 Bedienstete. Wenn ich also vom Gesamtpersonalstand spreche, dann darf ich wohl annehmen, daß fünf Jahre hindurch 3 500 Dienstposten zu verringern sind. Es handelt sich also mindestens um 17 500 bis 20 000, demnach soll ja 5½ Jahre entsprechend eingespart werden: 20 000 Dienstposten.

Und jetzt nehmen Sie bitte Ihre eigenen Vorschläge her. Da wird nämlich schon im selben Budgetkonzept ausgeführt, daß sich diese Einsparungen natürlich nicht auf den Bereich der Sicherheit und der Kontrolle beziehen können. Unter Sicherheit verstehe ich die Wachkörper, nehme ich etwa das Bundesheer her. Streichen Sie von den 350 000 rund 50 000 für diesen Sektor ab, bleiben 300 000.

Dann hat Ihr Bundesparteiohmann bei einer Gewerkschaftsversammlung anlässlich der Personalvertretungswahlen für die Post- und Telegraphenbediensteten einen weiteren Abstrich vorgenommen. Taus hat nämlich dort erklärt, die Post- und Telegraphenbediensteten, die trotz schlechter Personalstände einen hohen Leistungsgrad für ihren Betrieb erbringen müssen, können von solchen Beschränkungen überhaupt nicht betroffen sein. Sie müssen also weitere 60 000 abziehen, verbleiben 240 000.

Von diesen 240 000 aus dem Personalstand des Bundes müssen Sie weitere ... (*Bundesrat Dr. Lichal: Das ist eine Milchmädchenrechnung!* - *Bundesrat Dr. Skotton: Lichal korrigiert Taus!*) Herr Bundesrat Dr. Lichal, ich verlese eine Aussendung, und ich nehme an, Herr Bundesrat, daß die „ÖAAB-Nachrichten“ vom 20. 10., FCG, den Tatsachen entsprechen, denn das ist ja Ihr Nachrichtendienst. Also das wird doch wohl stimmen. Das heißt, Sie sind bei dieser Rechnung bei etwa 240 000 angelangt.

Von den 240 000 Beamten, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden Sie wohl die 70 000 der Österreichischen Bundesbahnen abziehen müssen, denn das ist nämlich jener Sektor, der in den letzten zehn Jahren am meisten rationalisiert hat. Der Personalstand ist von 77 000 auf 70 000 zurückgegangen. Da wird man ja wohl nichts mehr einsparen können, so gut und so leicht. Verbleibt also ein Personalstand von 170 000.

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

13433

Staatssekretär Dr. Löschnak

Wenn ich jetzt davon ausgehe - das behaupten Sie ja laufend -, daß im Schul- und Hochschulbereich die jetzt vorhandenen Dienstposten zu wenig sind, weil Sie ja anlässlich der letzten Budgeterstellung und damit des Stellenplanes gefordert haben, da gehören noch um einige Tausend mehr hinein, muß ich also diesen Bereich auch abziehen.

Das ist etwa für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst 50 000, für den Bereich Wissenschaft, Universitäten weitere 30 000, 40 000. Ich gehe da jetzt gar nicht auf 5 000 mehr oder weniger ein. Verbleiben also von dem Ganzen, von Ihrem Konzept vielleicht 90 000, vielleicht 80 000.

Wenn ich dann also weitere Abstriche mache, und zwar überall dort, wo Sie meinten, daß zu wenig Dienstposten im Stellenplan für 1979 enthalten waren, wie etwa bei den Richtern, wie etwa in der Justizverwaltung, wie in bestimmten Bereichen der Arbeitsmarktverwaltung, überall dort wollten Sie zusätzliche Planstellen haben, dann verbleiben, meine Damen und Herren - das ist die harte Realität -, in Wirklichkeit vielleicht 50 000 Planstellen. Von denen wollen Sie, wenn Sie das wirklich ernst meinen, was Sie verlangen, 20 000 Planstellen in 5½ Jahren einsparen?

Wie Sie das schaffen, meine Damen und Herren, ist mir vollkommen unerklärlich, wird Ihnen aber wahrscheinlich niemand sagen können, der Ihnen bei diesem Alternativbudget hilfreich zur Seite gestanden ist, denn so etwas gibt es weder in Österreich noch außerhalb Österreichs, das werden Sie auch in Übersee nicht finden können. Das kann man ganz einfach nicht, und daher, glaube ich, meine Damen und Herren, wenn man sich solcher Worte - „an der Nase herumführen“ - bedient, dann müßte man zuerst im eigenen Bereich schauen, ob hier alles so in Ordnung ist, daß man solche Worte auch verwenden kann, wenn man dieser Novelle das unterstellt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Zwei Anmerkungen, wenn Sie mir noch gestatten, weil ich hier zitiert wurde. Es wurde mir vorgeworfen, ich hätte gleich zu Beginn meiner Funktionstätigkeit nach meinem Amtsvorgänger Lausecker in einem Gewerkschaftsinterview gesagt, es gibt keine gegen Interessensvertretung gerichtete Maßnahmen, die von uns durchgezogen werden.

Wenn Sie mich zitieren, müssen Sie mich vollständig zitieren. Ich habe damals in Ihrem Gewerkschaftsblatt, Ausgabe 9/77, gesagt: „Irgendwelche Maßnahmen genereller Natur zu setzen ohne Einverständnis der Gewerkschaft halte ich im Bereich des öffentlichen Dienstes für nicht möglich.“ *(Bundesrat Dr. Lichal: Die*

Durchbrechung des Berufsbeamtentums muß nicht generell sein!) Genereller Natur!

Herr Bundesrat Dr. Lichal, da muß man halt die Erläuternden Bemerkungen, die Sie ja so zitiert haben und die nach Ihrer Meinung in Widerspruch mit dem beabsichtigten Entwurf stehen, genau anschauen, denn wenn da drinnensteht, das bezieht sich auf diese Funktion, ohne daß damit das Berufsbeamtentum in Frage gestellt würde, weil wir uns ja laufend und seit Jahren und seit Jahrzehnten zu diesem Berufsbeamtentum bekennen, können Sie mir wahrlich nicht unterstellen, daß hier eine Maßnahme genereller Natur gesetzt wird, sondern es handelt sich um eine Maßnahme für eine bestimmte Funktion, die ausschließlich vom wirtschaftlichen Denken getragen wird.

Abschließend, Herr Dr. Lichal: Ich hoffe nur, daß dann, wenn das Ausschreibungsverfahren beendet ist, wenn der Bundesminister für Verkehr die entsprechende Entscheidung getroffen hat, und sie so ganz konträr Ihren Befürchtungen und Ihren Vorstellungen ausfällt, daß Sie dann mit derselben Lautstärke, wie Sie jetzt aufgetreten sind, Herr Dr. Lichal, auch das alles zurücknehmen, was Sie hier gesagt haben. *(Beifall beider SPÖ. - Bundesrat Dr. Lichal: Es geht nicht um die Person, es geht um das Prinzip! - Bundesrat Bürkle: Es geht ums Prinzip!)*

Vorsitzender: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat sich Herr Bundesrat Lichal zu Wort gemeldet.

Bevor ich das Wort erteile, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß gemäß § 36 Abs. B der Geschäftsordnung eine tatsächliche Berichtigung die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten darf.

Ich erteile nun Herrn Bundesrat Lichal zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.

Bundesrat Dr. Lichal (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da Sie sich freundlicherweise, Herr Staatssekretär, mit Mutmaßungen über das Alternativkonzept der Österreichischen Volkspartei für das Budget auseinandergesetzt haben *(Bundesrat Schipani: Beweise hat er zitiert!)*, möchte ich tatsächlich berichtigen und die Aussage der Österreichischen Volkspartei zu dieser Frage vorlesen. *(Bundesrat Schipani: Der „kleine“ Lichal korrigiert den „großen“ Taus!)* Ist das gestattet, Herr Vorsitzender? - Danke. Bundesparteiobermann Dr. Taus hat vorgestern zu dieser Frage eindeutig folgendes gesagt - das ist die Richtigstellung -:

13434

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Dr. Lichal

„Zielsetzung des Konzeptes der ÖVP zur Sanierung des Budgets ist es, unter anderem Einsparungen dadurch zu erreichen, daß, soweit dies technisch möglich ist, versucht wird, beim natürlichen Abgang des Personalstandes, also bei jenen Beamten, die in Pension gehen, keinen Ersatz vorzunehmen. Das heißt, daß kein einziger Beamter abgebaut wird, sondern lediglich da und dort der natürliche Abgang nicht ersetzt wird, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Auf diese Weise konnten in der Zeit der ÖVP-Alleinregierung unter Bundeskanzler Dr. Klaus etwa 5 000 Dienstposten eingespart werden. (*Bundesrat Rosa Heinz: Aber da kann man nicht solche Ziffern schreiben: 20 000!*)

Taus verwies darauf, daß diese Maßnahme nur in den sogenannten Zentralstellen möglich sein wird, nicht jedoch in Betrieben des Bundes, wie etwa Post oder Sicherheitsstellen, wobei im Budgetkonzept ausdrücklich festgehalten wird, daß nur etwa 1 Prozent des jährlichen natürlichen Abganges nicht ersetzt werden sollte.“

Bitte, diese authentische Aussage der Österreichischen Volkspartei als tatsächliche Berichtigung. (*Beifall bei der ÖVP. - Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich der Herr Minister Lausecker. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Verkehr Lausecker: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich melde mich zu Wort, damit nicht womöglich mein Schweigen so ausgelegt wird, daß ich irgend etwas von dem, was die Redner der Österreichischen Volkspartei heute hier gesagt haben, in seinem Wahrheitsgehalt bestätige, durch Schweigen gewissermaßen.

Ich stelle, wie schon im Nationalrat und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten, ausdrücklich fest, daß meiner Überzeugung nach - jeder Mensch kann irren -, aber daß meiner Überzeugung nach die Verfassungskonformität des Entwurfes gegeben ist.

Ich stütze mich dabei nicht nur auf die Aussagen, auf das Gutachten des Verfassungsdienstes, auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, ich stütze mich getrost auch darauf, daß man die Institution des Vertragsbediensteten nicht in Frage stellen kann. Das werden Sie doch nicht wollen, und Sie haben es ja auch nicht getan.

Wenn man auseinanderhält die Leitungsfunktion, diese eine Funktion und die Besorgung hoheitlicher Aufgaben beziehungsweise der

Privatwirtschaftsverwaltung, und wenn man dann zur Überzeugung gelangt, daß durchaus die Besorgung auch hoheitlicher Aufgaben durch den Vertragsbediensteten zulässig ist, dann frage ich Sie, die Sie sich einseitig zu Schirmherren des Berufsbeamtentums aufschwungen, Herr Bundesrat Lichal, ja warum ist denn dann, etwa in dem Bundesland, in dem Sie eine führende Funktion als Personalvertreter ausüben, das Verhältnis der Beamten zu den Vertragsbediensteten ein ganz anderes als beim Bund? Ja darf ich Sie denn fragen, warum gibt es denn in Niederösterreich und bei den Bundesländern, Wien ausgenommen, denn dort ist es fast halbe-halbe, etwa ein Viertel, ein Fünftel Beamte und drei Viertel, vier Fünftel Vertragsbedienstete, Herr Bundesrat Lichal, ja warum denn? (*Bundesrat Dr. Lichal: Herr Minister, ich sage es Ihnen dann!*)

Sie haben hier heute Ausdrücke in den Mund genommen wie: „Für wie dumm halten Sie eigentlich die Öffentlichkeit?“, „Schutzmantelmadonna“, das waren Ihre Ausdrücke. Ja, ich frage Sie, für wie dumm halten Sie denn eigentlich wirklich die Öffentlichkeit (*Beifall bei der SPÖ*), daß sie nicht Realität und Ihre Erzählungen auseinanderhalten kann. Denn warum ist es denn gerade bei den Bundesländern so? Kein Wort, kein Wort, ich will das unterstreichen, der Herabsetzung oder der Geringschätzung der Besorgung der Geschäfte des öffentlichen Dienstes in den Bundesländern damit. Ich will Ihnen damit nur vor Augen führen, am formalen Status, ob Beamter oder Vertragsbediensteter, liegt die Güte der Dienstverrichtung durchaus nicht begründet.

Ich glaube, wir sollten bei allem Engagement, das wir hier für das Berufsbeamtentum und für den öffentlichen Dienst erbringen, den Beliebtheitsgrad in der Öffentlichkeit nicht überschätzen, meine Damen und Herren. Denn ansonsten gäbe es doch nicht tagaus, tagein die Diskussion um die sogenannten Privilegien. Ich sage immer die „sogenannten Privilegien“, denn ich erachte es für Errungenschaften der Bediensteten, und es ist anzuerkennen, daß auf vielen anderen Gebieten vieles davon auch erreicht wird, aber ich werde nie einer solchen Infragestellung das Wort reden.

Gerade deswegen stellt dieser Entwurf auf eine einzige Funktion ab, weil mit keiner Zeile etwas in Frage gestellt sein soll. Im Bundesdienst steht das Verhältnis Beamte - Vertragsbedienstete 80 Prozent Beamte zu 20 Prozent Vertragsbedienstete, wenn ich die Eisenbahner mit ihrem paktierten Recht darunter subsumiere. Mit keinem Wort in Frage gestellt soll für den öffentlichen Dienst und auch für die Post- und Telegraphenverwaltung dieses Nebeneinander

Bundesminister Lausecker

der beiden Dienstverhältnisse sein. Aber daß wir für diese eine Funktion - es wurde ja schon gesagt: bei der Bundesbahn haben wir ja auch das Fünfjahresprinzip beim Vorstand -, daß für diese eine Leitungsfunktion ... (*Bundesrat Bürkle: Die Bundesbahn ist als Wirtschaftskörper aus der Hoheitsverwaltung herausgenommen!*) Verzeihen Sie, Herr Bundesrat, ich glaube, Sie haben sich vielleicht nicht genügend auf die Vorlage vorbereitet, das steht ja nicht zur Diskussion. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Genauso, Herr Bundesrat Bürkle, wenn Sie mich jetzt schon einladen dazu ... (*Bundesrat Dr. Lichal: Dies ist für einen Minister ein Armutszeugnis, so zu argumentieren! - Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Herr Bundesrat Bürkle, bitte um Entschuldigung, Sie haben vorhin etwa auch hier in einem Zwischenruf die Feststellung gebracht, der Bundeskanzler sei in die IX. Dienstklasse ernannt worden. Ich habe Sie dazwischen gefragt: Wo haben Sie denn das her? Nie ist der Bundeskanzler in die IX. Dienstklasse ernannt worden. Also wenn es noch erlaubt ist, Zwischenrufe, Behauptungen aufzunehmen und zu widerlegen und das keine Demagogie ist, bitte schön. (*Bundesrat Hesoun: Das ist niederösterreichische Praxis!*)

Das Bundesministeriengesetz bindet ja nur die Funktion des Leiters an den Beamtenstatus, aber nicht die Besorgung hoheitlicher Aufgaben. Ich will das immer wieder feststellen.

Nehmen wir einen ganz anderen Bereich, wenn zum Beispiel in einem Finanzamt ein Beamter einen Bescheid unterschreibt. Der Staatsbürger beruft dagegen, und in der Finanzlandesdirektion unterschreibt den Berufungsbescheid ein Vertragsbediensteter. Das ist ja durchaus möglich und wird in der Realität auch durchaus zu verifizieren sein.

Also wenn wir jetzt einmal dahin kommen, daß wir beide Formen eines Dienstverhältnisses für die Besorgung der hoheitlichen und der privatwirtschaftlichen Aufgaben als gegeben annehmen, wenn wir in das Gesetz nicht mehr hineingeheimnissen, als es ist, nämlich daß die eine Leitungsfunktion auch mit der Möglichkeit - nicht mit der zwingenden Auflage, sondern mit der Möglichkeit - ausgestattet sein soll, durch einen Vertrag vergeben zu werden, ja warum soll denn damit, meine Damen und Herren, irgend etwas in Frage gestellt sein?

Ich habe es im Nationalrat schon gesagt, die beiden verdienstvollen Generaldirektoren der letzten zehn Jahre waren eben beide Herren, die nur sechs Jahre oder vier Jahre in der Funktion waren. Ich erlaube mir hier die vorsichtige Vermutung, ob nicht meine Amtsvorgänger bei

der Berufung der Herren doch die 65-Jahrgrenze im Auge gehabt haben.

Das politische Argument, meine Herren, geht ja völlig daneben, denn was würden Sie tun, wenn ich jetzt wirklich einen 40jährigen oder 35jährigen, um es extrem zu formulieren, in diese Funktion berufe, der dann Sektionschef wird und der dann 30 Jahre diese Funktion ausübt. Dann könnten Sie herkommen und sagen: Der Minister verbaut auf Jahrzehnte hinaus diese für den Staat und für die Postverwaltung so wichtige Funktion. Mir könnte höchstens jemand von der sozialistischen Seite den Vorwurf machen und sagen: Jetzt stellt er diese Funktion in Frage.

Und ich wiederhole, was ich im Nationalrat gesagt habe: Gerade weil wir die freie Zugänglichkeit der Befähigten zu den Funktionen des Staates ernst meinen, haben wir den Mut, auch diese Funktion unter Umständen nur für fünf Jahre zu vergeben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Eine weitere Berichtigung einer Story, die von Funktionären und Mandataren Ihrer Partei in der Presse immer wieder kolportiert wurde. Ja was ich da schon für Namen gelesen habe, und das seien dann unter Umständen alles Frühpensionisten.

Ja bitte, Sie werden doch das öffentliche Dienstrecht kennen. Sollte es ein jüngerer sein und sollte der nach fünf Jahren nicht wiederberufen werden, ist er selbstverständlich wieder ein Beamter wie jeder andere und kein Frühpensionist.

Sie haben auch heute wieder die Diskussion um die Beamten und die Bediensteten in den Zentralstellen gebracht. Ich sage Ihnen einmal mehr, Löschnak hat Ihnen das in einem Countdown heruntergezählt zu Ihrem Alternativkonzept, also wenn nicht die Sicherheit und nicht die Lehrer und nicht die Post und nicht die Bahn, was bleibt denn dann noch über?

In den Zentralstellen sind es 2 Prozent aller Bediensteten. Wollen Sie mir vielleicht jetzt sagen, daß es irgendeinen Minister in Ihrer Zeit, in der Koalition oder in der Zeit 1966 bis 1970 gegeben hat, der kein Ministerbüro zur Besorgung der persönlichen Briefpost und all dessen gehabt hätte? Wollen Sie mir, weil Sie Niederöreicher sind, Herr Bundesrat Lichal, vielleicht streitig machen, daß der Herr Bundesminister Prader in seinem Büro wahrscheinlich wegen der besonderen Sachkenntnis im Bundesministerium für Landesverteidigung einen karentierten niederösterreichischen Landesbeamten gehabt hat und daß sich der dort nur die Zeit vertrieben hat mit Betrachtungen über das Land Niederösterreich. Ich weiß es ja nicht, Herr

13436

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Bundesminister Lausecker

Kollege. Ich weiß es ja nicht. (*Bundesrat Dr. Skotton: Die ÖAAB-Kartei hat er geführt!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich würde auch meinen, wir wären sehr gut beraten, wenn wir bei dieser Gesetzesmaterie in aller Sachlichkeit das diskutieren, was zu diskutieren ist. Dazu gehört meiner Meinung nicht etwa eine Passage, die Sie mit der Nennung eines Namens eines Herrn des Verfassungsgerichtshofes hier gebraucht haben, Herr Bundesrat Lichal. (*Bundesrat Dr. Lichal: Das macht ja nichts!*) Sie haben immerhin gesagt, die Sozialistische Partei hätte entsendet.

Bitte, nur um die Widersprüchlichkeit Ihrer Aussage immer an der Aussage selbst darzutun. In einem Atemzug sagen Sie, die Sozialisten schicken da Leute hinein, und wenige Sätze darnach berühren Sie, daß der gleiche Verfassungsgerichtshof, den Sie eben in der Weise zitiert haben, ein Erkenntnis gefällt hat, dem man sich selbstverständlich beugt, das Sie aber jetzt politisch so feiern, wie Sie es eben getan haben. Also was soll das Ganze, Herr Bundesrat Lichal?

Ich komme zurück zum Anlaßfall: Mir kann niemand nachsagen, daß ich nicht immer für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und für den öffentlichen Dienst eingetreten bin. Eine Stunde vor meiner Angelobung zum Minister habe ich hier die Ehre gehabt, das Beamten-Dienstrechtsgesetz noch zu vertreten. Ich war des öfteren auch gegenüber der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten ein Rufer in der Wüste, bis wir endlich dazu gekommen sind. Wie viele Wenn und Aber und wie viele Stunden mußte ich mich mit Ihren Argumenten, die Sie persönlich als Funktionäre gebracht haben, auseinandersetzen, bis wir überhaupt dahin gekommen sind, das gemeinsam zu vertreten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Herr Bundesrat Sommer hat hier eine Lanze gebrochen für die Unabhängigkeit des Beamten gegenüber seinem auf Zeit gewählten vorgeetzten Organ.

Jawohl! Ein volles Ja zu den staatsbürgerlichen Rechten der Beamten. Aber eines kann doch wohl unbestritten sein, daß der Beamte und daß der öffentliche Dienst nicht Selbstzweck sind, sondern für die Öffentlichkeit da sind. Daß das auf Zeit gewählte Organ nach dem Ausdruck des Wählers für den Zeitraum, für den es gewählt hat, die politische - nicht die parteipolitische - Aussage und Willensgestaltung zu besorgen hat, steht ja wohl außer Diskussion und auch, daß dann nicht neben ihm ein Beamter sein kann, der sagt: Das gilt ja alles nichts! Das ist ja alles nicht wahr! Der Staatsbürger hat ein

Recht auf Identität und auf Feststellung der Identität zwischen Politik des auf Zeit gewählten Organs und Erklärungen jener, die ihm bei der Besorgung dieser Aufgaben zu helfen haben. Diese Identität kann nur außer Zweifel stehen. Daher kann es nicht so sein, daß man sich auf der einen Seite in die Funktionserhaltung gewissermaßen verkrallt und auf der anderen Seite bei einem aktuellen Anlaß sagt: Das ist ganz anders! Ich bin ja der Beamte. Ich habe ja eine ganz andere Meinung. Die kann er haben. Selbstverständlich!

Aber es wird nicht dahin kommen können, daß ein Ressortchef ein wichtiges Gesetz zu vertreten hat und seine führenden Beamten treten neben ihm auf und sagen: Ich bin ganz anderer Meinung, und publizieren das. Das können Sie tun, für ganz andere Bereiche. Aber dort, wo die Identität der Willensgebung zwischen Ressortleitung und führenden Beamten vom Staatsbürger erwartet werden darf, damit er weiß, worum es geht, dort, bitte sehr, ist erstes Gebot, daß der Staatsbürger nicht verunsichert wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Das will ich Ihnen bei der Gelegenheit einmal in allem Ernst gesagt haben. Wir wären wohl wohlberaten, wenn wir es wirklich alle miteinander so ehrlich und so gut mit den Beamten meinen, daß wir, wenn wir im Glashaus sitzen, nicht mit Steinen schmeißen.

Wenn wir diese Funktion öffentlicher Dienst als eine dienende Funktion an der Öffentlichkeit verstehen mit aller Subsidiarität, die dieses Dienen auch vom Beamten erfordert wie vom Politiker, dann werden wir das Richtige gewählt haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich begrüße den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Karny und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten (1959 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten.

Berichterstatter ist die Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Rosa **Heinz:** Im Hinblick auf die insbesondere auf sprachlichem und kulturellem Gebiet engen Beziehungen Südtirols mit Österreich - die in dem Pariser Abkommen vom 5. September 1946, das die Grundlage für die Schutzfunktion Österreichs gegenüber Südtirol bildet, ihren Ausdruck finden - sollen durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß Südtiroler auf bestimmten Verwaltungsgebieten österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. So soll Südtirolern insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, als außerordentliche Universitätsprofessoren sowie als Universitäts- beziehungsweise Hochschulassistenten an den Universitäten und Hochschulen tätig zu sein. Dieser Personenkreis soll auch das Recht erhalten, in den Kollegialorganen der Universitäten gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz als Mitglieder bestellt zu werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke. Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pischl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Pischl** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt trotz oft gegenteiliger Meinungen Dinge, die selbst in der Vorwahlzeit verhältnismäßig rasch, sachlich und in Überein-

stimmung aller Parteien gemeinsam geregelt werden können. Das Gesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten beweist dies. Es beweist auch die Richtigkeit dessen, was Landeshauptmann Wallnöfer 1977 im Auge hatte, als dieses Thema erstmals im erweiterten Kontaktkomitee zur Sprache kam, als er damals die Auffassung vertrat, lieber als durch eine Regierungsvorlage sollte ein solches Gesetz durch einen Drei-Parteien-Antrag im Parlament behandelt werden. Was mittlerweile ja auch geschehen ist.

Das Gesetz betrifft zunächst einmal den Bereich der Hochschulen beziehungsweise Universitäten, wo nun auch Südtiroler genauso wie Österreicher zu außerordentlichen Universitätsprofessoren beziehungsweise zu Assistenten ernannt werden können. Dies ist eigentlich nichts anderes als eine logische Konsequenz der österreichischen Haltung seit eh und je, die Tore unserer Universitäten besonders für die Südtiroler weit offen zu halten. Und wenn sie schon hier studieren können und wollen, so soll ihnen doch auch die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Weiterarbeit geboten werden. Das gilt für alle österreichischen Hohen Schulen, im besonderen natürlich für die Universität Innsbruck, an der über tausend junge Südtiroler studieren und die sich nicht nur selbst als Landesuniversität für Tirol, Vorarlberg und Südtirol versteht, sondern die auch von der Bevölkerung als solche verstanden wird.

Die Südtiroler erhalten durch dieses Gesetz auch das Recht, zu Mitgliedern von Kollegialorganen nach dem Universitäts-Organisationsgesetz bestellt zu werden. Das bedeutet für die Südtiroler Hochschulwürde etwa auch das passive Wahlrecht, von dem sie also bereits bei den kommenden Hochschulwahlen im Frühjahr dieses Jahres Gebrauch machen können.

Das aktive Wahlrecht besitzen sie ja schon nach § 1 des Hochschülerschaftsgesetzes aus dem Jahre 1973 wie andere ausländische Studenten auch, sofern sie ordentliche Hörer sind.

Schließlich fällt durch dieses Gleichstellungsgesetz für Südtiroler, die in Österreich erwerbstätig werden, der Sichtvermerkzwang nach dem Paßgesetz weg. Auch das ist ein Schritt vorwärts, wenn er auch noch Wünsche offenläßt. Die Bundesregierung ist jedenfalls aufgefordert, weitere Möglichkeiten zur Verbesserung, vor allem zur Abschaffung der Arbeitsbewilligung für Südtiroler zu prüfen. Diese Herausnahme der Südtiroler aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz war im ursprünglichen Entwurf enthalten. Die Tiroler Arbeiterkammer hat dagegen Bedenken geäußert, gerade in einer arbeitsmarktpoli-

13438

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Pischl

tisch schwierigen Situation zusätzliche Arbeitskräfte ins Land zu lassen, auch wenn die Arbeiterkammer feststellt, daß es bei der Beschäftigung von Südtirolern bisher kaum Schwierigkeiten gegeben hat und diese Praxis auch in Zukunft beibehalten werden soll. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Gewiß, meine sehr geehrten Damen und Herren, diese Bedenken kann man nicht einfach und nicht ohne weiteres unter den Teppich kehren, als gäbe es das Problem nicht, aber ich möchte hier nicht nur als Tiroler, sondern ganz allgemein die Überzeugung äußern, daß es auch bei einem Wegfall der Arbeitsbewilligung kaum zu einer Südtiroler Schwemme auf dem österreichischen Arbeitsmarkt kommen dürfte. Deshalb kann ich mich der Argumentation des Herrn Abgeordneten Dr. Reinhart im Nationalrat nicht anschließen, wenn er sagt, daß bei einem Wegfall der Arbeitsgenehmigung zirka 3 000 bis 5 000 Südtiroler jährlich in Nordtirol aufgenommen werden müßten. Die Wanderungsbewegungen der letzten Jahre sowie die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen bestärken mich in der Annahme, daß die genannten Zahlen des Herrn Abgeordneten Reinhart viel zu hochgegriffen sind.

Eines sollte man aber dabei nicht übersehen: daß es sich hierbei vor allem um ein psychologisches Problem handelt. Der Südtiroler, der heute beispielsweise im grenznahen bayerischen Raum arbeitet, braucht dort keine Arbeitsbewilligung infolge der Freizügigkeiten innerhalb der Europäischen Gemeinschaften; will er jedoch einige Kilometer südlich davon in Nordtirol arbeiten, braucht er eine. Ich hoffe, Sie können verstehen, daß das für einen Tiroler ein etwas ungentes Gefühl ist. Ich möchte daher an dieser Stelle noch einmal an alle zuständigen Gremien appellieren, sich diesen Gedankengängen anzuschließen und das Problem neuerdings zu überdenken.

Nicht recht verständlich ist es mir, wieso manche politische Mini-Gruppierungen in Österreich wie in Südtirol die Meinung vertreten können, von der Gleichstellung müßten alle in Südtirol lebenden beziehungsweise dort geborenen Menschen, also auch jene italienischer Zunge, betroffen sein, sonst sei dies ungerecht.

Ich habe absolut nichts dagegen, wenn junge Italiener, die in Südtirol geboren und aufgewachsen sind, an österreichischen Universitäten studieren oder vielleicht eines Tages eine Art Südtirol-Gefühl zu entwickeln beginnen. Es hat ja in der Monarchie genügend italienisch sprechende Tiroler - auch ihrem Bewußtsein nach - gegeben.

Doch abgesehen davon, daß mit solchen Forderungen jede Minderheitenpolitik ad absurdum geführt werden könnte, ist es notwendig und richtig, daß klare rechtliche Grenzen geschaffen werden. Österreich hat nach dem Pariser Vertrag und nach dem Paket eine Schutzfunktion für die österreichische Minderheit deutscher und ladinischer Sprache auf dem Gebiet der heutigen Provinz Bozen; für niemand sonst, weder für jene Bewohner Südtirols, die sich zur italienischen Sprachgruppe bekennen, noch für deutsch oder ladinisch sprechende Menschen außerhalb der Provinzgrenzen. Das ist eine ganz klare rechtliche Regelung, jede Überschreitung dieser Grenzen müßte von Italien als Einmischung in eine innere Angelegenheit - und das zu Recht - empfunden werden. Ein Minderheitenschutz, der auch die Mehrheiten schützt, wäre doch wohl eine merkwürdige Konstruktion.

Das bedeutet nicht, daß nicht auch Gleichstellungen zwischen Italienern und Österreichern möglich wären, was aber auf Gegenseitigkeit beruhen müßte und durch einen Vertrag zwischen Wien und Rom zu regeln wäre. Das aber hat mit Südtirol und den Südtirolern wahrhaftig nichts zu tun.

Jedenfalls möchte ich wiederholen, daß dieses Gleichstellungsgesetz ein Fortschritt ist, den man durchaus ausbauen kann, und wir betrachten ihn als ausbaufähig.

Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei wird diesem Gesetz die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Wanda Brunner. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Wanda Brunner (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Pariser Vertrag von 1946 weist unserem Land Österreich für die deutsche Minderheit des Tirols südlich der Brennergrenze eine Schutzfunktion zu, denn die geschichtliche, kulturelle, sprachliche und ethnische Verbundenheit der beiden hat auch nicht aufgehört zu bestehen, als dieser Teil des Landes Tirol als Folge des Ersten Weltkrieges von Österreich getrennt wurde.

Die Südtiroler haben stets eine ganz besondere Stellung in ihrem Verhältnis zu Österreich eingenommen, und diese engen und engsten Beziehungen zwischen Österreich und Südtirol haben dazu geführt, eine Gleichstellung der Südtiroler mit den österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten zu erstreben.

Im konkreten Fall war besonders ausschlag-

Wanda Brunner

gebend die sprachliche und kulturelle Verbundenheit, wobei der Tatsache, daß zum Beispiel im Studienjahr 1977/78 insgesamt 1 600 Südtiroler an österreichischen Universitäten immatrikuliert waren, weil es in Südtirol selber keine Universität gibt, Rechnung getragen wurde.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird daher den Südtirolern die Möglichkeit gegeben werden, als außerordentliche Universitätsprofessoren sowie als Universitäts- beziehungsweise Hochschulassistenten an den österreichischen Universitäten tätig sein zu können und in den Kollegialorganen der Universitäten als Mitglieder bestellt zu werden. Eine solche Privilegierung bedeutet für die Südtiroler Volksgruppe, daß sie in unserem Land, welches für die Durchführung des Pariser Abkommens mitverantwortlich gemacht wurde, lernen und lehren kann, um den ethnischen Proporz auch auf dem Gebiet der akademischen Berufe erreichen zu können. Da Abmachungen zwischen den Universitäten der beiden Länder allein keine genügende Sicherheit für die akademische Ausbildung der Südtiroler in Österreich bieten, mußte eine gesicherte rechtliche Basis geschaffen werden.

Nach dem Abschluß der Verhandlungen um das Südtirolpaket wurde die Zusammenarbeit zwischen Nordtirol und Südtirol auf verschiedenen Gebieten mehr und mehr ausgebaut. Verträge wurden abgeschlossen zur Festigung der erstrebten Zusammenarbeit, wie das Handelsabkommen Accordino für die wirtschaftlichen Belange, die ARGE-Alp für politische und ein Sozialversicherungsabkommen für sozialpolitische Belange.

Auf Universitätsebene wurde für Südtiroler Studenten das Studium irregulare in Zusammenarbeit mit Paduaner Professoren an der Universität Innsbruck eingerichtet, das den Südtiroler Studenten die Möglichkeit schuf, österreichisches und italienisches Recht zu hören und Prüfungen hierfür abzulegen, formell mit dem Dolmetscherstudium kombiniert.

Auf längere Sicht war eine solche Lösung unzureichend, und es ergab sich daher die Überlegung hinsichtlich der Gleichstellung mit österreichischen Studenten, die den Südtirolern ihre geistige Heimat in Österreich erhalten sollte.

Hand in Hand gehen damit die Forderungen, welche auf folgende Erleichterungen abzielten: die Möglichkeit der Ernennung zu a. o. Universitätsprofessoren, wozu die österreichische Staatsbürgerschaft Ernennungserfordernis ist, die Bestellung zu Vertretern in ein Kollegialorgan, wozu nur österreichische Staatsbürger vom Gesetz her vorgesehen sind. Hier bedürfte es

also der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung, welche für dieselbe Gruppe von Personen nach § 1 und 2 dieses Bundesgesetzes noch eine Regelung betreffs Reifezeugnisse, Lehramtsprüfung, Studienbeiträge, aktives und passives Wahlrecht innerhalb der Hochschüler-schaft und Sichtvermerk nach den Bestimmungen des Paßgesetzes einschließt.

Die Regelung des letztgenannten Punktes ist das einzige, das außerhalb der Universitätsebene steht. Bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes sind nämlich Personen, die mit einem italienischen Reisepaß ausgestattet sind, sichtvermerkpflchtig, wenn sie beabsichtigen, in das Gebiet der Republik Österreich zum Zwecke eines Aufenthaltes über drei Monate einzureisen; eine Beschränkung, die für den reibungslosen Ablauf eines Studiums oder für die Ausübung einer Professur an österreichischen Universitäten störend gewirkt hätte und im Zuge dieses Bundesgesetzes eine entsprechende Regelung gefunden hat.

Dieser § 5 hat dazu geführt, daß linksgerichtete Kreise Proteste gegen das gesamte Gesetz über die Gleichstellung der Südtiroler einbrachten und von einer Diskriminierung zu sprechen begannen; von einer Verletzung des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen ist. Da jedoch eine einfachgesetzliche Vorschrift, die lediglich sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen zwischen Ausländern untereinander vorsieht, keine rassische Diskriminierung darstellt und für eine Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern eine sachliche Rechtfertigung besteht und laut Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen zulässig sind, kann dieser Einwand als haltlos abgetan werden.

Eine wesentliche und äußerst schwierige Aufgabe bei der Ausarbeitung des vorliegenden Bundesgesetzes war das Interpretationsproblem, wer Südtiroler ist und wer nicht. Hier gab es und gibt es noch unterschiedliche Auffassungen. In einer Provinz mit der geschichtlichen Entwicklung wie der von Südtirol kann man nicht leicht zu einer klaren und einfachen Definition gelangen, weil es dabei notgedrungen zu Grenzfällen kommen muß. Als Südtiroler bezeichnen wir Tiroler die Urbewohner des Landes an Etsch und Eisack, das sind der deutsche und ladinische Bevölkerungsteil in und um Bozen, der sich von den auf Grund historischer und politischer Entwicklung hinzugekommenen Bürgern unterscheiden will und der den Schutz der Minderheit betreffs der

13440

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Wanda Brunner

Sprache, der Kultur, der Sitten und Gebräuche für sich allein in Anspruch nimmt.

Aber schon die Südtiroler Hochschülerschaft zum Beispiel interpretiert den Begriff so: „Südtiroler ist, wer in der Provinz Bozen mehr als vier Jahre ansässig ist,“ und sie stützt sich hier auf die Bestimmungen über örtliche Wahlen, nach denen in Südtirol wählen darf, wer vier Jahre ansässig war oder ist. Das heißt, daß jede Auslegung, die für sich in Anspruch nimmt, gerecht zu sein, im nächsten Augenblick schon auf heftige Kritik stoßen wird, wobei auch die Interpretation unseres jetzigen Bundesgesetzes fürchten läßt, daß nicht nur der eigentliche Kern von Südtirolern tatsächlich erfaßt wird und daß sie gewisse Zweifelsfälle offen lassen wird.

Ein weiteres heißes Eisen, welches der Entwurf zu diesem Bundesgesetz noch beinhaltete, dann aber in den Entschließungsantrag verwiesen wurde, war der zweite Bereich, auf den sich die Forderungen zu diesem Gesetz bezogen, nämlich der österreichische Arbeitsmarkt - konkret: die Befreiung von der Beschäftigungsbewilligung -, da italienische Staatsangehörige, gleich ob mit deutscher oder ladinischer Muttersprache in vollem Umfange dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegen.

Diesbezüglich gehen die Meinungen ein klein wenig auseinander, es wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Gesetzesinitiative angemeldet, und zwar von der Arbeiterkammer, den Gewerkschaften und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Grundlegender Einwand war der, daß damit vom Grundsatz der Gegenseitigkeit abgegangen wird. Das heißt: Während italienische Staatsbürger Südtiroler Abstammung ohne Kontrolle und ohne Formalitäten in ganz Österreich arbeiten dürfen, steht das gleiche Recht den österreichischen Arbeitnehmern in Italien nicht zu.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Tirol hat sich das geltende Ausländerbeschäftigungsgesetz gerade bei der Anwendung für Südtiroler meist als großzügig erwiesen und praktisch wurden allen Südtirolern Arbeitsbewilligungen erteilt.

Doch da in Tirol die Arbeitslosenrate im Verhältnis zu der Gesamtösterreichs höher ist als im restlichen Österreich, ist sie - die Arbeiterkammer Tirol - der Überzeugung, daß nach den „Erläuternden Bemerkungen“ dieses Gesetzentwurfes für den Bereich des österreichischen Arbeitsmarktes ein Zustrom von jährlich zwischen 3 000 und 5 000 Südtiroler Arbeitnehmern zu erwarten wäre, was bedeuten würde, daß genau jene Zahl von Arbeitsplätzen, die jährlich in den kommenden Jahren neu geschaffen

werden muß, um den inländischen, speziell den Nordtiroler Arbeitnehmern ihre Arbeitsplätze sicherzustellen, durch Südtiroler Arbeitnehmer in Anspruch genommen würde, ein für die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol sehr bedenklicher Aspekt.

In einer Zeit, in der sich ein gewisses Gefühl der Unsicherheit bezüglich der Arbeitsplätze breitmacht, wären eine Ausnahme vom Ausländerbeschäftigungsgesetz und alle Schritte, die darauf abzielen, Südtiroler auch im Bereich von Arbeitsbewilligungen Österreichern gleichzustellen, nicht vertretbar, und es ist abzulehnen, daß, wie Dr. Ermacora es sich wünscht, die Türe für den freien Zugang der Italiener mit Südtiroler Abstammung zum österreichischen Arbeitsmarkt geöffnet wird.

Ich vertrete die Auffassung der Arbeiterkammer Tirols, nach der die unkontrollierte Zuwanderung italienischer Arbeitskräfte nicht nur das Bundesland Tirol, sondern letztlich alle Bundesländer treffen würde und daß allein aus arbeitsmarktpolitischen Gründen das bewährte Ausländer-Beschäftigungsgesetz auf jeden Fall unangetastet bleiben muß.

Verschiedentlich wird italienischerseits, wie zum Beispiel durch den Vorstand der Südtiroler Hochschülerschaft Dr. Langer von der neuen Linken, argumentiert, daß die Regelung der Gleichstellung allen Südtiroler Studenten zugute kommen müßte, also Deutschen, Ladinern und Italienern. Langer versteigt sich zu der Behauptung, daß sich der Südtiroler Landtag aus Exponenten aller drei Volksgruppen zusammensetze, folglich auch die Bevölkerung, die dieser Landtag repräsentiere, als Südtiroler Bevölkerung angesehen werden müsse, und er protestierte daher gegen den Nichteinschluß der Italiener in Südtirol im Gleichstellungsgesetz für die Südtiroler. Dazu wäre zu bemerken, daß es keinesfalls die Aufgabe Österreichs ist, für die universitäre Ausbildung von Italienern zu sorgen.

Unser Anliegen ist lediglich, durch die uns auftragene Funktion einer Schutzmacht ein historisches und politisches Unrecht abzuschwächen und durch unseren kulturellen Beistand einer bodenständigen, sprachlichen und ethnischen Minderheit die kulturellen Bedingungen zu geben, die sie zum Überleben braucht.

Deshalb geben wir dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Vorsitzender-Stellvertreter

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland (1960 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir kommen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Rosa Gföller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Rosa Gföller: Hoher Bundesrat!

Durch das vorliegende Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, des Bildungswesens und der Erziehung, der Kunst und Kultur zu unterstützen. Es sollen die Kontakte zwischen den Akademien der Wissenschaften und den Universitäten ermutigt werden, Jahres- und Kurzstipendien für Studierende und absolvierte Akademiker gewährt werden. Wissenschaftler und Forscher sollen durch die Erleichterung des Zugangs zu kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen unterstützt werden. Weiters soll ein Experten-austausch auf dem Gebiet des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens, der Lehrerbildung und der Erwachsenenbildung unterstützt werden. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, Gastspiele von Theatern und Künstlern sowie die Durchführung von Ausstellungen im anderen Land zu ermutigen. Schließlich soll die Übersetzung und Herausgabe von hervorragenden literarischen und wissenschaftlichen Werken des anderen Landes ermutigt werden. Nach Bedarf oder auf Wunsch einer Vertragspartei sollen abwechselnd in einem der beiden Staaten Vertreter der Vertragsparteien die bisherige Durchführung des Abkommens überprüfen und Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit ausarbeiten. Das Abkommen soll für die Dauer von fünf Jahren gelten und wird um fünf Jahre verlängert, sofern

nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender (die Geschäftsführung übernehmend): Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) samt Anlagen (1957 und 1961 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Hydrographiegesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Koppsteiner. Ich bitte um diesen Bericht.

Berichterstatter **Koppsteiner:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für die Hydrographie als Staatsaufgabe eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Aufgabe der Hydrographie ist die Erfassung des Wasserkreislaufes auf der Erdoberfläche sowie die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen für Wirtschaft und Technik, insbesondere alle Bereiche der Wasserwirt-

13442

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Koppensteiner

schaft, die Raumordnung und den Umweltschutz. Erhöhte Anforderungen an die hydrographische Grundlagenbeschaffung werden vor allem durch die aktuelle Bedeutung des Wassers, jede Aktivität auf wasserwirtschaftlichem Gebiet und die immer intensivere Nutzung des Lebensraumes gestellt. Diese steigenden Anforderungen an die Hydrographie erfordern eine entsprechende personelle und finanzielle Dotierung, wobei im Interesse der gesamten Volkswirtschaft vor allem die folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- Die ausreichende Ausstattung des Beobachtungsnetzes mit den für die hydrographischen Erhebungen notwendigen gewässerkundlichen Einrichtungen.

- Die Anpassung der Leistungskapazität auf dem Personalsektor an die Notwendigkeiten nicht nur die Beobachtungen der wasserwirtschaftlichen Praxis durch Lieferung aktuellen Datenmaterials rasch verwertbar zu machen, sondern dieses Material auch in umfassenden Studien auszuwerten.

- Zur Erreichung dieser Zwecke müssen ausreichende finanzielle Mittel für hydrographische Erhebungen aufgewendet werden, da diese Arbeiten Ausgangsbasis für alle wasserbaulichen Maßnahmen und wasserwirtschaftlichen Planungen sind.

Da die Ordnung der Wasserwirtschaftsverhältnisse auch die staatliche Vorsorge für eine ausreichende Hydrographie bedingt, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die bisher vom Bundesgesetzgeber durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1959 mit dem § 57 WRG 1959 über gewässerkundliche Einrichtungen und dem § 58 WRG 1959 über die Förderung der Gewässerkunde geschaffene Teilregelung zu einer umfassenden Regelung der Hydrographie ausgestaltet werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz) samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke. Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Matzenauer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Matzenauer** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Den Ausführungen des Herrn Berichterstatters konnten Sie entnehmen, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Erhebung des Wasserkreislaufes die Hydrographie als Staatsaufgabe anerkennt, und zwar deshalb, weil sich in der heute auch im Bundesrat zur Verhandlung stehenden Materie wichtige Bereiche der Wirtschaft, der Struktur, der Raumordnungs- und der Umweltschutzpolitik überschneiden.

Aufgabe der Hydrographie ist es, wie es im § 1 des neuen Bundesgesetzes heißt, „die Erhebung des Wasserkreislaufes hinsichtlich des Oberflächenwassers, des unterirdischen Wassers, des Niederschlages, der Verdunstung und der Feststoffe in den Gewässern“ durchzuführen.

Es handelt sich dabei aber nicht um eine abstrakte naturwissenschaftliche Tätigkeit. Durch das systematische Beobachten, Messen und Sammeln hydrographischer, also gewässerkundlicher Daten können wichtige Entscheidungsgrundlagen für wasserwirtschaftliche Vorhaben gewonnen werden. Diese Grundlagen sind Voraussetzungen für sachlich richtige Entscheidungen bei Raumordnungs- und Umweltschutzfragen, Fragen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Gewässerbelastung. Sie geben aber auch wichtige Hinweise für die Schifffahrt und spielen bei der rechtzeitigen Warnung vor Hochwassergefahren eine Rolle.

Das wissenschaftliche Datenmaterial ist vor allem für die Planung und für den Ausbau von Siedlungs- und Industrieanlagen unerlässlich. Sie ermöglichen wirtschaftlich und technisch einwandfreie Lösungen der Abwasserbeseitigung und geben Auskunft über die zulässige Gewässerbelastung.

Bei größeren baulichen Vorhaben, wie etwa bei Flußregulierungen, Kraftwerksbauten und Brückenbauten, sind ebenfalls hydrographische Unterlagen notwendig, um Fehlinvestitionen und Mängel zu vermeiden. Fehleinschätzungen etwa bei Hochwasserschutzbauten können zu großen volkswirtschaftlichen Verlusten führen, aber auch die richtige Dimensionierung von Hochwasserschutzbauten kann nur auf Grund exakt erhobener hydrographischer Daten erfolgen. Denken wir nur daran, daß etwa jeder Zentimeter Dammhöhe bei großen Bauvorhaben beträchtliche Summen verschlingt!

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hydrographie wurde in Österreich schon sehr früh erkannt. In der Folge der großen Überschwemmungen am Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders nach dem Donauhochwasser von 1890, wurden führende österreichische

Matzenauer

Wissenschaftler zur Gründung eines staatlichen hydrographischen Dienstes aufgefordert. Nach längeren Vorarbeiten kam es im Dezember des Jahres 1894 zur Beschlußfassung eines sogenannten „Organisationsstatuts für den hydrographischen Dienst in Österreich“, womit eine der ersten derartigen Institutionen in Europa geschaffen werden konnte.

Das Organisationsstatut von 1894 sagt im Zielparagraphen über die Aufgaben des hydrographischen Dienstes, er „bezwecke im allgemeinen eine systematische Ergänzung der empirischen und theoretischen Grundlagen für eine zielbewußte Lösung aller in das Gebiet des Wasserbauwesens einschlagenden technischen Probleme sowie die Verwertung der diesfälligen Studienergebnisse im Interesse der Volkswirtschaft“.

In der Zwischenzeit hat sich infolge der raschen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung die Bedeutung der Hydrographie noch gesteigert. Dieser Umstand erfordert eine bessere personelle und finanzielle Dotierung.

Es ist heute auch in Österreich schon ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß Grund und Boden nicht vermehrbar sind und daß große Bemühungen einzusetzen haben, um ökonomisch damit umzugehen und eine Zersiedelung im weitesten Sinne des Wortes abzuwenden.

Beim Wasser befinden wir uns in einer ähnlichen Situation. Wir wissen zwar, daß das Wasseraufkommen auf unserem Kontinent noch ausreichend ist, aber daß es nicht unbegrenzt vermehrbar ist, und beginnen uns, auch durch ein geschärftes Umweltbewußtsein angetrieben, mit Fragen zu befassen, die zu Maßnahmen führen sollen, um künftige wirtschaftliche Entwicklungen in den Griff zu bekommen. Denn der gedankenlose Umgang mit dem Wasser als etwas, was nichts kostet, wird von den Umweltschutzbewußten immer wieder konfrontiert mit den Prognosen über den steigenden Wasserverbrauch und den damit zusammenhängenden ernststen Problemen.

Wenn hier etwa in einer dieser Prognosen ausgesagt wird, daß sich der Wasserverbrauch in Wien zwischen 1970 und 2000 verdoppeln wird, so zeigt das schon den Ernst dieses Problems.

Man kann annehmen, daß auch in anderen Gebieten Österreichs auf Grund der geänderten Lebensgewohnheiten, des gehobenen Lebensstandards und vor allem auf Grund des steigenden Wasserverbrauches der Industrie ähnliche Entwicklungen Platz greifen werden.

Rechtzeitige Maßnahmen sind aber nur dann wirkungsvoll möglich, wenn genügend und aufschlußreiche Daten vorhanden sind.

Heute werden wir immer wieder schockiert durch Katastrophenmeldungen aus den Dürregebieten unserer Erde. Im „Internationalen Jahr des Kindes“ etwa ist uns bewußt geworden, wie viele Millionen Menschen ohne sauberes Wasser aufwachsen, wie viele Kinder schon in den ersten Lebensjahren sterben müssen, weil die wichtigsten Grundvoraussetzungen der Hygiene nicht eingehalten werden können.

In den Entwicklungsländern haben etwa 200 Millionen Kinder unter fünf Jahren keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser.

Für uns Menschen der Industriegesellschaft sind das schreckliche, ja fast unvorstellbare Visionen, denn wir sind gewohnt, den Wasserhahn aufzudrehen und jederzeit auch reines Trinkwasser zur Verfügung zu haben. Wir greifen zum Lichtschalter und erwarten ganz selbstverständlich, daß das Licht aufflammt. Wir betreiben immer mehr elektrische Geräte im Haushalt und Maschinen in der Industrie, die auch vom Strom der Wasserkraftwerke abhängig sind. Wir suchen mit Vorliebe die am Wasser, an den Seen und Flüssen gelegenen Erholungs- und Urlaubsgebiete des In- und Auslandes auf.

Wasser – die Selbstverständlichkeit, es überall und in ausreichendem Ausmaße und in der entsprechenden Qualität zur Verfügung zu haben, vor allem auch in fernerer Zukunft, dieser Wunsch wird heute durch viele Studien erschüttert.

Für die Menschen früherer Jahrhunderte war Wasser eines der vier Grundelemente, es war lebensnotwendig und galt aus diesem Grunde auch bei den meisten alten Zivilisationen als göttlich.

Die Beobachtungen über die Wirkung des Wassers für die Entstehung des Lebens, die Erfahrungen über den Einfluß der Meere und der Flüsse auf die Gestaltung der Landschaft haben frühzeitig auch mythologische Anschauungen gefördert. So finden wir schon bei Thales von Milet in seinem Werk „Über die Natur“, daß „der Urstoff aller Dinge und von göttlichem Ursprunge das Wasser ist. Aus Wasser ist alles, und in Wasser kehret alles zurück“, heißt es bei ihm.

Und bei einem anderen Schriftsteller finden wir die Stelle:

„Heilig ist das ewige Lebenselement des Wassers, und Abglanz der Ewigkeit umstrahlt den, der sich mit ihm verbündet, in Ehrfurcht, Verantwortungswillen und Liebe.“

Das Verhältnis zum Wasser war und ist immer auch viel unmittelbarer gewesen als zu allen anderen Elementen. Das Verhalten des Menschen zum Wasser bis in die kultischen

13444

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Matzenauer

Handlungen hinein hat immer auch den symbolischen Ausdruck in sich eingeschlossen, daß Wasser mit Leben und mit Gesundheit zusammenhängt.

Es kann daher nur begrüßt werden, wenn durch das vorliegende Bundesgesetz für die Hydrographie die aktuelle Bedeutung des Wassers anerkannt und berücksichtigt wird.

Die Regierungsvorlage des Hydrographiegesetzes wurde seit 1970 eingehend überlegt, interministeriell beraten und im allgemeinen Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt. Wenn auch nicht alle Wünsche der Länder berücksichtigt werden konnten, so sind doch die hauptsächlichsten Forderungen erfüllt worden.

Was vorliegt, ist ein Gesetz mit klaren Zielsetzungen und mit einer gesicherten Ausstattung des Beobachtungsnetzes durch gewässerkundliche Einrichtungen, die Sicherung einer angemessenen personellen Leistungskapazität und einer ausreichenden Bereitstellung finanzieller Mittel für die hydrographischen Anlagenerhebungen und -auswertungen. Das Gesetz schließt eine Lücke, die jahrzehntelang infolge des Mangels bundesgesetzlicher Regelungen bestand, und es schafft Klarheit in der Frage der Zuständigkeiten.

Es fixiert, wie schon gesagt, die Hydrographie als eine unentbehrliche Staatsaufgabe, die die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Planungen bildet, ebenso wie die wichtigen wasserrechtlichen Entscheidungen und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen. Hydrographie hat aber auch die Grundlagen für raumrelevante Planungen und Entscheidungen der Länder zu liefern.

Die Regelung der Hydrographie fällt unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“, sodaß der Bund für die Gesetzgebung und für die Vollziehung zuständig ist. Der Verfassungsgerichtshof hatte es ja auch bisher schon als verfassungswidrig bezeichnet, daß der Bund ohne gesetzliche Grundlage derzeit den Aufwand für gewässerkundliche Einrichtungen in den Ländern und damit deren Amtssachenaufwand trägt.

Die Leistungen des Bundes müßten daher mangels gesetzlicher Grundlage in Hinkunft eingestellt werden, was aber dem notwendigen Ausbau der Hydrographie, ja sogar der Erhaltung ihres derzeitigen Zustandes erheblichen Schaden gebracht hätte. Es konnte also nicht den privatrechtlichen Absprachen zwischen Bund und Ländern überlassen bleiben, ob überhaupt und in welchem Umfang die Hydrographie betrieben werden sollte.

Wie es in den Erläuternden Bemerkungen zur

verfassungsrechtlichen Beurteilung heißt, üben im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes gemäß Artikel 102 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus, im Sinne einer mittelbaren Bundesverwaltung. Jedoch können nach Artikel 102 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes die Angelegenheiten „Regulierung und Instandhaltung der Donau sowie Bau und Instandhaltung der Wasserstraßen“ in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. Die vorgesehene Betrauung des Bundesstromamtes mit Vollziehungsaufgaben geht über diesen Umfang nicht hinaus.

Auch in der Frage der Sach- und Personalkosten konnte eine Lösung gefunden werden, die den Vorstellungen der Länder weitgehend, wenn auch nicht ganz, entgegenkommt. Die Bestimmungen im § 10 sehen vor, daß im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung vom Bund zu tragen sind die Errichtungs- und Anschaffungskosten zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlicher gewässerkundlicher Einrichtungen und mobiler Beobachtungs- und Meßgeräte, sofern es sich nicht um funktechnische Einrichtungen handelt.

Diese Bestimmung weicht allerdings von der allgemeinen Regel des § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 ab. Der Bund trägt nur jene Errichtungskosten für gewässerkundliche Einrichtungen, die zur Durchführung der gemäß § 3 Absatz 2 oder 3 angeordneten Erhebungen notwendig sind. Dadurch wird gewährleistet, daß die Leistung des Bundes im Rahmen der durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz eingeräumten Möglichkeit bleibt.

Der Bund übernimmt auch den Aufwand für die Beobachter wässerkundlicher Einrichtungen, allerdings nur in der Höhe von zwei Dritteln. Die übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen im Land und für die Verbreitung hydrographischer Nachrichten, trägt im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung das Land.

Die ausnahmsweise Beteiligung des Bundes an den vorhin erwähnten Kosten wird darin begründet, daß sich die den einzelnen Ländern aus der Hydrographie entstehenden Kosten infolge der geographischen Gegebenheiten nicht immer mit den Interessen des betreffenden Landes an den erzielten Ergebnissen decken. Es wird damit dokumentiert, daß die Hydrographie Aufgaben zu erfüllen hat, die über die regionale, ja in manchen Fällen über die nationale Ebene hinausgehen. Es ist höchste Zeit, daß auf überregionaler wie auch auf internationaler Ebene Maßnahmen in die Wege geleitet werden, um eine bessere Bewirtschaftung der

Matzenauer

Wasserreservern zu gewährleisten, um wasserwirtschaftliche Grundkonzepte zu fördern, die Reinhaltung der Gewässer zu garantieren und den Schutzwasserbau entsprechend voranzutreiben.

Als Beispiel möchte ich nur anführen, daß in einigen Ländern die Hydrographie bisher vernachlässigt wurde, sodaß etwa Planungsunterlagen für entscheidende Vorhaben, wie z. B. für den Bau der dritten Wasserleitung in Wien, nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden konnten.

Außer dem Projekt einer europäischen Konvention für den Schutz der Oberflächengewässer des Grundwassers, die noch nicht angenommen ist, hat sich der Europarat auch mit dem Problem des Grundwassers im Rheintal beschäftigt. Dieses Tal, das sich ja von der österreichischen Grenze bis in die Niederlande erstreckt, stellt ein Wasserreservoir dar, das nur auf europäischer Ebene verwaltet und geschützt werden kann. An diesem Beispiel soll gezeigt werden, wie wichtig in Hinkunft in diesen Fragen die internationale Zusammenarbeit sein wird.

Das Hydrographiegesetz soll mit 1. Jänner 1980 in Kraft treten. Diese Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat mit der Begründung beschlossen, daß damit den Ländern die Gelegenheit gegeben wird, für die Bedeckung ihres Aufwandes und damit für die Gewährleistung einer reibungslosen Vollziehung Vorsorge treffen zu können.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit den Gedanken schließen, daß das neue Gesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes dazu beitragen möge, die Zerstörung unserer Umwelt und die Verschlechterung unserer natürlichen Lebensbedingungen abzuhalten. Der Euphorie der fünfziger Jahre, als man daranging, den Nachholbedarf in der Bautätigkeit, im Gewerbe und in der Industrie zu decken, und als die wirtschaftliche Expansion und die Hebung des Lebensstandards oberste Maxime waren, standen nur wenige Rufer der Wüste entgegen. Es war wenig populär, zum Schutz der Gewässer beizutragen und unbequeme, auch kostspielige Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Hydrographie wird uns in Zukunft noch bessere Erkenntnisse darüber liefern, welche Möglichkeiten nun bestehen, die selbstverschuldeten Mißstände zu beseitigen und neue gar nicht erst aufkommen zu lassen: Sie wird als Wissenschaft vom Wesen des Wassers und seinen Vorkommen in allen seinen Erscheinungsformen unschätzbare Dienste leisten und in Verbindung mit der Technik jene Voraussetzungen schaffen, um eine bessere zeitliche und räumliche Verteilung des Wassers zu gewährleisten und durch eine Verbesserung der Wasserbilanz auch dem Umweltschutz zu dienen.

Meine Fraktion gibt aus diesen Überlegungen dem Hydrographiegesetz ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Pumpernig (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Im Jahre 1965 wurde im Labor des Institutes für Weltraumwissenschaften an der Universität von Miami von seiten der Wissenschaft die Frage aufgeworfen, wie kann Leben möglicherweise entstanden sein, und zwar auf einem Planeten der Urzeit zwischen vulkanischen Trümmern, als die Atmosphäre dieser primitiven Kugel noch aus Ammoniak und aus Methan bestand und keinerlei freier Sauerstoff in ihr herumwirbelte.

Die Entstehung von Leben unter derartigen Bedingungen hatte die Biologen vor verwirrende Probleme gestellt. Auf der Suche nach Antworten hatten sich 34 Autoritäten unserer Zeit in Florida versammelt, um als Gäste der NASA zu diskutieren. Die anerkanntesten Wissenschaftler aus West und Ost fanden sich damals dort zusammen. Biologen, insbesondere der russische Universitätsprofessor Dr. Oparin, haben damals die faszinierendsten Theorien über den Ursprung des Lebens entworfen. Kein Zweifel, meine Damen und Herren, bestand aber unter diesen 34 Wissenschaftlern, daß das Leben im Wasser und durch das Wasser entstand. Man schätzt, daß die chemischen Prozesse, die zum Ursprung des Lebens und zur ersten lebenden Zelle auf der Erde führten, rund eine Milliarde Jahre in Anspruch nahmen, wobei das Wasser die Arbeit des Sammelns einzelner Elemente übernahm.

Meine Damen und Herren! Mit diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen will ich die Bedeutung dieses Urelements bei der Entwicklung unseres Planeten in der Vergangenheit und die Wichtigkeit des Wassers in der Gegenwart sowie für die Zukunft hervorheben. Daher sind auch sämtliche Disziplinen, welche sich mit dem Element Wasser auf diese oder jene Weise beschäftigen, von bedeutender Wichtigkeit für die gesamte Menschheit.

Heute soll nun von uns das Hydrographiegesetz verabschiedet werden. Wie man in den Erläuterungen zu diesem Gesetz lesen kann, ist Aufgabe der Hydrographie die Erfassung des Wasserkreislaufes auf der Erdoberfläche, und zwar Oberflächenwasser, unterirdisches Wasser, Niederschlag und Verdunstung sowie die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen für Wirtschaft und Technik, insbesondere die Wasserwirtschaft in allen ihren Bereichen, weiters für die Raumordnung und den Umweltschutz.

13446

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Pumpernig

Die hydrographischen Untersuchungen geben Aufschluß über das vorhandene Oberflächen- sowie das unterirdische Wasser und sind daher oft für den Ausbau von Siedlungen und Industrieanlagen von entscheidender Bedeutung. Dazu kommen noch die Fragen der Abwasserbeseitigung und die zulässige Gewässerbelastung, da die Wasserqualität hiebei eine entscheidende Rolle spielt.

Meine Damen und Herren! Der Wasserhaushalt auf unserem Planeten sieht derzeit so aus: 95 Prozent der irdischen Wassermenge sind salzhaltig, 4 Prozent sind in Eisbergen festgefroren, und nur 1 Prozent bleibt für die Menschen. Und damit treibt der Mensch auch noch Verschwendung.

70 Prozent der Weltbevölkerung verfügen über keinen Zutritt zu wirklich reinem Wasser. Mit einem überdurchschnittlichen Gehalt von krankheitserregenden Organismen verunreinigtes Wasser wird zum Beispiel in Lateinamerika und in anderen unterentwickelten Regionen der Welt noch von den meisten Menschen zu Trink-, Koch- und Waschzwecken benützt. Deshalb wurde die im September 1976 in Lima stattgefundene UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika unter dieses Generalthema gestellt.

Der Wasserreichtum Lateinamerikas ist zwar größer als der irgendeiner anderen Region der Welt, aber etwa ein Drittel der Bewohner Süd- und Mittelamerikas leidet unter akutem Trinkwassermangel. Eine Statistik der Weltgesundheitsorganisation besagt, daß zwar 70 Prozent der Erdoberfläche von Wasser bedeckt sind, aber die Süßwasserreserven ständig im Schwinden begriffen sind. Fast 80 Prozent des Süßwassers werden laut WHO von der Landwirtschaft verbraucht, wobei die Bewässerungsanlagen, aber auch die zunehmenden Versalzungen von Bodenflächen das Problem vergrößern.

Zum Wassergroßverbraucher wird auch immer mehr die Industrie, insbesondere durch die Atomkraftwerke. Ein großer Teil des Süßwassers wird allerdings anderwärtig ganz einfach verschwendet. Statt es in einen Nutzungskreislauf einzugliedern, läßt man es versickern, verdunsten oder einfach ins Meer fließen, wo es durch das Salz als Trinkwasser unbrauchbar wird.

Unsere Nachbarn, die Schweizer, gehören, was die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser betrifft, zu den Privilegierten. Noch können in diesem Lande alle Bedürfnisse relativ problemlos und zu günstigen Tarifen befriedigt werden. Die Holländer dagegen sind in der wenig beneidenswerten Lage, ihre Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser größtenteils aus der Kloake reinspeisen zu müssen. Die Zeiten

des sorglosen, verschwenderischen Verbrauches sind indessen auch in der Schweiz vorbei. Man hat eingesehen, daß man mit dem Wasser als einem Grundelement des Lebens haushälterisch umgehen muß. Man weiß heute auch bei unseren Nachbarn, daß qualitativer und quantitativer Gewässerschutz untrennbar miteinander verbunden sind.

Das Problem der Wasserverschmutzung ist natürlich auch in Österreich vorhanden, doch kann die Qualität des Wassers derzeit sicherlich noch als zufriedenstellend bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang muß ich aber auch auf die Verminderung der Wasserquantität durch die anhaltende Trockenheit verweisen. Ich erinnere an die Trockenheit anfangs Juli 1976. Am 9. Juli 1976 schrieb die „Neue Zürcher Zeitung“ - ich zitiere -:

„Die Landwirtschaft in ganz Europa steht vor katastrophalen Dürreschäden. In Belgien droht die anhaltende Trockenheit zu einer Katastrophe zu werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Westerwald zum Notstandsgebiet erklärt, und im westlichen Niedersachsen wurden Zutrittsverbote für Wälder und Heide verhängt. In Luxemburg wird mit dem Verlust eines Drittels der Getreideernte gerechnet. Auch in den Oststaaten wird das Wasser langsam knapp. Die tschechoslowakischen Behörden forderten die Bevölkerung auf, mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen. Die Behörden in Südengland erwägen wegen der anhaltenden Hitze, Öltanker zu mieten, um damit Wasser aus Norwegen heranzutransportieren.“

An die jahrelange Trockenheit in der Sahelzone Afrikas, welche Millionen Menschen das Leben gekostet hat, wird die Wohlstandsgesellschaft der westlichen Welt gelegentlich erinnert, wenn Studenten oder karitative Selbsthilfeorganisationen für die dort dahinvegetierenden Menschen Nahrungs- und Geldmittel sammeln.

Meine Damen und Herren! Ist es nicht erschütternd, in einer Welt zu leben, in der sich ein Teil der Menschen fast jeden Luxus leisten kann, während die Unterprivilegierten verhungern, verdursten oder als Flüchtlinge von einem Land in das andere abgeschoben werden?

Man behaupte nicht, daß kein oder zuwenig Geld vorhanden sei, um diesen dahinvegetierenden Millionen Menschen zu helfen. Milliardenbeträge werden fast täglich in Ost und West in die Rüstung investiert. Es stehen in den sozialistischen und kapitalistischen Ländern immer noch genügend Gelder zur Verfügung, wenn es darum geht, das militärische Potential zu erhöhen, neue Massenvernichtungsmittel zu erfinden und zu produzieren. Ich frage mich: Wo bleiben auf der einen Seite das christliche

Pumpernig

Gewissen und auf der anderen Seite die vielgerühmte und immer wieder gepriesene Humanität und Solidarität?

Wenn es aus klimatischen Gründen möglich ist, vietnamesische Flüchtlinge in Österreich anzusiedeln, dann bin ich dafür, daß die Bundesregierung so viele als möglich bei uns aufnimmt, ihnen eine neue Heimat gibt und wir alle - ich meine alle arbeitenden Menschen in diesem Lande und in erster Linie uns Politiker - dafür einen entsprechenden finanziellen Beitrag leisten. Denn das ist keine Frage der Parteipolitik, sondern hier erweist es sich, ob wir die oftmaligen verbalen Äußerungen von unserer sozialen Einstellung auch tatsächlich bereit sind in Form eines persönlichen Beitrages unter Beweis zu stellen.

Aus den bisherigen Darlegungen kann festgestellt werden, meine Damen und Herren, daß sich die einzelnen Länder über die eminente Wichtigkeit des Elementes Wasser in jeder Hinsicht klargeworden sind. Aus dieser Erkenntnis resultiert die Folgerung einer staatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gewässerschutzes.

So haben sich am 12. Oktober 1975 in Luxemburg die Umweltschutzminister der EG-Staaten zusammengefunden, um für die Mitgliedsstaaten Richtlinien über die Minimalreinlichkeitsforderungen für Badewasser und Badegewässer auszuarbeiten. Die verabschiedeten Qualitätsanforderungen haben dem damals in der Bundesrepublik in Geltung gestandenen Standard entsprochen. Die Briten haben sich zwar dieser Auffassung widersetzt, doch erklärt sich diese britische „Toleranz“ wohl weitgehend aus der rings vom Meer umgebenen Lage des Landes, das kaum, wie etwa die Niederlande, das unangenehme Privileg hat, den Schmutz vorgelagerter Staaten zu absorbieren. Eine Einigung kam dann insofern zustande, als sich die Minister wegen der hohen Kosten auf einen Zeitraum von acht Jahren einigten, nach dessen Ablauf die geforderte Wasserqualität erzielt werden soll.

Auch der Ausschuß für Umweltschutz innerhalb des COMECON hat am 16. Oktober 1975 in Berlin-Potsdam beschlossen, künftig bezüglich der Gewässerreinigung zusammenzuarbeiten, zu koordinieren und maßgebliche finanzielle Mittel zu investieren. - Soweit mein Kommentar bezüglich der in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetz aufgeworfenen Frage der Abwässerbeseitigung und zulässigen Gewässerbelastung.

Mein Vorredner hat bereits einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Hydrographie in Österreich gegeben, weshalb

ich es mir ersparen kann, auf diesen Punkt noch näher einzugehen.

Von entscheidender Bedeutung scheint mir aber das Jahr 1969 auf diesem Gebiet zu sein. In diesem Jahr wurde eine Umstellung der Arbeit der Hydrographie auf automationsunterstützte Datenverarbeitung eingeleitet. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz wird das bestätigt, was ich heute bereits wiederholt zum Ausdruck brachte, nämlich daß im Ausland in Anbetracht der anerkannten Bedeutung des Wassers die hydrographischen Arbeiten stark forciert werden und hiefür bedeutend mehr Geld zur Verfügung gestellt wird als in Österreich.

Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes ist, daß für die Hydrographie als Staatsaufgabe eine dem Artikel 18 der Bundesverfassung entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Das Gesetz soll darüber hinaus bewirken, daß man der Hydrographie eine ihrer Bedeutung für die Wasserwirtschaft, die Raumordnung, den Umweltschutz sowie die gesamte Volkswirtschaft entsprechende Stellung einräumt; dies auch in Verantwortung für künftige Generationen.

In diesem Zusammenhang muß ich aber auch erwähnen, daß insbesondere der Herr Landeshauptmann von Wien die Meinung vertreten hat, die gegenständliche Materie sei dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen.

Als Vertreter des Bundeslandes Steiermark darf ich auch hier der Auffassung der steiermärkischen Landesregierung vom 18. Oktober 1976 zustimmen, wonach die Hydrographie zweifelsohne unter den Kompetenzbestand Wasserrecht fällt, weshalb der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist.

Allerdings möchte ich bemängeln, daß der Titel des Gesetzes „Bundesgesetz für die Erhebung des Wasserkreislaufes“ unbefriedigend ist, da er zu wenig aussagt. Außer dem Gegenstand der Erhebungen müßte auch meines Erachtens der Zweck der Erhebungen angeben sein, der sich ja auf alle wasserwirtschaftlichen Überlegungen und Planungen erstreckt.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß sich der Begriff „Hydrographie“ nicht nur auf die Verteilung der Menge und Dauer, Temperatur und Eisbildung erstreckt, sondern auch auf die Beschaffenheit des Wassers, was insbesondere in den Erläuternden Bemerkungen dieses Gesetzes ausführlich und umfassend zum Ausdruck kommt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bin ich allerdings anderer Meinung als mein Vorredner und muß daher im Namen der

13448

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Pumpernig

Mehrzahl der Bundesländer dagegen protestieren.

Meine Damen und Herren! So geht es ja wirklich nicht, daß bei Finanzausgleichsverhandlungen die Bundesländer immer weniger Geld erhalten und andererseits durch Gesetze wie diesem hier zu immer größeren finanziellen Leistungen verpflichtet werden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Und das ist der Fall, meine Damen und Herren, lesen Sie das Gesetz durch. (*Bundesrat Schipani: Arm sind der Bund und die Gemeinden!*)

Sie können meine Feststellung nicht widerlegen! Ich bitte höflichst um Entschuldigung, wenn Sie wollen, im Namen sämtlicher Bundesländer, weil alle davon betroffen sind.

Ich habe bereits zweimal erwähnt, daß die Aufgabe der Hydrographie unter anderem essentiell auch mit dem Umweltschutz in Zusammenhang steht.

Meine Damen und Herren! Es erregte nicht nur in Japan, sondern auch in zahlreichen anderen Staaten große Aufmerksamkeit, als die japanische Regierung im Dezember 1970 kurzfristig die Beratung von 14 Gesetzentwürfen betreffend Umweltschutz angekündigt hatte. Die Gesetze, die am 1. Juli 1971 in Kraft getreten sind, behandeln die Verschmutzung der Luft, Binnengewässer, Meer und Land sowie die Lärmbekämpfung.

Das besondere daran war, daß im Rahmen dieser Beschlüsse erstmalig auch ein Gesetz über die Zuordnung der Kosten öffentlicher Umweltschutzmaßnahmen geschaffen wurde, also die finanzielle Trägerschaft eindeutig geregelt worden ist.

Andererseits wurden im Strafgesetz nun auch das Verbrechen der Umweltverschmutzung und die entsprechenden Strafausmaße verankert.

Damit hat Japan als eines der ersten Länder der Welt das Recht jedes einzelnen Staatsbürgers auf Erhaltung des gesunden und zivilisierten Lebens bestätigt. Japans Bevölkerung war seit Kriegsende mit einer stark wachsenden Industrialisierungswelle konfrontiert, wobei Produktivität und wirtschaftlicher Erfolg allem vorgezogen wurde.

Ein erster schwerwiegender Fall von Umweltverschmutzung ereignete sich im Jahre 1953 in der Stadt Minamada. Zuerst wurde eine eigenartige Krankheit bei Vögeln und Katzen beobachtet, doch bald zeigten Jugendliche gleichartige Symptome, nämlich körperliche und geistige Schäden verschiedenster Art, Gliederlähmung und tödliche Krämpfe und Gliedmaßenverkrüppelungen. Als Ursache der Krankheit wurde eine Quecksilbervergiftung eruiert.

Ein anderer aufsehenerregender Fall war die Itai-Itai-Krankheit. Befallen wurden vor allem Bauern aus einer bestimmten Region. Die Krankheit zeigte sich in einem systematischen Erweichen und in Deformationen der Knochen bis zum völligen Zerfall der Knochensubstanz schon bei leichten Erschütterungen.

Als Ursache wurde eine hohe Konzentration des Metalls Cadmium im Flußwasser, das auch zur Bewässerung der Reisfelder diente, festgestellt.

Weitere spektakuläre Fälle von Umweltverschmutzungen und Umwelterkrankungen waren chronische Atembeschwerden, hervorgerufen durch den hohen Schwefeldioxydgehalt von Abgasen der petrochemischen Industrie sowie auch eine schwere Erkrankung durch chloroformvergiftetes Trinkwasser.

Dies alles war maßgebend, daß im Jahre 1971 die bereits erwähnten 14 Umweltschutzgesetze in Japan beschlossen worden sind.

Ich möchte behaupten, meine Damen und Herren, daß diese Beispiele symptomatisch für alle Industriestaaten sind. Zuerst muß es Kranke, unheilbar Kranke, auf die Dauer ihres Lebens verkrüppelte und dahinvegetierende Menschen sowie Tote geben, bevor der Gesetzgeber zur Besinnung kommt und entsprechende Gesetze beschließt. Von einer rechtzeitigen Prophylaxe will man aus finanziellen Gründen nichts hören, um später ein vielfaches investieren zu müssen. Nur die Toten können nicht mehr zum Leben erweckt werden.

Zum Abschluß meiner Ausführungen möchte ich noch ein Beispiel aus den USA bringen, und zwar deshalb, weil es mir im Hinblick auf die Volksbefragung vom 5. November des vergangenen Jahres als aktuell erscheint und weiters, weil der Großteil unserer Bevölkerung von diesen Dingen bisher nichts erfahren hat beziehungsweise nicht informiert wurde.

Damit ich nicht mißverstanden werde, möchte ich ausdrücklich feststellen, daß es mit fernliegt, etwa einen Zusammenhang mit der neuesten und teuersten Ruine der Welt, Zwentendorf, herzustellen, sondern ich möchte nur über einige, mit bekannte Fakten berichten, über die, wie ich meine, es sich vielleicht doch lohnt nachzudenken. (*Bundesrat Schamberger: Zum Hydrographiegesetz!*)

Meine Damen und Herren! Vor dem Jahre 1966 arbeiteten in den USA lediglich neun mittelgroße Versuchsreaktoren in Kraftwerken. Höchst komplizierte und sogenannte narrensichere Systeme waren entworfen worden, um Fehlschlägen vorzubeugen. Denn das Gespenst der Atombombe geht unweigerlich in jedem Kraftwerk um, das mit Tonnen von Uran arbeitet.

Pumpernig

Die Wissenschaftler der allmächtigen Atomenergiekommission und der Elektrizitätswerke hielten die Unfälle, von denen diese Versuchsobjekte heimgesucht wurden, strikt unter Verschuß, während sie sich bemühten, den Geist der Atombombe mit Plerophie zu bekämpfen, ein Wort, das treffend den Gemütszustand von Männern beschreibt, die mit aller Macht auf die Errichtung von Kernkraftwerken drängen. Der Ausdruck „Plerophie“ wurde von Francis Bacon im Jahre 1600 geprägt und bedeutet übermäßiges Selbstvertrauen, gegründet auf zufällige Erlebnisse. Die damaligen Umstände waren allerdings, das sei objektiv festgestellt, daran mitschuldig.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde im Jahre 1946 die Atomenergiekommission gegründet, um den friedlichen Gebrauch nuklearer Energie zu betreiben. Damals schrieb ein Schriftsteller sehr treffend - ich zitiere -:

„Möglicherweise hätten wir“ - gemeint sind die Amerikaner - „ein schlechtes Gewissen und bemühten uns deshalb, aus dem Schwert der Atombombe einen Pflug zu schmieden.“ (*Rufe bei der SPÖ: Zum Hydrographiegesetz!*)

Zu dem Einwurf „zur Sache“ darf ich ersuchen, die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz durchzulesen - ich habe das bereits getan -, wonach das Hydrographiegesetz - wenn Sie wollen, zitiere ich das noch einmal hier wörtlich, aber Sie haben es ja bekommen - im Zusammenhang steht mit allen Bereichen der Wasserwirtschaft, der Raumordnung und des Umweltschutzes; das haben sämtliche anwesenden Bundesräte erhalten. Ich darf annehmen, daß Sie das durchgelesen haben, wenn nicht, dann habe ich mir erlaubt, es Ihnen jetzt noch einmal vor Augen zu führen.

Weiters führte die Bevölkerungsexplosion wenig später zu einer ungeheuerlichen Nachfrage in Amerika nach immer mehr Elektrizität. Obendrein ließen die neuen Kernkraftwerke jedes alte Kraftwerk, das mit fossilen Energieträgern arbeitet - Kohle oder Öl -, plump und häßlich aussehen. Ein Pfund Uran als Brennstoff ist ein Äquivalent zu 1500 Tonnen Kohle, zu einer Million Liter Öl oder 40 Millionen Kubikfuß Erdgas. Und schließlich schwamm die Atomenergie zur damaligen Zeit fröhlich mit dem Gezeitenstrom der Weltraumpsychole, deren Symbol der Fußabdruck auf dem Mond im Sommer 1969 ist. Der Mensch kann einfach alles.

Die meisten Menschen, dazu gehört auch sicherlich die Elektrizitätsindustrie, glauben, daß man den Behörden, allen voran der Atomenergiekommission mit ihren Experten, vertrauen kann, wenn sie uns versichern, daß es

bei Reaktoren auf keinen Fall zu Atomexplosionen wie bei einer Bombe kommen wird. Das möchte ich sagen, dürfte buchstäblich wahr sein. Der erste Grund ist, daß die Bombe keinen Zünder aus Plutonium braucht und einen direkten Kontakt zur Uranmasse haben muß.

Plutonium ist aber kein natürliches Element, man muß es erst mühsam und kostspielig herstellen. Das Plutonium wirkt sozusagen als Zünder und nur dadurch kann eine Kettenreaktion in Gang gebracht werden. Nähere Einzelheiten müßte aber ein Atomphysiker ausführen, wobei es fraglich ist, daß dieser von uns überhaupt verstanden werden würde. Das Vokabular der Atomenergie ist für den Laien einigermaßen verwirrend. Weder die Besucher der attraktiven Kernkraftwerke noch die Gesetzgeber, die das Publikum durch Beschließen neuer Gesetze schützen sollen, ja nicht einmal die Mitglieder der Atomenergie-Kommission, die diesen gigantischen Apparat in Amerika beherrschen, können alle Feinheiten der Reaktorsprache verstehen. (*Rufe bei der SPÖ: Wasser!*) Kommt meine Herrschaften, nur ein bisserl Geduld.

Und das gilt schließlich sogar für die Wissenschaftler selbst, die sich längst auf bestimmte Disziplinen und Projekte spezialisiert haben - keiner kann mehr die Totalität des nuklearen Geschehens plus Technik beherrschen. Kurz: theoretische Gleichungen, geschrieben im Einmaleins der Atomphysik, können zwar Kernkraftwerke planen und bauen, sie können aber nicht voraussagen, was mit dem Wasser, der Luft oder den Menschen in der Nachbarschaft des Kernkraftwerkes im Laufe der Zeit geschehen wird.

Daß gefährliche Strahlungen das gesamte Kraftwerk durchdringen und radioaktive Partikel den hohen Schornstein verlassen, ohne daß sie jemand sieht, wird oft unterschlagen im Bemühen, das öffentliche Verlangen nach mehr „Saft“, sprich Elektrizität, zu befriedigen. Eine gewisse Strahlenbelastung unserer Umwelt ist sicher zu verantworten.

Meine Damen und Herren! Leider weiß aber noch kein Biologe auf unserem Planeten, wieviel und für wie lange eine solche Strahlungsbelastung unschädlich ist. Ich habe behauptet, daß die Gefahr einer Reaktorexpllosion im Stil der Atombombe praktisch nicht existiert.

Aber es wird uns allen nichts darüber gesagt, weder in den Schriften der AEC noch bei einem Besuch in einem Kernkraftwerk, daß die Möglichkeit einer gebremsten Explosion besteht, melt-down oder burn-down genannt, ein Schmelzen oder Verschmoren des Reaktorkerns. Das könnte zu Temperaturen führen,

13450

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Pumpernig

denen die Betonwände dieser geballten Energie nicht mehr gewachsen ist.

Meine Damen und Herren! Kein Wahrscheinlichkeitsgesetz, keine mathematische Gleichung und kein datenverarbeitender Computer hat uns jemals gesagt, daß dies nicht eintreffen könne, daß so etwas unmöglich sei. Wer wagt zu behaupten, daß eines Tages - in einem der Hunderte von Kernkraftwerken, deren Megatonnen Kapazität voll arbeitet - nicht doch ein menschliches Versagen, eine schlampige Schweißnaht, ein Erdbeben oder ein Hurrikan oder gar die Bombe eines Terroristen eine ungewöhnlich große Anzahl jener 32 028 Uranladungen in der Brennstoffkammer zusammenrücken läßt und dann das Alpha-Beta-Gamma-Spiel eröffnet? *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren, ist das unausdenkbar? Denken Sie doch bitte einmal an jenen Totalzusammenbruch der Licht- und Kraftstromversorgung in einem Gebiet von beinahe der Größe der Bundesrepublik in den USA, an den black-out im November 1965! Dieses allgemeine „Licht-aus !“, meine Damen und Herren, erinnern Sie sich daran, umfaßte nicht nur Teile der USA, sondern auch Kanadas. Es ist inzwischen erwiesen, daß es bis zum Jahre 1971 in den USA 30 Unfälle in Zusammenhang mit Atomreaktoren, verursacht durch menschliches Versagen, fehlerhafte Konstruktion oder schadhaftes Material gegeben hat. *(Rufe bei der SPÖ: Hydrographiegesetz!)*

Meine Damen und Herren! Jawohl, Sie sagen mit Recht, was hat das mit dem Hydrographiegesetz zu tun! Ich werde Ihnen antworten: Weil jedes Kernkraftwerk dicht an einem Fluß liegt, und der Fluß besteht halt einmal aus Wasser, meine Damen und Herren! *(Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.)* Ich habe es nicht erfunden. Jedes Kernkraftwerk liegt an einem Fluß, See oder an der Küste des Meeres. Dies deshalb, weil die elektrischen Turbinen nur etwas 30 Prozent der Uranhitze in Strom verwandeln können. Die Überschußhitze - etwa 70 Prozent - ist nutzlos für die weitere Energie.

Meine Damen und Herren! Und was es heißt, daß dieses Heißwasser dann sofort in die Flüsse und Gewässer abgeleitet werden muß, daß können jene beurteilen, die Fischer sind, einen solchen Fachmann haben wir unter uns, das Fischersterben usw.

Die Bevölkerung der USA hat sehr lange - zu lange -, den Beteuerungen der allgewaltigen Mitglieder der AEC geglaubt, bis es dann zu dem denkwürdigen 18. 9. 1969 in der Universität von Burlington gekommen ist, zum entscheidenden Zusammenstoß zwischen der Bevölkerung und der AEC. Bis zu diesem Zeitpunkt war die

AEC ausgestattet mit der Macht, örtliche und staatliche Gesetze zu brechen, nur auf Fortschritt und Entwicklung bedacht.

Meine Damen und Herren! An diesem denkwürdigen Tag, dem 18. September 1969, an diesem Tag mußte sich aber die gesamte AEC in Burlington 1 500 kritischen Wissenschaftern, der Bevölkerung und der Presse stellen. Bisher hatten es die Mitglieder, nicht zuletzt aufgrund ihrer, man könnte fast sagen, Generalvollmacht, virtuos verstanden, solchen Konfrontationen aus dem Wege zu gehen oder die aufgebrachte Bevölkerung durch entsprechende Benefizien zu beschwichtigen. An diesem Tag aber wurden dem Vorstand der AEC Berichte von Spitzenwissenschaftlern vorgelegt, Tatsachen, meine Damen und Herren, und nicht Theorien. *(Bundesrat Dr. Skotton: Aber das ist jetzt nicht mehr zur Sache, auch wenn ein Fluß dort vorbeirinnt!)* Während dieser geistigen Schlacht von Burlington zwischen den Mitglieder der AEC kontra unabhängiger Wissenschaftler verlor die Atomenergie-Kommission erstmals ihr Gesicht. An diesem denkwürdigen Tag wurde in Burlington nämlich enthüllt, daß die Folgen der Herstellung von Strom mit nuklearer Energie nicht einmal von jenen erkannt wurden, die sich damit befaßten.

Meine Damen und Herren! Es sollte unser aller Aufgabe und Verpflichtung, gerade als Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft sein, mitzuwirken, daß wir die größte Leistung für die Wohlfahrt unserer Mitbürger mit dem geringsten Schaden für die Umwelt verbinden. Und weiters erinnere ich mich in diesem Zusammenhang, vor einigen Jahren in Graz den Vortrag eines schwedischen Reichstagsabgeordneten - ich glaube sogar, daß er der Sozialdemokratischen Partei angehört hat - gehört zu haben, der unter anderem von der Korruption des Schweigens und Verschweigens gesprochen hat.

Es ist ja noch nicht so lange her - etwa drei Monate -, da hörte ich im Radio und Fernsehen, und in den Tageszeitungen konnte man es lesen, wie viele Atomkraftwerke in den USA in Betrieb sind, und wie ausgezeichnet sie arbeiten und funktionieren und es noch nie einen Zwischenfall gegeben habe.

Ich habe Ihnen, meine Damen und Herren heute Tatsachen vorgelegt, die von jedermann zu jeder Zeit überprüft werden können. Offen gesagt, ich kann es einfach nicht glauben, daß die kompetenten Stellen unseres Staates und der Elektrowirtschaft in Österreich hievon keine Kenntnis haben und lediglich ich, aufgrund zufälliger Umstände, hievon Bescheid weiß.

Nein, meine Damen und Herren, das kann ich einfach nicht glauben und ich bin auch nicht so

Pumpernig

überheblich, die Meinung zu vertreten, ich sei in dieser gravierenden Causa besser informiert als jene Stellen, welche sich seit Jahren mit dieser Materie befaßt haben. Nun darf ich aber doch abschließend die Frage richten, meine Damen und Herren: Weshalb wurde die Bevölkerung hievon nicht informiert?

Und so möchte ich abschließend feststellen, solange meine behaupteten Tatsachen nicht widerlegt sind, liegt hier eine bewußte Verschweigung gegenüber der österreichischen Bevölkerung vor, das heißt, es handelt sich in diesem Zusammenhang um eine geistige Korruption! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Auch nicht der Fall.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend eine Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1970 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schmözl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schmözl:** Durch die gegenständliche Niederschrift soll der vorläufige Beitritt der Philippinen zum GATT bis zum 31. Dezember 1979 verlängert werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage entsteht kein Einnahmeausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus den Philippinen

angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus den Philippinen Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend eine Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck** *(die Geschäftsführung übernehmend):* Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend eine Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (1971 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schmözl. Ich bitte um den Bericht.

13452

Bundesrat - 383. Sitzung - 1. Feber 1979

Berichterstatter **Schmölz**: Durch die gegenständliche Niederschrift soll die vorläufige Mitgliedschaft Tunesiens beim GATT bis zum 31. Dezember 1979 verlängert werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage entsteht kein Einnahmefall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Tunesien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Tunesien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, erhoben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend eine Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? - Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Erstattung eines Dreivorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreivorschlages des Bundesrates für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Die Erstattung dieses Dreivorschlages ist notwendig geworden, da das seinerzeit auf Grund eines Vorschlages des Bundesrates ernannte Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig, infolge Erreichens der Altersgrenze mit 31. Dezember 1978 aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschieden ist.

Mir ist folgender Wahlvorschlag zugekommen:

1. Dr. Kurt Heller, Rechtsanwalt, Wien;
2. Dr. Gustav Teicht, Rechtsanwalt, Wien;
3. Dr. Wolfgang Grois, Oberrat im Bundeskanzleramt, Wien.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel gewünscht? - Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde daher die Wahl durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. - Dies ist Stimmeneinheitlichkeit.

Der Wahlvorschlag ist somit angenommen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Geschäftsführung.)*

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 1. März 1979, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 27. Feber 1979, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten